Abhandlung

über die

Abweichung der Augsburgischen Statuten vom gemeinen Recht,

oder

Kurzer Abriß

des

Augsburgischen

Statutar-Rechts

von

Johann Joseph von Huber,

vormaligem K. B. Kreis- und Stadtgerichtsrath

Augsburg.

Druck der [illegible] Hartmann'schen [illegible]

[illegible]



00

Abhandlung

über die

Abweichung der Augsburgischen Statuten vom gemeinen Recht,

oder:

Kurzer Abriß

des

Augsburgischen Statutar-Rechts

von

Johann Joseph von Huber,
damaligem K. B. Kreis- und Stadtgerichtsrath.

Zweite Auflage.

Augsburg.
Druck der J. N. Hartmann'schen Buchdruckerei.
1858.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

Z.

Einleitung.

§. 1.

Von dem ältern und heutigen Augsburgischen Statutar-Recht.

Vergl. Joan. Gottfr. Morelli Dissert. de Jure Statutario Reipublicae Augustanae. Altorf 1743. 4to.

Die Geschichte bewährt, daß die Stadt Augsburg von den ältesten Zeiten her ihre eigenen Statuten gehabt habe; denn, um von dem ältesten Gesetze Kaiser Friedrichs I. v. J. 1156 *) welches einigermassen den Statuten beigezählt werden kann, zu geschweigen, so wurde schon im 13. Jahrhundert das Augsburgische Stadtrecht von Kaiser Rudolph dem I. bestättiget, wie dieses die Bestätigungs-Urkunde beweiset.

Sieh die angeführte Morellische Dissertatio Part. I. Cap. II.

Auch in den nachfolgenden Zeiten zeigte sich die gesetzgebende Gewalt thätig, wie die große Menge seit dieser Zeit ergangener Verordnungen beweiset. Besonders aber nachdem der Kaiser Karl V. zu Augsburg eine neue Regierungsform einführte, gieng die Sorge des Magistrats dahin, die Republik mit heilsamen Polizei- und Justiz-Verordnungen zu versehen. In dem 3ten Paragraph dieser Einleitung werden die vorzüglichsten und noch dermalen geltenden, so viel das Statutar-Recht betrifft, aufgeführt werden. Uebrigens hat Augsburg eine vollständige Sammlung der Statuten oder eine sogenannte Reformation, wie andere ehemalige Reichsstädte aufzuweisen hatten, nie gehabt.

§. 2.

Von den Quellen des Augsburgischen Statutar-Rechts.

Da der Regel nach die gesetzgebende Gewalt nur dem gesammten Magistrat zustand, so folgt von selbst, daß das Augsburgische Statutar-Recht nur aus den vielen vom Magistrat erlassenen Gesetzen geschöpft werden könne. Da aber diese Gesetze entweder aus ganzen Ordnungen, oder aus einzelnen öffentlich angeschlagenen Decreten, (offenen Anschlägen) und nicht öffentlich publizirten Dekreten bestehen, so entspringt auch natürlicher Weise das ganze Statutar-Recht nur aus denselben. Gewiß ist, daß hier keine ganze Sammlung der

*) Eine deutsche Uebersetzung hievon findet man bei Lory in der Geschichte des Lechrains II. Bd. S. 3. u. 4.

Statutar-Gesetze (Stadtrecht, Reformation), welche man bei andern Reichsstädten antraf, je erschienen ist. Denn obgleich, wie schon oben gesagt worden, eine uralte Sammlung im XIII. Jahrhundert von Kaiser Rudolph I. bestätiget worden, welche man gemeiniglich das Stadtbuch nennt; so ist doch diese Sammlung nie unter öffentlicher Autorität verkündet worden, sondern sie findet sich nur hie und da in Manuscripten, und wurde im J. 1774 von dem Jenaischen Professor C. F. Walch herausgegeben,*) hat auch heut zu Tage keinen praktischen Gebrauch mehr, und kann bloß dazu dienen, die Alterthümer des deutschen Rechts aufzuhellen. Man hat zwar auch einen Entwurf des Augsburgischen Stadtrechts, deren Verfasser Hr. Christ. Friedrich Weng, der Rechte Lizentiat und ehemaliger Augsburgischer Rathskonsulent gewesen, unter dem Titel: Concept des Juris Statuarii Augustani III. Bde. in Fol.; aber auch diese Sammlung ist weder gedruckt noch von dem Magistrat öffentlich verkündet worden, und kann also auch kein Augsburgisches Stadtrecht genannt werden, daß folglich das ganze Augsburgische Statutarrecht einzig und allein aus den Ordnungen und Dekreten des Magistrats geschöpft werden muß.

§. 3.

Bibliothek des Augsburgischen Statutar-Rechts.

Gemäß dessen, was bisher angeführt worden, kann die Bibliothek des Augsburgischen Statutarrechts nur aus einer Sammlung der verschiedenen Ordnungen und Dekrete, welche entweder im Druck erschienen, oder im Manuscript vorhanden sind, sodann aus einigen gedruckten oder ungedruckten Schriften gelehrter Männer bestehen. Um also dem Leser zu berichten, nach welchen Gesetzen zu Augsburg gesprochen wird, will ich ein Verzeichniß der hieher gehörigen Ordnungen und Dekrete, Dissertationen und Abhandlungen, so viel mir bekannt, und noch in Gebrauch sind, hieher setzen.

Gedruckte Ordnungen.

Vom Stadtbuch siehe oben.

1668. 27. März. Statuten, wie es mit Inventir und Beschreibung der vor ihren Ehweibern versterbenden Männer Haab und Güter zu halten. 4to.

1672. Wechselordnung.

1682. Abdruck einiger Statuten, Dekrete und Ordnungen, die Pfleg- Vormund- und Beistandschaften betreffend.

1700. Wechselordnung.

1707. Revidirt und erneuerte Wechselordnung.

1716. Wechselordnung.

1729. Abdruck einiger Statuten rc. die Pfleg- Vormund- und Beystandschaften betr.

*) In den vermischten Beiträgen zu dem deutschen Recht. IV. Thl. Jena 1774. 8.

1732. 8. Apr. Pfand- und Leihhaus-Ordnung 4to mit 2 Anhängen.

1735. Kramerordnung in Folio.

1740. Bauordnung 4to.

1749 9. Oktober. Falliten Ordnung 4to.

1770. Prozeßordnung 4to.

1778. Wechselordnung 4.

1779. Pflegordnung 4.

Nicht gedruckte Ordnungen.

E. E. Stadtgerichts-Ordnung. 4. Bd. Fol.

R. Stadtvogts-Instruktion. Fol.

Bürgermeisteramts-Instruktion. Fol.

Rathsdekrete und sogenannte offene Anschläge.

1553. 10. Jun. Offener Anschlag, die Errichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter betreffend.

1564. 15. Jan. Offener Anschlag, das Abkommen der zur andern Ehe schreitenden Personen mit ihren Kindern betreffend.

(In obigem Abdruck v. J. 1729.)

1564. 16. May. Verruf das Interesse zu 5 Procent und die Hand-Vestinn betreffend.

(Ebendaselbst.)

1575. 10. Nov. Die Priorität der Stubenwirthe betreffend.

1578. 15. Nov. Statutum die Wittibpersonen und deren Abkommen mit ihren Kindern betreffend.

(In obigem Abdruck.)

1580. 23. Juni. Offener Anschlag, die Falliten und Freiheiten ihrer Ehe-Weiber betreffend.

1587. 19. Dez. Das Einschreiben der Kinderpfleger im Oberpflegamt betr.

(In obigem Abdruck.)

1582. 17. Febr. Die Inventur der Kinderpfleger betreffend.

(Ebendaselbst.)

1582. 22. Febr. Die Abkommpfleger betr.

(Ebendaselbst.)

1583. 19. April. Attestat des Raths, die Erbfolge der Eheleute betreffend.) (Ebendaselbst.)

1587. 2. Jul. Dekret die Prälation des Schul- und Quatember-Geldes betreffend.

1590. 5. April. Dekret das Ausziehen der Zinsleute aus verkauften Bestandhäusern betr.

1603. 11. May. Die Uebertheurungen betr.

1603. 3. Jul. Attestat die Successionem Conjugum betr.

1615. 7. Febr. Verruf die Wittwen betr.

(In demselben Abdruck von 1729.)

1615. 29. Okt. Die briefliche Urkunden über liegende Güter betr.

1627. 26. Jan. Dekret die Priorität der Wirthe, Hucker, Bäcken und Metzger betr.

1641. 9. März. Statutum der ledigen und verheuratheten Weibspersonen, Handlungen und Contrakte betr.

(Gedr. in obig. Abdruck v. J. 1729.)

1644. 25. Aug. Decr. Sen. Secr., die Abkommpfleger, Wittwer und Wittwen, dann der Kinder Gut und dessen Assecuration auch Administration betreffend.

(Gedruckt ebend.)

1645. 18. Jul. Decr. Sen. Secr., der Ehehalten Prälation betr.

— — — Der Apotheker Prälation betreffend.

— 17. Apr. Attest des Hrn. Stadtvogts die Communionem Bonorum betr.

1655. 4. Sept. Die Abkommpfleger, Nutznießung der Eltern und weibliche Verzichte betreffend.

(In dem Abdruck v. J. 1729.)

1656. 6. März. Decr. Sen. Secr. die Nutznießung in der Kinder Gütern betreffend.

(Ebendaselbst.)

1664. 19. Jun. Oeffentlicher Anschlag, die Falliten betr.

1668. 27. März. Oeffentlicher Anschlag, die Inventur und Beschreibung der vor ihren Eheweibern verstorbenen Ehemänner hinterlassenen Güter betr.

(In demselb. Abdr. v. J. 1729.)

1671. 28. Nov. Decr. Sen. Secr. die Kindstheile betr.

(Ebendaselbst.)

1675. 16. Febr. Offener Anschlag. Die Ehepakten und Kindstheile betr. (Ebendaselbst.)

1677. 13. März. Decret Sen. Secr. die Abkomm- und wirkliche Pfleger betreffend.

(Gedruckt ebend.)

— 29. May. Decr. Sen. Secr., der Falliten Weiber betreffend.

1678. 31. März. Dekr. die Pferdemängel betreffend.

1681. 10. Jul. Abkommen der Eltern, so in Gütergemeinschaft gestanden betreffend.

(Ebendaselbst.)

1682. 28. Febr. Offener Anschlag, das Compensations- und Retentions-Recht in Fallimentsfällen betreffend.

1683. 21. Aug. Decr. Sen. Secr., den Usumfructum paternum betr.

— 12. Juni. Die Gottespfennige betreffend.

1684. 4. März. Dekret die Austreibung der Zinsleute aus verkauften Häusern betr.

— 12. Dez. Offener Anschlag, die Errichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter betr.

1688. 13. Nov. Decr. Sen. Secr. die Kindestheile betr.

1707. 11. Jun. Die Constituirung der General-Hypotheken, auch Verkauf und Verpfändung der Immobilien betr.

1707. 29. Okt. Offener Anschlag, die Priorität der Grund- und Capital-Zinse in Konkursfällen betreffend.

1717. 15. Juni. Den Kindstheil in Ermanglung der Ehepakten und Testamente betr.

(In demselben Abdruck v. J. 1729.)

1718. 19. Febr. Dekr. Das Abkommen der ad Secunda Vota schreitenden Eltern betr.

— 29. März. Dekr. die Verschollenen betreffend.

— 17. Nov. Offener Anschlag. Die Damnification der mit Kanzleibriefen versehenen Creditoren durch Hypothecas tacitas betr.

(In dem Abdruck v. J. 1729.)

— 17. Nov. Offener Anschlag. Die Concurrenz der General- und Special-Hypotheken, auch Intercessiones und Renuntiationes der Weiber betr. (Ebendaselbst.)

1718. 17. Nov. Offener Anschlag. Die lange Borg der Stadtschuldigkeiten und den Creditoribus Hypothecariis dadurch zugehenden Schaden betr.

1721. 7. Okt. Attestatum puncto Successionis Conjugum ab intestato.

1726. 15. Jan. Offener Anschlag. Das Ausgemächt der Kinder betreffend.

(Gedruckt in dem Abdruck v. J. 1729.)

— 31. Jan. Dekr. die Nutznießung der Eltern in ihrer Kinder Vermögen betreffend.

(Gedruckt ebendaselbst.)

1729. 27. Jan. Dekr. den Usumfruktum des Vaters in dem Ahnherrlichen oder Ahnfräulichen Vermögen der Kinder betr.

(Gedruckt ebendaselbst.)

1739. 20. Okt. Offener Anschlag. Die Falliten betr.

1743. 9. April. Dekr. Die in Comunione Bonorum und Handlungs-Gesellschaft stehende Frauenspersonen betr.

1746. 13. Okt. Dekr. Die Prälation des Einnehme-Amtes in Konkursfällen betr.

1746. 10. Dez. Dekr. Die auf Fundis haftende Gottesbrode betr.

1747. 3. Jan. Dekr. Erläuterung der Bauordnung. P. II. Art. V. §. 35. u. 36.

— 2. Nov. Dekr. Die Priorität eines Deponenten Ratione Depositi betr.

1748. 11. Jun. Die Verhypothecirung der Mobilien betr.

1749. 17. Jul. Offner Anschlag, die Roßunterkäufler betr.

— 22. Dez. Offner Anschlag, Erklärung der Wechselordnung betr.

1751. 15. Apr. Decr. Confirm. §. 9. Der Fallitenordnung in Betreff der Caffeeschenken und Brandweiner Eheweiber betr.

1752. 30. Mai. Dekr. Die Prälation der Wechsel- und Waaren-Sensalen im Concurs betr.

1755. 10. Mai. Dekr. Die Reluition verganteter Haabe betr.

1759. 26. Jun. Dekr. Die Successionem Conjugum und die Kindstheile betr.

1760. 8. März. Dekr. Die Priorität der Stadtschuldigkeiten betr.

1777. 10. Jul. Offner Anschlag, das Versetzen der Leihhauszettel betr.

1779. 3. Febr. Die Cautionen für Verschollene betr.

— 27. Febr. Dekr. Die Prälation des Bleichgeldes im Konkurs betr.

— 6. März. Offner Anschlag. Den Kauf und Verkauf der Pferde betr.

— 15. Mai. Dekr. Erläuterung der Wechselordnung Cap. XIII. §. 7.

1781. 6. Febr. Attestat des Herrn Stadtvogts die Prälation der Zinse in Konkursen betr.

1785. 26. Febr. Offner Anschlag. Das Leihen auf Pfänder und die Verpfändung der Leihhauszettel betr.

— 21. Juni. Dekr. Die auf Retour von Meßen zahlbar lautende Wechselbriefe betr.

1791. 18. Jan. Erneuerte Verordnung den Pferdkauf betr.

1798. 9. Jan. Dekr. Die Nuznießung der Mütter von dem Kindergut betr.

1804. 25. Febr. Dekr. Die auswärtige hier domicilirte Wechselbriefe betr.

Schriften der Gelehrten das Augsburgische Statutar-Recht betr.

a) Gedruckte.

1. Jo. Bern. Friese s. Resp. David Ulr. Herwart Dissert. de Successione Conjugum ab Intestato secundum Mores Augustanos. Jenae 1703. 4to.

2. Jerem. Eberh. Link Resp. Sim. Thom. Cadensky Dissert. conferens potissimam Partem Tit. XI. Aug. Ordin. Polit. Ref. de Anno 1630. von Ehesachen auch Stand und Pflicht der Eheleute, cum Jure commune Argent. 1710. 4to.

3. Georg Friedr. Deinlin S. Resp. Joh. Gottfr. Morell Dissert. de jure statutario Reipublicae Augustanae in genere et speciatim de eo, quod ibi justum est circa Obsignationes. Alt. 1743. 4to.

4. Andr. Elias Rossmann S. Resp. Christ. Heinr. Brukerus Dissert. de Tutoribus et Curatoribus ex more augustano. Erl. 1765. 4to.

5. Georg Adam Lipp Comentatio de Curatoribus minorum speciatim ex Moribus Augustanis Jenae 1765. 4to.

6. Six Jac. Kapf S. potius Resp. Christian. Neunhoefer Analecta Juris Statutarii Augustani ad Singularia quaedam doctrinae de hypothecis et pignoribus. Tub. 1784. 4to.

b) Ungedruckte.

1. Georgii Tradelii Icti et Reipublicae Augustanae quondam Advocati Observationes quaedam practicae ad aliquot Consuetudines Juraque singularia Reipublicae Augustanae, iis qui in foro publico Augustae versantur non minus utiles quam necessariae.

auch deutsch unter dem Titel:

Dr. Georg Tradels Bedenken über etliche Statuta dieser Stadt Augsburg.

2. Concept des Juris statuarii Augustani von Hrn. Christ. Friedr. Weng J. U. L^to und Reichsstadt Augsburgischen Raths-Consulenten 3 Bände in Folio, deren der letztere den Civil oder bürgerlichen Prozeß enthielt.

I. Hauptstück.

Von den weiblichen Vorrechten und dem Vellejanischen Rathsschluß.

Wie sehr die römischen Gesetze die Weibspersonen begünstigen, und wie weit solches in Ansehung des Vorzugs des Heurathgutes, der Widerlage, und des Vellejanischen Rathschlußes geht, ist jedem Rechtsgelehrten bekannt. So viel die Augsburgischen Statuten betrifft, so scheint es, man müsse als Regel annehmen, daß die Frauenspersonen zu Augsburg die Privilegien des römischen Rechts genießen, jedoch dergestalt, daß diese Regel hin und wieder eine Ausnahme leidet; denn so genießen den Vorzug des Heurathgutes nicht

1. Die Ehefrauen der Falliten, welche zur Verschwendung der Güter Anlaß gegeben haben, nach dem Inhalt der Kramerordnung v. J. 1735. §. 14. „Daß, weilen die Erfahrung bisher „zu erkennen gegeben, daß mancher Bürger und Handelsmann von „darum in das Verderben und Falliment gerathen, weilen deren Ehe-„consortinnen sich in Kleiderpracht, Essen und Trinken, Spazieren, „Hausrath und dergleichen, über ihren Stand prächtig und ver-„schwenderisch aufgeführt, hinkünftig dergleichen Eheconsor-„tinnen, wann sie dessen überwiesen werden können, bei „ausbrechendem Falliment oder Schuldenlast ihrer Ehe-„männer sich keiner weiblichen Freiheit oder Sprüche „mehr zu erfreuen haben, sondern mit ihrem eingebrach-„ten Vermögen, welches sie zu erweisen und zu beschwö-„ren schuldig, allein den Currentgläubigern gleich-„geachtet, auch bei Abfassung des Prioritäts-Urthel von dem Stadt-„gericht darauf regardirt und genau gehalten werden soll.“

Dieses nemliche ist wiederholt in dem Offnen Anschlag v. 20. Okt. 1739 §. VII. — Geschärft aber ist diese Verordnung durch die Falliten-Ordnung, wo es §. XVI. S. 20 heißt: daß (die Eheweiber) wann sie an des Mannes Verderben und der Gläubiger Verlust durch ihre Verschwendung selbst schuldig so wohl mit dem Heurathgut und der Morgengabe als mit den Paraphernalien unter die Current-Gläubiger verwiesen, oder, wenn sie gar die Gläubiger mit anführen helfen, oder den Mann zu übermäßigen Ausgaben eigens verleitet und durch ihren Stolz, Pracht und Uebermuth ins Verderben gestürzt haben, ihrer Forderungen ohne Unterschied verlurstiget, und solche zur Massa gezogen, sofort sie Weiber allein mit dem Bette, worin sie gelegen, den nothdürftigsten Leibskleidern, und der unentbehrlichsten Hausgeräthschaft abgefertiget werden.

II. Sind von den weiblichen Freyheiten ausgeschlossen, die Eheweiber, welche Handelschaft treiben, nach der Stelle der Falliten-Ordnung §. 9. wo es heißt: „und wird 9tens geordnet, daß die„jenigen Eheweiber, welche offne Läden haben, und gleich „ihren Ehemännern im Kaufen und Verkaufen, Geld„einnehmen und Ausgeben handiren, gleich denen von den „vier offenen Taschen keine weibliche Freyheit genießen, „sondern die während der Ehe gemachte Schulden unverschiedentlich zu „bezahlen schuldig seyn, hingegen auch eben diejenigen Rechte, welche „die Eheweiber von der offnen Tasche haben, genießen sollen.“ Dieses ist durch das Raths-Dekret v. 15. April 1751 nicht nur auf die Eheweiber der Caffeeschenken und Brandweiner, sondern auch auf andere Ehefrauen, welche mit den Männern Handelschaft treiben, ausgedehnt in den Worten „daß in allen Fällen, wo die Weiber „offne Läden haben, und gleich ihren Ehemännern in „Kaufen und Geldeinnehmen, und Ausgeben auch ge„meinschaftlich handthieren, es bey den Buchstaben des er„meldeten §. noni solcher Verordnung gelassen, und allein die in „§. 17. daselbst enthaltene Restriction pro Exceptione genommen „werden soll.“

III. Hat auch der Vorzug des Heurathgutes nicht statt bey den Ehefrauen, welche in der Gütergemeinschaft leben, denen nebst den bereits erwähnten Handelschaft treibenden zu Augsburg beygezählt werden, die Ehefrauen der Wein- und Bierwirthe, Becken, Mezger und Hucker wie die Pflegordnung sagt XXXXIV. S. 75. „Nach altem Herkommen ist besonders eine eheliche Ge„meinschaft des Vermögens“ bey den Wein- und Bierwirthen, Becken, Mezgern und Huckern hergebracht, die daher die exemte Handwerker oder von der offnen Tasche genannt werden. Dabey hat es dann ferner sein Verbleiben und müssen also bei eines oder des andern Ehegatten von diesen vier Gewerben zeitlichem Ableben auch Hinter-

lassung eines oder mehr Kinder die vorhandenen Schulden von beyder gemeinem Gut abgeführt und entrichtet werden.

IV. Sind auch hieher zu rechnen, die Wittwen, welche die Verwaltung des von ihrem verstorbenen Mann den Kindern hinterlassenen Gutes haben, denn diese genießen in Ansehung dieser Verwaltung und der Güter, welche der verstorbene Vater seinen Kindern hinterließ, die Wohlthat des Vellejanischen Rathschlußes keineswegs, wie die Pflegordnung §. XXXVII. deutlich sagt in den Worten: „Sie, die Mutter ist vielmehr für die ihr obliegende „getreue Verwaltung und Abwendung alles Schadens mit ihrem „eignem Vermögen zu haften schuldig und solches den Kindern von „Rechtswegen verpfändet, es können auch in Ansehung solcher „Administration die sonst in gemeinen Rechten zugelasse„nen Freyheiten des weiblichen Geschlechts, insonder„heit das Senatus consultum Vellejanum, vermöge „dessen Weibspersonen für andere sich nicht verbürgen „können, ihnen ganz nicht zu statten kommen.“

Endlich müssen hieher noch gerechnet werden:

V. Die Ehefrauen und Wittwen der Kaufleute, wenn sie nemlich mit ihrem Ehemann oder nach dessen Tod in eignem Namen die Handlung fortführen, oder mit andern Kaufleuten eine Handlungs-Gesellschaft auf die gesezliche Weise eingehen, welches auch von ledigen Weibspersonen, die sich in eine Handlungs-Societaet einlassen, zu verstehen ist, wie das Rathsdekret v. 9. April 1743 bestimmt „daß wenn eine Ehefrau sich mit ihrem Ehemann „oder einem Fremden auf gemeinschaftliches Interesse, und Obligo „in Societät begeben, oder eine Wittib ihres Mannes Raggion un„ter der alten oder einer neuen Handlungs-Dita fortführen oder „auch eine volljährige ledige Weibsperson sich in eine Handlungs„Societät einlassen will, selbige sogleich bey Ausschreibung der Oblatorien in das auf der Kaufleutstube befindliche Raggion-Buch in Beyseyn der Herren Stubenmeister und Beysizer auch Gegenwart ihrer respective Ehevögte oder wo dieselben dabey interessirt, zweyer hiezu erbettender und Obrigkeitlich zu bestättigender Assistenten, auch obrigkeitlich verordneter Beystände sich einschreiben zu lassen, und solche eingetragen Dita und Obligation eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn, die anwesende resp. Herren Stubenmeister und Beysizer aber bey solcher Ein- und Unterschrift ihnen gegenwärtiges Regulativum vernehmlich vorlesen und zugleich bedeuten sollten, „daß sie „durch solche Einschreibung sich ihrer weiblichen Freyheiten, und sämt„licher Sprüch und Forderung gegen männiglich ipso facto verlur„stig machen, und vor alle gegenwärtige und künftige gemeinsame „Handlungsschulden als Haupt und Selbstschuldnerinnen gehalten „seyen auch dagegen keine Einwendung, daß sie ihrer weiblichen Frey„heiten nicht behörig erinnert worden, noch sich derselben eidlich be-

„geben, sie schützen werden, welches alles dann auch künftighin bey „jedem Falle in dem Raggionbuch ordentlich anzumerken und ob= „besagtermaßen mit ihren eigenen, und ihrer respective Ehevögte, „Assistenten und Beyständе Unterschriften zu bestättigen, wie dann „auch um mehrerer Sicherheit Willen die Herren Stubenmeister und „Beysitzer sowohl von den dermal eingeschriebenen als künftighin ein= „zuschreibenden commercirenden Weibspersonen sogleich und jedes= „malen gemeiner Stadtkanzley die unverweilte Anzeige per Extrac- „tum zu thun“ u. s. w.

Ferner ist wegen der Bürgschaften und Verzichtleistungen der Ehefrauen zu bemerken, daß dergleichen weibliche Bürgschaften und Verzichtleistungen nur gerichtlich, nemlich in der Stadtkanzley, oder in Privathäusern aber durch einen Stadt=Sekretair und zwar nach vorläufiger Erklärung geschehen mußten, und die außergerichtlichen ganz verboten und ungiltig sind, gemäß der ältern Statuten 3. B. des Geh. Rathsdekrets v. 4. Sept. 1655 und besonders des Offnen Anschlag v. 17. Nov. 1718 wo es heißt: Nicht weniger sollen die weibliche Intercessiones und Verzicht sowohl vor ihre Ehemänner als andere, bey Verschreibung der liegenden und fahrenden Güter in das künftige allein von einem Stadt=Secretair entweder auf gemeiner Stadtkanzley selbsten oder in Privathäusern geschehen, und die Certioration weiblicher Privilegien mit allen nöthigen Umständen den Weibspersonen wohlverständlich vorgehalten, auch die freywillig eidliche Renuntiationen nomine Magistratus von selben aufgenommen; dagegen aber hinfüro alle Privat Intercessiones und Verzichte vor null und nichtig und kraftlos erkannt, auch diejenige Notarii und andere, welche dergleichen Instrumenta aufrichten, oder wohl gar von dem Debitore juratas Renuniationes aufzunehmen und dadurch die Contravenientes verleiten und in Schaden bringen, nach Beschaffenheit der Umstände ernstlich abgestraft werden.

Schließlich kommt zu bemerken, daß zu Augsburg bey gerichtlichen Verhandlungen die Weibspersonen ohne ihre Ehemänner oder Beyständе nicht zugelassen werden sollen nach dem Dekret v. 30. Apr. 1711. Es soll hinkünftig keinem „Eheweibe ohne ihres Man= „nes oder ordentlicher Beyständе Zuthun erlaubt seyn, „vor Rath, oder Gericht noch sonst zu litigieren oder in „Prozeß sich einzulassen; welches auch besonders in der Bau= ordnung Th. II. 8. 18, wiederholt ist, wo es heißt: wäre es eine Sache, so eine Wittfrau oder noch ledige Weibsperson beträfe, so soll selbige nicht anderst erscheinen, oder zugelassen werden, als mit ihren Beyständen, oder in geringern Sachen wenigst eines derselben.

II. Hauptstück.

Von Pfleg- und Beystandschaften.

Vergl. Andr. Eliae Rossmanni vel potius Respondentis Christophi Hein. Bruckeri Dissert. de Tutoribus et Curatoribus ex More Augustano. Erlang. 1765.

Georg Adam Lipp Comment. de Curatoribus Minorum ex Moribus Augustanis. Jenae 1765.

Pflegordnung der des H. R. Reichsfreyen Stadt Augsburg 1749. 4to.

Daß der Magistrat der Stadt Augsburg auf die Pfleg- und Beistandschaften der Minderjährigen und Weibspersonen ꝛc. von den ältesten Zeiten an besondere Sorgfalt gehabt, beweisen nicht nur die vielen ergangenen Dekrete, sondern ist auch dadurch klar, daß zu Augsburg ein besonderes Oberpflegamt bestellt war, welches die Pflegsachen besorgen, und die dießfallsigen Geschäfte nach einer besonderen gesezlichen Verordnung nemlich der Pflegordnung v. J. 1779 behandeln und entscheiden mußte. Obwohl aber in Ansehung der Pfleg- und Beystandschaften das Augsburgische Statutar-Recht nicht sehr von dem gemeinen Recht verschieden ist, so sind doch einige merkliche Verschiedenheiten, welche ich kürzlich der Ordnung nach herzählen will und zwar:

I. Betreffend die Personen, welche unter der Vormundschaft und Pflegschaft stehen so ist zu bemerken

1. daß zu Augsburg nicht nur die Unmündigen und Minderjährigen der Vormundschaft und Pflegschaft unterworfen, sondern daß auch jene, deren Eltern zu der zweyten Ehe schreiten, Pfleger bekommen, zu dem Endzweck nemlich, daß die überlebenden Eltern, bevor sie zur zweyten Ehe schreiten, den Kindern den aus der Erbschaft des verstorbenen Vaters oder Mutter treffenden Erbtheil gehörig ausweisen. Die Pflicht dieser Pfleger bestehet vorzüglich darin, Sorge zu tragen, daß die Mündel oder Pflegbefohlenen die Erbschaft der verstorbenen Eltern ohne Verkürzung erhalten, ferner zu besorgen, daß nicht die zur zweiten Ehe schreitende Person das Vermögen der Kinder auf irgend eine Weise vermindere oder gar verschwende, in welchem Fall selbe dem Pflegamt anzuzeigen ist, welches entweder Sicherheitsstellung verlangt, oder ihr die Verwaltung des Vermögens ganz abnimmt, wie außer den Dekreten v. 5. Jänner 1564. 22. Febr. 1582. 25. Aug. 1644. und 13. Merz 1677 die Pflegordnung v. J. 1779 in den §. §. 32. 33. 34 und 35. verordnet, wie folgt: „Sobald der Vater sich wiederum zu verheurathen im „Begriff stehet, muß er vor allen Dingen mit seinen Kindern „voriger Ehe wegen ihres mütterlichen Gutes abkommen. „Hiebei soll das verordnete Oberpflegamt genaue Obsicht haben, und „auf den Grund sehen, damit das mütterliche und etwa sonst „anderwärts her den Kindern zustehende Vermögen,

„getreulich entdeckt, und angezeigt und nichts zum Nachtheil der „Kinder hinterhalten werde. Zu welchem Ende die vorgestellte Abkommenpfleger folgender Gestalt vergelübdet werden sollen: Ihr „werdet angeloben anstatt eines geschwornen Eides, euch angelegen „seyn zu lassen, daß eurer Pflegkinder mütterliches und „anderes ihnen zustehendes Vermögen, wie es sich gebührt „von dem Vater getreulich und vollkommen angezeigt, und noch vor „desselben anderwärtiger Verehlichung angegeben werden möge, und „daß ihr auch eure fleißige Obsicht haben wollet, ob den Kindern „durch deren Eltern wohl oder übel gehauset werde, und da ihr „etwas ungleiches vermerket oder glaublich erfahren werdet, solches „ohne Verzug dem Oberpflegamt mit Umständen zur Nachricht anzeigen sollet ꝛc. Ferner §. 35. sollen sie (Pfleger) auf des Vaters „Administration ein wachsames Aug haben und wenn ihnen „die Administration mit vernünftigem Grund verdächtig vorkäme, „sollen sie vermöge geleisteter Pflicht verbunden seyn, es den Herren „Oberpflegern ohne alles Ansehen der Personen anzuzeigen, damit „der Vater zeitlich zur Rede gestellt und nach befundenen Sachen, „Rechnung, wohl auch genugsame Spezialversicherung gefordert, oder „nach besonderen Umständen demselben die Administration über das „ausgemachte Gut salvo Usufructu, gar genommen und den Pflegern „eingeräumt werde. Insonderheit haben sie Pfleger auf Special-„Caution oder Einräumung des Ausgemächts bey dem Oberpflegamt „in dem Fall zu dringen, da die Eltern ihr häusliches Wesen an „andre Orte versetzen oder offenbar verthunliches Leben führten.“

2. Die Personen, welche der Pfleg- und Beystandschaft unterliegen, müssen beygezählt werden die Weibspersonen sowohl ledige und majorenne als auch verheurathete, mit dem Unterschied jedoch, daß die ledigen ohne Einwilligung ihres Beystands und die Verheuratheten ohne Einwilligung ihres Ehemannes (als Ehevogts) in wichtigen Geschäften nicht giltig handeln können, wie dieses ausdrücklich bestimmt das R. Decret v. 9. Merz 1641 und die neueste Pflegordnung §. 46. „Wittfrauen und ledige majorenne „Weibspersonen sollen ferner verbunden seyn, sich Beystände an-„zunehmen und solche dem Oberpflegamt zur Bestätigung darzustellen. „Ob ihnen nun gleich die Verwaltung ihres Vermögens, „so lange sie sonst hiezu nicht untüchtig sind, selbst „überlassen bleibt, so werden sie doch hiemit angewiesen in „gerichtlichen und außergerichtlichen wichtigen Sachen, „Schließung wichtiger Contracte, Veräußerung, Ver-„pfändungs- und Capital-Anlegungs Sachen auch „andern bedenklichen Fällen, ohne Rath und Vorwissen „ihrer Beystände nichts vorzunehmen oder abzuschließen.“ Wir wollen auch fernerhin darauf gehalten wissen fährt §. 47. der Pflegordnung fort, „daß die Eheweiber, welche mit ihren Ehemännern „in gemeinem offenem Gewerb und Societät nicht stehen,

„ohne Einwilligung ihrer Männer als ehelichen Beystände einige „wichtige Handlungen oder Contract nicht eingehen sollen.“ Wobey aber dieser Regel von Zuziehung der Beystände die Ausnahme in Ansehung jener Ehefrauen angehängt wird, welche Kaufmannschaft treiben oder mit ihren Ehemännern ein Handlungs=Societät eingegangen haben, mit den Worten: „welche mit ihren Ehemännern „in gemeinen offnen Gewerb und Societät nicht stehen“ welche also in Ansehung der die Kaufmannschaft und Handlung betreffenden Contracte auch ohne Einwilligung ihrer Ehemänner giltig handeln können.

Uebrigens können die Weibspersonen sich ihre Beystände selbst wählen, wie aus dem Aemter=Receß (Titel: vom Oberpflegamt §. 4) erhellet, wo es heißt: wann von dem Oberpflegamt entweder die in dem Testament der Eltern gesezten Pfleger und Vormünder oder die von den verwittibten und ledigen majorennen Weibspersonen hiezu habender Macht nach selbst vorgeschlagenen Beystände bestättiget worden sind ꝛc. jedoch also, daß die Pflegamtliche Bestättigung erfolge, wie gedachte Stelle ausspricht.

3. Diesen Personen werden noch ferner nach Augsburgischen Statuten beygezählt, die Tauben und Stummen, Rasenden, mit einer immerwährenden Krankheit behafteten, die Abwesenden und Verschwender nach der Pflegordnung §. 6 „die Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen, sind für„nemlich die Unmündigen und minderjährigen Waisen bis „zu ihren Vogtbaren Jahren, dann aber auch alle diejenige, die „wegen Leibs= oder Verstands=Gebrechen ihren Sachen vorzustehen „nicht vermögen, als Taube und Stumme, Unsinnige, Wahn„wizige und Thoren, auch mit beständigen liegerhaften „Krankheiten behaftete, welche leztere jedoch wenn sie sonst bey „guter Vernunft sind, nach ihrem freyen Willen sich selbst Pfleger „wählen, oder sich in ihrer Freunde Verpflegung überlassen können; „wovon aber und von dem etwa gemachten Verpflegungs=Vertrag „die Anzeige bei dem Oberpflegamt geschehen soll.“ In Ansehung der Abwesenden ist zu merken, daß diejenige, welche das nächste Erbrecht auf die Güter des Abwesenden bey dem Stadtgericht erweisen können, die Verwaltung seiner Güter nach vorher geleisteter Caution bekommen, wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Abwesende schon das Siebenzigste Jahr seines Alters zurückgelegt, wie das Rathsdekret v. 29. März 1718 in Sachen der Gebrüder Prinzen ausspricht; daß aber ein Abwesender nach vollendeten 70 Jahr für todt gehalten wird und die Caution aufhöre, nach dem Dekret v. 4. Febr. 1779 wo es heißt: „wird zur Resolution ertheilt, daß „wann von der Geburt des Verschollenen 70 Jahre verflossen, derselbe „pro mortuo zu halten und die Caventen ihrer Bürgschaft zu ent„ledigen seyen.“

Daher ich mit **Brucker** nicht einstimmen könnte, wo er behauptet,

daß ein Abwesender nur erst nach vollstrecktem LXXXten Jahr für Tod gehalten werde. Vergl. die angeführte Bruckersche Dissertation §. IX.

Von Verschwendern bestimmt die gedachte Pflegordnung insbesondre, daß sie von den Eltern, den Anverwandten und von sonst jedermann dem Pflegamt anzuzeigen seyen, und daß hierauf die Obrigkeitliche Erklärung über sie als Verschwender folgen solle „welches (das Oberpflegamt) darauf schuldig ist, gebührende Remedur „zu verschaffen, den Angezeigten vorzufordern und zuerst mit Güte „zurecht zu weisen; bei deren Nichtverfang aber nach genugsamer „der Sachen Untersuchung den umständlichen Bericht an einen gesammten „Magistrat zu erstatten; hierüber die obrigkeitliche Erkenntniß und „Dekret, wodurch der Angezeigte für einen Verschwen„der erklärt worden, zu gewärtigen, und sonach ihm einen oder „zwey Pfleger, die das Vermögen administrieren, zu bestellen;" daß also zu einer Erklärung für einen Verschwender eine vorläufige Untersuchung, und obrigkeitlicher Ausspruch erfordert wird, worauf die Contracte, so mit einem solchen Verschwender eingegangen werden, gänzlich ohne Kraft und Wirkung sind, wie die gedachte Pflegordnung fortfährt §. 28 „solches Dekret ist hier und befindenden Um„ständen nach, anderer Orten öffentlich zur Wissenschaft und Nach„achtung zu bringen, damit jedermann mit einem declariten Prodigo „in Anlehen, Borgen, Kauf und Verkauf oder andere Contracte sich „einzulassen vermeide, immassen alle solche Contracte für null und „nichtig erkannt, auch diejenige so wider obrigkeitliches Verbot hier„unter gehandelt, mit weiterer Strafe angesehen werden sollen."

II. Belangend die Personen, welche die Pfleg- und Beystandschaften führen, so stimmen die Augsburgischen Rechte meistens mit dem gemeinen Recht überein; es ist aber zu merken daß:

1. Von den Pfleg- und Beystandschaften ausgeschlossen werden Fremde, die keine hiesige Bürger sind, wenn nicht unter der Pfleg- und Beystandschaft auswärts gelegene Güter begriffen sind, zu deren Verwaltung auch Ausländer zugelassen werden gemäß des Raths-Dekret v. 6. April 1669 „zu den Pflegschaften keine Fremde „und allhiesiger Jurisdiction nicht unterworfene Personen, zuzulassen „es wäre dann Sach, daß die Pflegschaft außer der „Stadt Augsburg Jurisdiction liegende Güter hätte, auf „solchen Fall würde auch einer oder mehr Fremden die Administration „dergleichen Güter wohl überlassen werden können," welches durch die Pflegordnung v. 1779 bestättiget wird Tit. II. §. 9 wo unter die Eigenschaften der Pfleger und Beystände zuvörderst gerechnet wird „daß es allhiesige angesessene Bürger ꝛc. seyen."

2. Daß die Frauenspersonen von der Pflegschaft ausgeschlossen sind, unterliegt nach dem römischen Recht keinem Zweifel, und dieses muß um so mehr auch nach der Augsburgischen Observanz Platz greifen, weil die Frauenspersonen selbst der immerwährenden Pfleg- und Beystandschaft unterworfen sind. Unterdessen darf die

Mutter, wenn sie im Wittibstand bleiben will, die gesezliche Pflegschaft auch nach Augsburgischen Statuten führen, es werden ihr aber zwey taugliche Beystände aus den nächsten Blutsverwandten des Mündels von väterlicher und mütterlicher Seite beygegeben, ohne deren Mitwissen sie nichts wichtiges vornehmen, und welchen sie alljährlich über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen muß. Es haben auch in Ansehung dieser Verwaltung die Kinder nicht nur eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen der Mutter, sondern die eine solche Pflegschaft führende Mütter können sich schlechterdings nicht auf den Vellejanischen Rathschluß berufen, wie gemäß des Rathsdekrets v. 15. Nov. 1578 die neue Pflegordnung Tit. VI. §. 37 festsetzet. „Wenn der Vater stirbt und Kinder hinterläßt, so „soll die überlebende Mutter, welche in der Verwaltung und „Administration ihres verstorbenen Ehemannes verlassenen und ihrer selbst eignen Haab und Güter mit den „Kindern sitzen und bleiben will, binnen 4 Wochen von ihres „Ehemanns Tod zween der Befreundten von des Mannes und der „Frauen Seiten, welche hiezu am tauglichsten, dem Oberpflegamt benennen. Die sollen der Wittib zu vorberührter Verwaltung und „Administration, als Beystände, Räthe und Mitverwalter „zugeordnet werden. Mit dieser Beystände Rath, Wissen und Willen „sollen die Wittfrauen alles verwalten und administiren, nichts zumalen in wichtigen Sachen für sich selbsten handeln oder contrahiren, auch ihren Beyständen jährlich von ihrer Verwaltung „ordentliche Anzeige und Rechnung thun." — — Sie (die Mutter) ist für die ihr obliegende getreue Verwaltung und Abwendung alles Schadens mit ihrem eigenen Vermögen zu haften schuldig, und solches den Kindern von Rechtswegen verpfändet; es können auch in Ansehung solcher Administration, die sonst in gemeinen Rechten zugelassenen Freyheiten des weiblichen Geschlechts insonderheit das Sctum Vellejanum, vermöge dessen Weibspersonen sich für andere verbürgen können, ihnen ganz nicht zu statten kommen.

3. Ist die Uebernahme der Pfleg- und Beystandschaften untersagt den betrüglichen Falliten und sonst nichtswürdigen Menschen, wie die Pflegordnung am a. Orte §. 9 sagt: daß also boshafte Falliten oder berüchtigte üble Haushalter und Lasterhafte nicht zugelassen werden. Endlich

4. sollen auch die Pfleger und Beystände von der nemlichen Religion seyn, welcher ihre Pflegkinder oder Curandinnen zugethan sind nach dem Rathsdekret v. 9. März 1724 insbesondere der Pflegordnung Tit. II. §. 9 wo es heißt: „von der nemlichen Religion, „von welcher die Pflegbefohlenen sind." Aendert der Pfleger seine Religion, so werden dem Pupillen neue Pfleger seiner Religion beygegeben nach dem Dekret v. 27. August 1725 in Sachen der Anna Maria Schrökhin.

III. Soviel die Bestellung sodann die Verwaltung und die Haftungs-Verbindlichkeit der Pfleger und Beystände betrifft, so ist zwischen dem Römischen Recht und dem Augsburgischen Statutarrecht fast kein Unterschied, daher besteht

a. Zu Augsburg die Pfleg- oder Beystandschaft entweder vermöge eines Testaments, oder gemäß des Gesetzes oder gemäß obrigkeitlicher Anordnung nach dem §. III. der Pflegordnung, „die Benennung der Pfleger und Vormünder kann zuerst von dem Vater „oder der Mutter, auch Großvater und Großmutter durch Testa„mente oder andere giltige Dispositionen geschehen, oder auch „von andern, sofern sie einen Unmündigen oder Pflegbedürftigen eine „Erbschaft geben und darüber zugleich eine Vormundschaft verordnen. „In Ermanglung einer solchen besonderen Benennung, gebührt die „Vormundschaft den nächsten Blutsverwandten." In Ermanglung solcher Vormünder aber bestellet das Pflegamt (jetzo die Tutelar-Kommission) die Vormünder oder Pfleger, welche auch alle durch ein Testament Verordnete, und gesetzlich Berufen bestättiget gemäß der Pflegordnung §. X. Tit. II. wo es heißt: „ohne ober„pflegamtliche Bestättigung ist keine Pflegschaft für giltig zuerkennen." Rücksichtlich der Vormundschaft der Mutter insbesondere vergl. §. II. dieses Hauptstücks wie auch Bruker's Dissert. §. 12. S. 25.

b. Die stillschweigende Hypothek, welche nach dem gemeinen Rechte der Mündel oder Pflegbefohlene in den Gütern seines Pflegers oder Vormunds hat, bestättigt ihnen auch die Pfleg-Ordnung ausdrücklich §. XI. Tit. II. S. 16 dann Tit. III. §. 18 in den Worten: „immassen sie (Pfleger) allen Abgang oder Schaden den sie durch „Nachläßigkeit verursachen werden, aus ihrem Vermögen zu ersetzen, „und daher auch ihr ganzes Vermögen den Pupillen zu einem „gesetzmäßigen Unterpfand verhaftet ist." Diese Pfleger und Vormünder sind dann auch in Ansehung des den Pupillen zugefügten Schadens einer für alle und alle für einen (in Solidum) gehalten, gemäß §. XVI. „Daß sie sammt und sonders um allen „Abgang und Schaden gegen den Curanden verbunden sind."

c. Die Pfleger, welche die Gelder ihrer Mündel über 6 Monate bey sich behalten, und bey vorkommender Gelegenheit nicht auf Zinse auslegen, müssen die Zinsen hievon selbst bezahlen. §. XVII. n. 2.

d. Ohne obrigkeitliche Bewilligung können die Vormünder die liegende Güter ihrer Mündel weder verkaufen noch verpfänden §. XVII. n. 4 welches auch von andern Gütern, die den Unbeweglichen gleichgeschätzt werden, und am angezeigten Orte aufgeführt sind, zu beobachten und so weit ausgedehnt ist, daß weder die Vergleiche, oder Verzichte noch eine Appellations-Anmeldung ohne pflegamtliche Bewilligung geschehen darf.

e. Den Pflegern und Vormündern ist verboten, mit den Mündeln und Pflegkindern Contrakte zu schließen und von ihren Gütern etwas an sich zu ziehen, und sind dergleichen Contrakte gänzlich nichtig und kraftlos.

f. Die Verfertigung des Inventariums, und wie solches herzustellen sey, schreibt die Pflegordnung ausdrücklich vor Tit. III. §. 12 wo auch vorkömmt, daß es auch außergerichtlich und ohne Beiziehung einer obrigkeitlichen Person geschehen könne, jedoch sind wo möglich zwey von den nächsten Blutsverwandten des Mündels beyzuziehen.

g. Rechnung müßen die Pfleger alle Jahre ablegen gemäß des Rathsdekrets v. 21. Feb. 1675 und §. XVII. n. 7 der neuen Pflegordnung in welcher Rücksicht die Augsburgischen Statuten sich vorzüglich auf die deutschen Reichsgesetze insbesondere die Polizeyordnung v. J. 1548 und 1577 gründen.

h. Zu den Befreyungen von den Pflegschaften wird zu Augsburg die Verwaltung mehrerer solcher Pflegschaften gezählt, wenn sie von Wichtigkeit sind, gemäß der Pflegordnung „S. 13. Endlich sollen auch diejenigen die schon mit beträchtlichen Vormundschaften beladen sind, zu einer neuen weitern Vormundschaft nicht gelassen werden.

i. Die Bürgschaft der Pfleger (deren Güter den Mündeln und Pflegbefohlenen schon nach dem gemeinen Rechte verpfändet sind) ist nach deutschen Gewohnheiten und den Augsburgischen Statuten nur juratorisch, das ist, sie wird durch Angelobung geleistet, so zwar daß eine feyerliche Zusicherung, welche anstatt des Eides geleistet wird, (Verglübdung) hinlänglich ist: wie die der Pflegordnung §. XI. Tit. II. eingeschaltete Formel lautet: „Ihr werdet an eines ge„schwornen Eides statt angeloben."

Soviel aber die in zweyter Ehe lebenden Eltern betrifft, so bestimmt die Pflegordnung ausdrücklich, daß man den Kindern der vorigen Ehe mittelst Caution und besonderer Sicherheit vorsehen soll, denn so sagt in Gemäßheit des Rathsdekrets v. 25. Aug. 1644 die Pflegordnung §. 34. „Es haben aber die Herren Oberpfleger mit „allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Kinder ihres ausgemachten „mütterlichen Gutes halber nicht allein nur Generaliter auf „allen und jeden des Vaters Gütern, sondern auch, wo es seyn „kann und die Nothdurft erfordert, Specialiter auf ein oder „mehr gewisses Gut oder Schuldbrief in gemeiner Stadt„Kanzley ausdrücklich versichert, und die Briefe über solche Güter, „oder wichtige Schuld-Praetensionen neben den Assecurations„Verschreibungen beym Oberpflegamt hinterlegt werden."

So viel die Verwaltung des Vermögens selbst betrifft, so ist ein Unterschied zwischen den Unmündigen und Minderjährigen, dann den Weibspersonen; denn für jene verwaltet alles der Vormund bis die Vormundschaft oder Pflegschaft beendigt ist, die Weibspersonen hingegen, ob sie gleich einer immerwährenden Curatel unterworfen sind, behalten dennoch die freye Administration ihrer Güter, und können nur in wichtigen Geschäften ohne Wissen und Einwilligung ihrer Beystände nicht handeln, welches besonders beim Kauf und Verkauf wie auch der Verpfändung unbeweglicher Güter zu bemerken

ist nach §. 4. der Pflegordnung „Ob ihnen (den Wittfrauen „und ledigen majorennen Weibspersonen) nun gleich die „Verwaltung ihres Vermögens, so lange sie sonst hiezu nicht „untüchtig sind, selbst überlassen bleibt, so werden sie doch hiemit „angewiesen in gerichtlich und aussergerichtlichen Sachen, Schließung „wichtiger Contrakte, Veräußerungs, Verpfändungs= „und Kapital=Anlegungssachen auch anderen bedenklichen „Fällen, ohne Rath und Vorwissen ihrer Beyständen nichts vorzunehmen „oder abzuschließen. Ferner §. 47. Wir wollen auch fernerhin „darauf gehalten wissen, daß die Eheweiber, welche mit ihren Ehe= „männern in gemeinem offenen Gewerb und Societät nicht stehen; „ohne Einwilligung ihrer Männer als ehelicher Bey= „stände einige wichtige Handlungen oder Contrakte nicht eingehen sollen."

VI. Die Pfleg= und Beystandschaften, zwischen denen nach deutschen Rechten und Augsburgischen Gewohnheiten fast gar kein Unterschied ist, (welcher nach gemeinem Recht allerdings Plaz findet) erreichen nach Augsburgischen Statuten ihr Ende:

1. Durch das großjährige Alter, nemlich ehevor 25 jetzo aber nach der K. Verordnung v. 26. Okt. 1813 im Regierungsblatt. Stk. LVIII. S. 1337 und 1338. 21 Jahre, dann durch die Verheirathung und Führung eines eigenen Hauswesens, wie die Pflegordnung sagt: §. 22. „Die Pfleg= und Vormundschaft über „Unmündige und Minderjährige dauret ordentlicher Weise „fort bis zu derselben Volljährigkeit, welche mit zurückge= „legten 25 (jetzo nach dem Regierungsblatt 21 Jahre) ihres „Alters erlangt wird; oder bis zur Verheurathung der Söhne „und Töchter, welche letztern sodann in die eheliche Vormundschaft „ihres Mannes treten."

2. Bey jenen, welche wegen eines körperlichen oder Geistes= Gebrechens unter der Pflegschaft stehen, sobald diese Krankheiten und Gebrechen aufhören „Bey andern nemlich Tauben und Stummen, „Unsinnigen und Wahnwizigen oder mit steter Krankheit be= „hafteten, ingleichem bei Verschwendern, währt deren Verpflegung so „lange, bis die Gebrechlichkeit und Mängel als die Ursache derselben „gehoben sind."

3. Die gesetzliche Vormundschaft der Mutter erreicht ihr Ende, wann sie zur zweiten Ehe schreitet, in welchem Fall vor allem die väterliche Erbschaft den Kindern von der Mutter ausgewiesen werden muß, zu welchem Ende ihnen Pfleger bestellt werden, welche die Verwaltung der Güter vorbehältlich der mütterlichen Nuznießung übernehmen müßen, nach den Worten der Pflegordnung §. 38 und 39. „Wann die Mutter zur andern Ehe schreitet, behält sie zwar die „Nuznießung von der Kinder Gut, so lange die Kinder in ihrem „Unterhalt stehen, bis daß sie die Volljährigkeit entweder erreichen, „oder sonsten zu ihrer Versorgung gelangen. Doch müßen den Kin= „dern vor allen Dingen Pfleger gesetzt, und durch dieselbe mit der

„Mutter das Ausgemächt und Abkommen der Kinder berichtiget, der „Abkommbrief gefertiget, dann den Kindspflegern ihr der Kinder „Vermögen zur Administration übergeben werden. Welches noch „weiter erklärt wird in folgendem §. 39.: Wenn gleich wegen der „Nuznießung des hinterlassenen Vermögens der Frau durch Heuraths-„Vertrag oder andere giltige Disposition etwas anders ausgemacht „wäre, so ist doch, wann sie zur zweiten Ehe schreitet, die Administration „durch bestellte Kindespfleger nach Maasgab dieser Ordnung der vor-„behaltenen mütterlichen Nuznießung unbeschadet zu übernehmen und „zu führen."

Wie aber immer die Pflegschaft sich endigt, so muß allezeit die Rechnungs-Ablage, nemlich die End und Schlußrechnung vorausgehen, welche vor dem Pflegamt nun der Tutelar-Kommission geschehen muß, weil sie sonst ungiltig ist nach dem Inhalt der Pflegordnung §. 23.

Gleichwie aber die Verwaltung einer Pfleg- oder Beystandschaft eine mit Gefahr verbundene Sache ist, so setzt die Pflegordnung §. 25. ausdrücklich fest, daß, wenn gleich der Regel nach die Pfleg- und Beystandschaften unentgeldlich geführt werden sollten, nichts desto weniger ein Pfleger oder Beystand, der mit besonderem Fleiß dieses Amt verwaltet hat, nach dem Ermessen des Pflegamtes für seine gehabte Mühe belohnt werden soll.

Daß übrigens die Klagen, welche nach dem gemeinen Recht so-wohl den Mündeln und Pflegbefohlnen gegen die Pfleger und Bey-stände und hingegen diesen gegen jene zustehen ja auch die subsidiäre Klage gegen das Amt oder Gericht selbst zu Augsburg Platz greifen, ist um so weniger zu bezweifeln, da hier nicht eine besondere Aus-nahme bewiesen werden kann, und dasjenige, was das römische Recht bestimmt, auch zu Augsburg bis zu einer neuen Gesetzgebung fest und aufrecht erhalten werden muß.

II. Abtheilung.

Vom Recht der Sachen.

I. Abschnitt

vom dinglichen Recht.

I. Kapitel.

Von der Nuznießung der Eltern in der Kinder Gut.

Es sind mehrere Verschiedenheiten des Gemeinen Rechts und der Augsburgischen Statuten in Ansehung der Nuznießung der Eltern in der Kinder Gut und zwar:

I. Nach den Augsburgischen Statuten gebührt nicht nur dem überlebenden Vater sondern auch der Mutter in den Gütern, welche der vorversterbende Gatte seinen Kindern hinterlassen hat, die Nuz-

nießung, während nach dem römischen Recht nur dem Vater vermöge der väterlichen Gewalt die Nuznießung in jenen Gütern der Kinder gebührt, welche dieselben nicht vom Vater oder aus Rücksicht auf ihn, sondern anderstwoher erwerben (Peculium adventitium ordinarium.)

Vergl. Lauterbach diss. de Usufructu paterno Tübing. 1652.

Der Mutter liegt aber ob, die Kinder zu erziehen, und sie bey vorkommender Gelegenheit zu versorgen. Denn so sagt die Pflegordnung §. 42 „so lange die Mutter in unverändertem Wittwen„stand verbleibt, hat sie, wie der Vater die Nuznießung von der „Kinder väterlichen Vermögen, und ist dagegen schuldig, dieselben „anständig zu erziehen, auszuheurathen und zu versorgen ꝛc."

II. Die zweite Verschiedenheit besteht darin, daß der Vater die Nuznießung nicht verliert, ob er gleich zu der zweiten Ehe schreitet, oder die Kinder aus der väterlichen Gewalt treten, und selbständig werden, daher dann die Nuznießung dem Vater lebenslänglich belassen wird, jedoch dergestalt, daß ihm die Erziehung und Ausstattung der Kinder obliegt, wie die Pflegordnung §. 36. S. 61 sagt: „der „Vater hat die Administration sowohl als die Nuznießung „von der Kinder Gut, worunter auch das ahnherrliche oder „ahnfräuliche mütterlicher Seits oder sonst ererbte Gut begriffen „ist, er mag im Wittib-Stand verbleiben, oder auch zur „anderweiten Ehe schreiten, so lang er lebt, wenn auch „gleich die Kinder ihre vollbaren erreicht haben, oder „nicht mehr in der Eltern Unterhalt sind, soll dem Vater „doch die Nuznießung des Ausgemächts nicht entzogen werden, dagegen „ist er schuldig die Kinder in allem, was zu ihrer anständigen Er„ziehung und zu ihrem Fortkommen gehört, zu unterhalten, sie bey „ihrer Verheurathung mit einem Heurathgut und Aussteuer nach „Beschaffenheit des väterlichen, in dessen Ermanglung aber des müt„terlichen Vermögens zu versehen, das übrige Ausgemächt aber hat „er dem Eigenthums-Recht der Kinder unbeschadet, lebenslänglich „zu genießen."

Wir wollen nun zu den Ausnahmen von diesen Regeln in Ansehung des Nuznießungsrechts der Eltern in den Gütern der Kinder schreiten, und sehen, wann dieser Mißbrauch aufhöre.

Er hört aber auf in 4 Fällen, und zwar soviel des Vaters Nuznießung in den mütterlichen Gütern der Kinder betrifft.

1. In jenen Gütern, welche den Kindern zur Zeit zufallen, da sie schon durch eine eigene Haushaltung aus der väterlichen Gewalt getreten sind, und auf eigene Rechnung leben, wie die Pflegordnung sagt §. 36. S. 62 „wenn aber von aufsteigender mütterlicher Linie „oder andere mütterlichen Verwandten oder sonst durch Testament „den Kindern eine Erbschaft anfallen sollte, und eines oder meh„rere dieser Kinder zur Zeit des Erbanfalls bereits ver„heurathet, oder ihre eigene Haushaltung hätten, oder

„doch schon majorenn wären, und von dem Vater nicht „mehr unterhalten würden, so solle diesen solches mit „vollem Recht an Eigenthum und Nuzniesung zustehen, „und verabfolgt werden."

2. Hört die Nuzniesung auf in den den Kindern mit vollem Recht zukommenden Gütern (Peculio adventitio extraordinario) wohin zu rechnen ist das Pathengeld und der Sparhafen wie die Pflegordnung am angezeigten Orte sagt: „auch soll den „Kindern bey ihrer Verheurathung oder Anstellung einer eigenen „Haushaltung ihr Pathengeld, eigenes Spargut oder was „sie durch eigenen Fleiß und Arbeit gewonnen haben, „völlig zugestellt werden."

3. So viel die Nuzniesung betrifft, welche die Mutter in dem väterlichen Vermögen der Kinder hat, so hört dieselbe auf, wann die Mutter zur zweyten Ehe schreitet, jedoch nicht eher als bis die Kinder volljährig sind, und eine eigene Haushaltung anfangen, und auf eigene Rechnung leben, wenn der Vater nicht ausdrücklich entweder im Testament oder einer andern giltigen Verordnung etwas anders festsezet, wie dieses in seinem freyen Willen steht. Denn so sagt neben dem Rathsdekret vom 27. März 1668 §. 18. 19 und 20 die Pflegordnung S. 67. „Wenn die Mutter zur andern Ehe schreitet, „behält sie zwar die Nuzniesung von der Kinder Gut, so lange „die Kinder in ihrem Unterhalt stehen, bis daß sie die „Volljährigkeit entweder erreichen, oder sonst zu ihrer „Versorgung gelangen. Doch müßen den Kindern vor allen „Dingen Pfleger gesezt, und durch dieselbe mit der Mutter das Ausgemächt und Abkommen der Kinder berichtiget, der Abkomm Brief „gefertiget, dann den Kindspflegern ihr der Kinder Vermögen zu „Administration übergeben werden."

4. Hört die Nuzniesung auf, wenn gleich die Mutter zur zweyten Ehe nicht schreitet, sofern der Mann in Ansehung der Nuzniesung entweder in den Ehepakten oder in seinem letzten Willen ausdrücklich etwas anders verordnet hat, welches ihm frey steht, nach §. 39 der Pflegordnung wo es heißt: „Wofern in den Heuraths„gedingen, oder durch den verstorbenen Mann in ordentlichen letzten „Willen der von der nachbleibenden Wittib führenden Administration „halb oder auch der Nuzniesung halb etwas anders geordnet „worden, so hat es dabey sein Verbleiben, wenn anderst solche Heu„rathsgeding und letzte Willen den gemeinen geschriebenen Rechten „nicht zuwider sind."

Die Ausnahme, soviel die Administration betrifft, stehe oben im Kapitel von Pfleg- und Beystandschaften.

II. Kapitel.

Von Dienstbarkeiten.

Vergl. R. St. Augsburgische Bauordnung 1740. 4to.

Es ist nur wenig, was von den Dienstbarkeiten nach den Augsburgischen Rechten anzuführen seyn dürfte, denn in dieser Materie stimmt das Augsburgische Recht fast durchgehends mit dem gemeinen Recht zusammen.

Zu bemerken kömmt jedoch:

daß zu Augsburg die dinglichen Dienstbarkeiten nur obrigkeitlich und gerichtlich mit Giltigkeit errichtet werden können; denn so sagt die Bauordnung Th. II. §. 29 S. 9 „als sezet und verordnet hiemit E. H. und H. Rath wohlbedächtlich und will, daß, gleichwie „ohnedem allhier über die in hiesiger Stadt und deren Gebiet liegende „Güter nicht giltig contrahirt und geschlossen werden kann, es werde „dann auf gemeiner Stadtkanzley oder bey Stiftungen in deren Amts„stuben ordentlich angezeigt und zum Protocoll genommen als auch „insonderheit bey allen und jeden Gebäuden oder Häusern, Gärten, „Aengern, Wiesen, Hofstätten, und so ferner, ingleichem auch bey „dem Röhrwasser keine Privatabtheilung vorgenommen „oder für giltig erkannt werden solle, es sey dann, daß diejenige so „eine dergleichen Abtheilung vorhaben, oder einige Dienstbar„keit auf einig liegendes Gut setzen oder transferiren „und übertragen wollen, zu vorhero das Geschworene „Amt nebst den Nachbaren und Angränzenden auf den Augenschein „berufen, und die vorhabende Abtheilung oder Dienstbarkeits „Errichtung und Translocation demselben nach allen Um„ständen vorgetragen habe, u. s. w." Hierauf fährt gedachte Bauordnung fort §. 28. „widrigenfalls sollen alle dergleichen außer der „Stadtkanzley und ohne des geschwornen Amtes genommene Augen„schein, gemachte Privat- Vertrag- Kauf- Tausch- Abtheilungs- und „Transports-Contracte an sich selbst völlig unkräftig null und nichtig „seyn, auch keineswegs darüber erkannt werden."

II. Um aber einige besondere Eigenthümlichkeiten die Dienstbarkeiten betr. zu berühren, so handelt insbesondere wegen den gemeinschaftlichen Mauren, und wie selbe von den eigenen Mauren zu unterscheiden seyen ausführlich die Bauordnung I. Thl. Tit. III. Art. I. und II. wo auch §. 41 bestimmt wird, daß der Eigenthümer einer Mauer, auf welche Jemanden die Vergunst einen Balken einzulegen eingestanden worden, nicht befugt ist, einen solchen Balken aus der Mauer zu schaffen, sondern so lange warten muß, bis er durch die Länge der Zeit aufgezehrt wird, und dann erst sich seines Rechts bedienen kann.

III. Nach Augsburgischem Herkommen begreift nur das Trafrecht auch das Lichtrecht in sich nach Art. III. §. 45. und den Worten: Weilen allein Trafrecht Lichtrecht bringet. Welches

die Wirkung hat, daß der Nachbar, welcher auf seinen Gründen einen Bau führen will, solches zwar thun kann aber mit der Einschränkung, daß er einen Raum von 2 Schuhen unverbaut liegen lassen muß, damit sein Nachbar nicht an seinem Traf und Lichtrecht gefährdet werde; wenn er aber nur vergünstigte Lichter (Vergunstlichter) hat, dann ist dieses nicht erforderlich, sondern derjenige, welcher auf seinem Grund baut, hat auch das Recht seinen ganzen Grund einzunehmen, wie dieses ausdrücklich in der Bauordnung bestimmt ist Th. II. Kap. III. §. 35 und 36 in den Worten: „Wann Jemand in oder „außer der Stadt gegen seinen Nachbarn einen neuen Bau führen „will, da dieser Licht und Trafgerechtigkeit hat, und der „Bau kein Neidbau wäre, so soll der, der den Bau führt, auf seinem „eigenen Grund zwey Stadt-Werkschuh hinter sich fahren, „und gegen seinen Nachbar liegen lassen, damit demselben „seine Licht und Trafgerechtigkeit frey, und zwischen ihnen beyden „4 Schuh weit Raum gelassen bleibe. — Wofern aber einer gegen „seinen Nachbar weder Licht noch Trafgerechtigkeit, oder erweislich „nur Vergunstlichter und seinen Grund völlig innen hätte, so „hat derselbe den andern, so bauen will, nicht Macht zu hindern, „es ist auch dieser nicht schuldig, ermeldte zwey Werkschuhe liegen „zu lassen, sondern er mag seiner Gelegenheit nach, sein Gebäu hart „an des Nachbars Mauer aufführen ohne Widerred, es könnte dann „dieser briefliche Urkunden dagegen auflegen und dadurch ein anderes „erweisen." —

Eine Ausnahme ist also nur, wenn demjenigen, welcher den Bau führen will, die Dienstbarkeit das Licht nicht zu verbauen oder nicht höher zu bauen, entgegen steht, und selbe durch Urkunden bewiesen werden kann, denn in diesem Fall, wenn auch derjenige, welcher auf seinem eigenen Grund bauen will, einen Raum von zweien Werkschuhen unverbaut lassen wollte, so kann er dennoch hiedurch die Dienstbarkeit nicht von sich ablehnen, und des andern erlangtes Recht nicht verkürzen, wie noch weiter erklärt wird durch das Rathsdekret v. 3. Jänner 1747 wo es heißt: „Den resp. „Herrn Deputirten und Werkmeistern zum geschwornen Amt wird „angezeigt — in Zukunft die in der hiesigen Bauordnung P. II. „Art. V. §. 35 und 36 enthaltenen Verordnung, vermöge welcher „jeder, so gegen seinen Nachbar, allwo dieser Licht- und Traf- „gerechtigkeit hat, einen Bau führen will, auf seinem eigenen „Grund zwey Stadt-Werkschuh hinter sich zu fahren, und diese gegen „seinen Nachbar liegen zu lassen schuldig, alsdann aber seinen Bau „ungehindert des Nachbars zu vollführen befugt seyn soll 2c. auf „jenen Fall keineswegs zu verstehen, und zu erstrecken, wo nemlich „der Nachbar mit solchen brieflichen Urkunden versehen ist, in welchen „diesem das Recht und resp. Dienstbarkeit, daß seine Lichter „nicht verbaut werden, oder der Nachbar gar nicht höher „bauen, oder gegen desjenen seinen Grund gar keine

„Lichter haben darf, ausdrücklich eingeräumt, und diese Servitut „demjenigen, so bauen will aufgelegt ist; folglich unter der bloßen „Licht und Trafgerechtigkeit (wovon allein in bemeldter „Stelle disponirt wird) dann der Dienstbarkeit das Licht „nicht zu verbauen und nicht höher zu bauen item gar „keine Lichter gegen seinem Nachbar zu haben, den be„hörigen Unterschied zu machen, und also dem, so derley Servitut zu „tragen hat, mittelst bloßem Zurückreichen von 2 Werkschuh solche „Servitut von sich abzuleinen, und des anderen sein verbrieftes Recht „solcher gestalt zu eludiren keineswegs zu verstatten ꝛc."

Schlüßlich kann ich hier die Anmerkung nicht unterlassen, daß in Ansehung des Abhauens von Bäumen in der Bauordnung Thl. II. Kap. III. Art. 14 und 15 bestimmt ist wie folgt: „Nichtminder „soll er (der Besitzer eines Stadtgebäudes oder Gutes) gegen den „Nachbarn solche Bäume, Hopfen oder Weinreben fleißig zu beschneiden „schuldig seyn, daß nichts auf desselben Grund hinüber hange, widri„gen Falls dieser berechtiget seyn soll, was herüber „hangt, wegzuhauen oder wegzuschneiden." Ferner von Landgütern §. 87 „desgleichen soll dasjenige, was auf dessen Grund „(nemlich auf den Grund des Nachbars) herüber hangt, allezeit „fleißig abgeschnitten oder solches zu thun den andern „gestattet werden."

III. Kapitel.

Von der Erbfolge ohne Testament.

Vergl. Jo. Bern. Friese, s. Resp. David Ulrich Herwart Dissert. de Successione Conjugum ab Intestato secundum Mores Augustanos. Jenae 1703. 4.

Daß bei der Erbfolge ohne Testament, wenn keine Erben in ab- oder aufsteigender Linie vorhanden sind, nach dem gemeinen Recht die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht auf den überlebenden Ehegatten oder Gattin, sondern auf die Seiten-Verwandte des Verstorbenen falle, ist außer Zweifel gesetzt durch die Novelle CXVIII. Kap. III.

Um so mehr weicht also das Augsburgische Statutar-Recht von dem Gemeinen Rechte ab, da zu Augsburg bei der Erbfolge ohne Testament, wenn keine Ehepakten oder eine andere giltige Disposition, auch kein Erbe in ab- oder aufsteigender Linie vorhanden ist, die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen nicht auf die Seitenverwandte, sondern auf den überlebenden Ehegatten oder Gattin fällt.

Diese Gewohnheit schreibt sich nicht nur von uralten Zeiten her, wie zwey Zeugnisse des Magistrats vom 19. April 1583 und 3. July 1673 beweisen, welche in der obenangeführten Herwartischen Dissertation eingeschaltet sind S. 7. und 8., sondern sie stimmt auch mit ähnlichen in andern Ländern eingeführten Gesetzen überein, wie in der angeführten Dissertation angezeigt wird S. 9.

Daher hat auch der Magistrat dieses Statutar-Recht durch ein ausdrückliches Gesez neuerdings bestättiget in der Pflegordnung wo es heißt S. 69. „Wenn ein Ehegatte stirbt und weder Heuraths„pakten, Testament oder andere Disposition noch Erben „in ab- oder aufsteigender Linie, als Kinder, Enkel, „Urenkel, Eltern, Großältern, Urgroßältern vorhan„den sind, fällt des Verstorbenen gesammtes Vermögen dem über„lebenden Ehegatten mit Ausschluß der Seitenver„wandten, nach hiesigen uralten Statuten, eigenthümlich allein zu.

Jedermann sieht wohl ohne Erinnerung leicht ein, daß zu dieser Erbfolge der Eheleute drey Stücke erfordert werden, nämlich:

1. daß weder durch Ehepakten, noch
2. durch Testament oder eine leztwillige Disposition etwas Anders von dem vorverstorbenen Ehetheile festgesezt worden, welches ihm allerdings unbenommen bleibt;
3. daß weder Erben in auf- noch in absteigender Linie mehr vorhanden seyen.

Denn wenn gleich die angeführten Attestate von den Erben in aufsteigender Linie keine Meldung machen, und es also scheinen könnte, daß, wenn gleich von den Erben in aufsteigender Linie einige vorhanden sind, dennoch mit Ausschluß derselben der überlebende Ehegatte die ganze Verlassenschaft erhalten sollte, wie die Worte des Attestats v. J. 1583 lauten: „hodie etiam servatur, ut inter Con„juges, qui pacta dotalia nulla conficiunt, si alter liberis „non relictis nec testamento facto decedat, superstes „uxor vel maritus defuncto succedens Haeres universalis existat „exclusis omnicus aliis agnatis etc.“ ferner die Worte des Attestats v. J. 1673: „daß die Ehegenossen allhier in den Fällen, darinn „keine heurathliche Pacta aufgerichtet, auch keine Kinder „noch Testament oder anderer lezter Wille vorhanden, „ausgeschlossen der Verstorbenen Nächstgesippten und Freunden — „einander succediren und erben.“ Da es aber unbillig schien, daß die Ueberlebenden in aufsteigender Linie ganz ausgeschlossen werden sollten, so sind in der darauf folgenden Zeit dergleichen Attestate auch auf die Eltern ausgedehnt worden, wie das Rathsdecret v. 7. Okt. 1721 lautet: „soll ihm Vaccani mit den gebettenen Attestato der„gestalt willfahrt werden, daß solches auch auf die Notherben „in aufsteigender Linie in Conformität des Raths„decrets v. 16. Febr. 1675 zu extendiren und solchem nach „Mann und Weib einander erben sollen, wann keine Ehepakten, „Testament, Kinder oder Eltern vorhanden sind,“ und in der Pflegordnung wurden an dem angeführten Ort nicht nur allein die Eltern, sondern auch die übrigen Notherben in aufsteigender Linie: Großeltern, Urgroßeltern, ausdrücklich angeführt.

Daß dieses Statutar-Recht auch in stritigen Fällen von dem ehemaligen Reichskammergericht bestättiget worden, beweiset ein Zeug-

niß v. J. 1673, welches zu finden ist bei Gylmann in Symphorem. Camer. T. I. P. 3. Vol. 2.

Von der Erbfolge ohne Testament der Eheleute, welche in ehelicher Güter=Gemeinschaft leben, insbesondere, werden wir in dem folgenden Kapitel reden.

IV. Kapitel.

Von der Gütergemeinschaft.

Es ist ganz außer Zweifel gesetzt, daß die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten dem Römischen Recht ganz unbekannt gewesen, und ihren Ursprung den deutschen Gewohnheiten ganz allein zu verdanken hat. Vergl. Iust. Henning. Böhmer ad ff. L. 23. T. 2. §. 21. Diese Gütergemeinschaft findet aber dennoch nicht durch ganz Deutschland statt, obgleich dieselbe in den meisten Ländern und Städten durch Provinzial und Stadtrechte eingeführt worden. Vergl. von Selchow Element. Juris German. §. 469. 471.

Auch zu Augsburg ist keine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eingeführt, wenn gleich Hr. v. Selchow §. 469 dieses behauptet und zur Unterstützung seiner Meinung Friesens oder vielmehr Dav. Ulr. Herwarts Dissertatio de Successione Conjugum ab Intestato secundum mores augustanos anführt. Denn wenn gleich in der angeführten Dissertation §. 6—9. auf die Autorität des seiner Zeit berühmten Augsburgischen Rechtsgelehrten Georg Tradels sich berufen wird, welcher behauptet, daß unter den Augsburgischen Eheleuten die Gütergemeinschaft, wenn keine Ehepakten errichtet werden, nach uralter Observanz statt finde, so ist doch diese Observanz in neuern Zeiten ganz verschwunden, wie man mit mehrern Präjudizien und Rathsdekreten bestärken könnte, daher dann die Behauptung fest stehet, die Gütergemeinschaft sey unter den Augsburgischen Eheleuten, wenn sie nicht in Heurathsverträgen bedungen wird, der Regel nach nicht eingeführt.

Eine Ausnahme hievon findet statt:

1. bei jenen Eheleuten, welche gemeiniglich die vier Handwerker von der offenen Tasche genannt werden, nämlich bey den Wein= und Bierwirthen, Becken, Metzgern und Huckern, wie gemäß des offenen Anschlags v. 10. Jul. 1681. die Pflegordnung lautet, und zwar §. 44., wo es heißt: „Nach altem Herkom„men allhier ist besonders eine eheliche Gemeinschaft des „Vermögens bei den Wein= und Bierwirthen, Beckern, „Metzgern, und Huckern hergebracht, die daher die vier exemmte „Handwerker von der offenen Tasche genannt werden; dabei „hat es dann ferner sein Verbleiben, und müssen also bei eines oder „andern Ehegatten von diesen vier Gewerben zeitlichem Ableben auch „Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder, die vorhandenen „Schulden von beyder gemeinem Gut abgeführt und ent„richtet; darauf jedem Theil seyn Hineingebrachtes neben

„dem halben Gewinn zugeeignet, und von demselben gezogen „werden." Diesen werden beigezählt:

2. die Ehefrauen der Kaufleute, wenn sie mit selben zugleich Kaufmannschaft treiben, denn von diesen spricht die Falliten-Ordnung §. 9. also: „wird geordnet, daß diejenigen Eheleute, welche „offene Läden haben, und gleich ihren Ehemännern im „Kaufen und Verkaufen, Geldeinnehmen und Ausgaben „handtiren, gleich denen von den vier offenen Taschen, keine „weibliche Freiheit genüßen, sondern die während der Ehe „gemachte Schulden unverschiedentlich zu bezahlen schuldig seyen, hin„gegen auch eben diejenige Rechte (also auch solche, die aus „der Gütergemeinschaft herrühren), welche die Eheweiber von „der offenen Tasche haben, genüßen sollen."

3. Diesen werden ferner beigezählt nicht nur die Eheweiber der Caffeeschenken und Brannteweiner, sondern auch andere, welche zugleich mit ihren Ehemännern gemeinsame Handelschaft und Gewerbe treiben, wie dieses das Rathsdekret v. 15. Apr. 1751 ausspricht in folgender Stelle: „daß in allen Fällen, wo die Wei„ber offene Läden haben, und gleich ihren Ehemännern „in Kaufen und Verkaufen, Geldeinnehmen und Aus„geben, auch gemeinschaftlich handtiren, es bei dem Buch„staben des nämlichen §. 9 solcher (Falliten) Verordnung gelassen, „und allein die §. 17 daselbst enthaltene Restriction pro Exceptione „genommen werden soll."

Wir wollen nun zu den Wirkungen übergehen, die aus einer solchen Gütergemeinschaft entspringen, und sich hauptsächlich in Ansehung der Erbfolge und des Kindstheils äußern, und zwar:

I. soviel die Erbfolge betrifft, ist soviel richtig, daß der vorversterbende Ehegatte über sein Vermögen, jedoch mit Beobachtung der erforderlichen rechtlichen Solennitäten verfügen kann, und daß bei dem Daseyn einer solchen rechtlichen Disposition es lediglich dabey verbleiben müsse, und zwar um so mehr, weil dem überlebenden Ehegatten sein Eingebrachtes und der halbe Theil der Errungenschaft ausdrücklich zugesichert wird durch die Pflegordnung §. 44 wie folgt: „Darauf soll jedem Theil sein Hineingebrachtes neben dem „halben Gewinn zugeeignet und von demselben gezogen werden rc." Stirbt aber der vorversterbende Ehegatte ohne letztwillige Verordnung, dann eignet das angeführte Gesetz dem Ueberlebenden, auf den Fall, daß nur ein Kind da ist, einen Drittel, und wenn mehrere Kinder vorhanden sind, einen Kindestheil zu. Denn so drückt sich gemäß des Dekrets v. 10. Jul. 1681 die Pflegordnung an dem angeführten Ort aus: „auch sofern, keine rechtliche Disposition und „nur ein Kind vorhanden, dem Ueberlebenden mehr nicht „als ein Drittel von des Verstorbenen hinterlassenen „Vermögen gebühren und zustehen, die übrigen zwey Drittel „aber dem Kind seyn und bleiben sollen."

„Würde sich dann ereignen, daß mehrere Kinder „vorhanden, so solle das überlebende Ehegemächt sei„nen Kindestheil davon haben und empfangen."

Sind nun gar keine Kinder vorhanden, und auch keine Notherben in aufsteigender Linie mehr übrig, so ist in Ermanglung einer rechtsgiltigen letztwilligen Verordnung der überlebende Ehegatte des Verstorbenen alleiniger Erbe und schließt nach einer uralten Gewohnheit alle Seitenverwandten aus, wie in dem vorhergehenden Kapitel gesagt worden ist.

II. Der Kindstheil ist dem römischen Recht gar nicht bekannt, und verdankt sein Daseyn allein den deutschen Rechten. Nach den Augsburgischen Statuten ist davon zu bemerken, daß:

1tens, wenn gleich den Eheleuten erlaubt ist, sich einander durch Ehepakten einen Kindstheil zuzusichern, oder selben durch ein Testament festzusetzen, dennoch wenn Eheleute, die in der Gütergemeinschaft nicht leben, Erben in auf- oder absteigender Linie hinterlassen, und weder in den Ehepakten noch in einem Testamente etwas anders verordnet ist, sodann der überlebende Ehegatte keinen Kindstheil erhält nach dem Rechtsdekret v. 26. Febr. 1675 und die neueste Pflegordnung §. XXXIX. „von der Verlassenschaft eines Ehe„gatten, der Erben in auf- oder absteigender Linie „hinterläßt, und dem überlebenden Ehegatten weder „durch Ehepakten, durch Testament, noch andere Dispo„sitionen etwas ausgemacht hat, hat der hinterlassene „Ehegatte keinen Kindstheil zu fordern."

Wenn aber ein Ehegatte dem andern einen Kindstheil entweder durch Ehepakten oder durch Testament verordnet, wie es jedem frey steht, nach der nämlichen Pflegordnung §. XLI. wo es heißt: „Es „bleibt einem Ehegatten frey und unbenommen, dem andern durch „Heurathsvertrag oder Testament einen Kindstheil mit „Eigenthum und Nuznießung auszumachen," dann gehört dieser Kindstheil nicht allein in Ansehung der Nuznießung, sondern auch in Ansehung des Eigenthumsrechtes dem überlebenden Ehegatten, und fällt auch nach dessen Tod nicht an die Kinder desjenigen Ehegatten zurück, welcher diesen Kindstheil bestimmte, wie dieses ausdrücklich entschieden ist durch das Rathsdekret v. 26. Juny 1759, „daß der a Praemoriente dem superstiti Conjugi in „Pactis dotalibus, besonders pleno jure zugedachte Kinds„theil dem überlebenden Ehegatten nicht nur nuznieß„lich, sondern eigenthümlich et privative zugehe, so „daß die Kinder, von deren Mutter oder Vater dieser Kindstheil dem „überlebenden zugedacht worden, nach dessen Tod keinen Rückfall an„zusprechen berechtiget seyn, sondern dieser als ein ad Massam des „den praemorientem überlebten Ehegatten gehöriges völliges und „alleiniges Eigenthum, mithin auch nach dessen Tod als ein „propria pars ejus relictae haereditatis communis anzusehen, und

„die in Jure Communi et Decret. Sen. de dato 15. Nov. 1578 „enthaltene Paena secundarum Nuptiarum durch dergleichen pleno „Jure geschehene Verschaffung des Kindstheils pro remissis a Con- „juge praemoriente superstiti gehalten werden."

2. Ist zu merken, daß die in ehelicher Gütergemeinschaft lebende Eheleute, wenn gleich keine Heurathsverträge oder eine andere rechtmäßige Verordnung des verstorbenen Ehegatten vorhanden ist, dennoch den Kindstheil und statutarischen Erbtheil auf die oben §. 1. angezeigte Art genießen, welches als eine ganz besondere Wirkung der ehelichen Gütergemeinschaft nach den Augsburgischen Statuten zu betrachten ist.

V. Kapitel.

Von Pfändern und Hypotheken.

Vergl. Dr. Christ. Neunhöfer Dissert. analecta Juris Statuarii augustani ad singularia quaedam Doctrinae de Hypothecis et Pignoribus. Tubingae 1784. welche oben angeführt ist.

So viel das Pfand- und Hypothekar-Recht betrift, so zeigen sich verschiedene Abweichungen der Augsburger Statuten vom Römischen Recht, welche ich jetzt kürzlich der Ordnung nach anführen will, und zwar:

I. Soviel die Sachen betrift, welche verpfändet oder verhypothecirt werden können oder nicht, so kommen hier zuerst an die Reihe die Augsburgischen Leihhauszettel, deren Verpfändung, da hieraus unzählbare und äußerst verwickelte Rechtsstreite entsprangen, ganz und gar verboten ist, so zwar, daß der Gläubiger, dem ein solcher Leihhauszettel zum Pfand gegeben worden ist, schlechterdings kein Klagrecht hat, sondern gleich von der Gerichtsstelle zurück gewiesen wird, wie das Rathsdekret v. 10. Jul. 1777 sagt: Ein H. u. H. Rath verbietet demnach hiemit sämmtlichen Bürgern und Innwohnern solche Versetzung derer für ihre Pfänder erhaltenen Leihhauszettel sowohl an hiesige als fremde Christen und Juden ernstlich, bedeutet aber auch zugleich allen und jeden, die auf dergleichen Zettel zu leihen pflegen, wohlmeynend, „daß von „Dato in 6 Wochen, und sodann künftighin weiters bei „keinem Bürgermeisteramt auf Klagen dergleichen Leih- „hauszettel-Inhaber gegen derselben Versätzer das min- „deste erkannt, vielmehr solche ohne Unterschied als un- „statthaft und nichtig werden abgewiesen werden." Dieses Gesetz wird noch mehr geschärft durch den offenen Anschlag v. 26. Febr. 1785. wo der Verlust des Darlehens gegen die boshaften Wucherer festgesetzt ist, wenn es heißt: E. H. u. H. Rath setzet und verordnet demnach, daß Niemand von hiesiger Bürger- und Innwohnerschaft sich ferner unterfangen solle, mit Ausleihung Gelder auf Pfänder unerlaubten Wucher und ungebührliches Gewerbe zu treiben, und wie in Leihhäusern auf Pfänder Geld zu geben, und eben so wenig

ein oder mehrere Leihhauszettel in Versatz zu nehmen oder zu geben, alles bei Confiscation der Leihhauszettel, und unnachläßigem Verlurst der auf solche Pfänder und Leihhauszettel vorgeschossenen Gelder und nach Beschaffenheit der Umstände bey empfindlicher Geld= und Leibesstrafe, wie dann sämmtlichen verordneten Hrn. Bürgermeistern gegen die Uebertreter fleißige Spähe halten zu lassen, und in vorkommenden Fällen nach obiger Vorschrift genau zu verfahren aufgegeben worden.

2. Können nicht verpfändet werden die Waarenlager der Kaufleute nach dem Text der neuen Wechselordnung v. J. 1778. wo es Kap. XIII. §. 7. heißt: „auch sollen hinkünftig außer den „vorhin giltigen Hypothecis tacitis vel legalibus auf Waaren„lager keine öffentlichen oder Kanzley=Hypotheken mehr „gestattet, noch die etwan von nun an künftig ertheilte für gültig er„kannt werden; und diese den Credit der Handlung bezielende Ver„ordnung findet allezeit statt, wenn der Debitor oder Verpfänder „Kaufmannschaft treibt, wenn gleich der andere Contrahent und cre„ditirende Theil nicht von dem Kauf= und Handelstand wäre." — Hieraus gehet demnach hervor, daß eine solche Verpfändung weder öffentlich noch außergerichtlich geschehen dürfe, jedoch also, daß den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken an ihrer Kraft nichts benommen wird.

Obige Stelle der Wechselordnung wird übrigens durch das Rathsdekret v. 15. Mai 1779 dahin erläutert, „daß unter denen, „die Handelschaft treiben, nicht nur die Kaufleutstubengenoßen, son„dern auch alle in dem Raggionbuch stehende Kaufleute und Kramer „zu verstehen, daß bei diesen und andern hauptsächlich auf den Gegen„stand der zu verpfändenden Sache, ob es als Waarenlager betrachtet „werden könne und nicht auf den Verpfänder zu sehen sey — daß „das zu keinem Handwerksgebrauch bestimmte Mobiliar=Vermögen, „so wie die rohen Materialien und Handwerkszeug, sofern damit nicht „gehandelt wird, generaliter verhypothecirt werden könne, eine ein„gerichtete Apothek aber unter die unbeweglichen Güter zu rechnen sey."

II. Soviel die Art betrift, wie ein Pfandrecht oder Hypothek errichtet wird, so ist zu merken, daß:

1. die beweglichen Güter außergerichtlich giltig verpfändet werden können, nach dem Dekret v. 16. Nov. 1718. wo es heißt: „die Privatverschrieb und wirkliche Versetzungen der fahren„den Haabe (soll) noch weiter, jedoch dergestalt giltig seyn, daß „in Concursfällen diejenigen Kanzley=Obligationen und Verpfändungen „ohne Distinktion, sie seyen gleich general oder special auch vor „den älteren Privatverschreib= und Versetzungen die Prälation haben ꝛc." und dieses ist nicht nur allein von Bürgern, sondern auch von Fremden zu verstehen, an welche nach Augsburgischen Gesetzen nicht verboten ist, bewegliche Güter zu verpfänden, wie dieses das Rathsdekret vom 11. Juny 1748 in dem Rechtsstreit des Joh. Phil. Daniel

Scheler in der angeführten Neunhöferischen Dissertation S. 7 beweist, wo es heißt: Wird dem H. Reichsstadtvogt gedachter Schuldbrief mit dem Bedeuten zugestellt, daß, weil diese Verschreibung der bloßen fahrenden Haabe an Fremde*) nicht wider hiesige Statuta und öffentliche Anschläge laufe, er denselben — fertigen solle. Hievon sind aber die sowohl beweglichen als unbeweglichen Güter der Kaufleute ausgenommen, deren Verpfändung, wenn selbe nicht gerichtlich geschieht, gänzlich verboten ist, nach der Stelle der Wechselordnung Kap. XIII. §. 7. „übrigens ist zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten „Credits und Vertrauens auf hiesigem Handelsplatze beschlossen und „festgesetzt worden, und wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß „unter Kauf- und Handelsleuten von nun alle Privat„verpfändungen und Verhypothecirungen beweg„licher oder unbeweglicher Güter, Waaren, Kapital„briefe gänzlich verboten, ungültig und unkräftig seyn soll. „Daß auf Waarenlager auch keine gerichtliche Hypotheke bestellt „werden kann, ist oben schon angeführt worden."

2. Soviel die Verpfändung unbeweglicher Güter betrift, so ist selbe, wenn sie nicht gerichtlich geschieht, ganz und gar ungiltig und nichtig.

Hieher beziehen sich mehrere Rathsdekrete z. B. v. J. 1553. 1564. 1516 u. 1652. besonders auch die neuern Dekrete v. J. 1684. 1707 und 1718. Der offene Anschlag v. J. 1684. §. 1. sagt: daß alle Obligationen, briefliche Urkunden von Pfandverschreibungen, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Zins-Vertrags-Uebergab-Schuld oder andere Geding und Pactbriefe, keine ausgenommen, sie haben Namen, wie sie wollen, so über und um liegende Güter in dieser Stadt oder derselben Etter gelegen, lauten und aufgerichtet werden oder darinn solcher liegenden Güter halber etwas Verbindliches contrahirt, disponirt und abgehandelt wird — nirgends anders als auf allhiesiger gemeiner Stadtkanzley — angegeben, und wie sichs eignet, gemacht, unterschrieben und verfertiget werden sollen, „und dann am Ende §. 5. dann der oder diejenige, so hiewieder handeln, und außer der Stadtkanzley einige briefliche Urkunden und Verschreibungen machen und aufrichten würden, die sollen mit gebührender Strafe unnachsichtlich angesehen, auch auf dergleichen Privat-Obligationen, da sie vorkommen, als kraftlos und von Unwürden in Rechten nichts erkannt, noch von Amts wegen geschaffet werden."

Das Dekret v. 11. Jun. 1707 redet noch deutlicher: daß sowohl in Constituirung der General-Hypotheken als in Verkauf —

*) Die Verhypothecirung der liegenden Güter an Fremde war nemlich verboten.

und Verpfändung liegender Güter, wofern deren Anzeige oder Protokollirung auf gemeiner Stadtkanzley von allen und jeden Contrahenten nicht geschehen ist, dieselbe vermöge des den 12. Dez. 1684 publicirten und hiemit wiederholten Anschlags keinerley Weis kräftig noch giltig seyn sollen. Ferner wird dieses durch das Rathsdekret v. 17. Nov. 1718 bestättiget in den Worten: sollen alle und jede außer der Stadtkanzley vermeintlich aufgerichtete Verschreibungen, Hypotheken, und Pfandschaften über die in dieser Stadt Jurisdiction liegende Güter dem unterm 12. Dez. 1684 durch gedruckten offenen Anschlag publicirten Dekret gemäß keiner Priorität fähig, sondern allein als Debita chyrographaria zu halten seyn ꝛc. Ob aber zur Giltigkeit der Hypothek alles dasjenige, was die Neunhöfersche Dissertation §. 7. sagt und insbesondere auch die Uebergabe des Kaufbriefs erfordert werde, und nicht der Besitz des Schuldbriefs allein erklecke, daran zweifle ich um so mehr, weil das Dekret v. 16. Mai 1564 und das Vorzugsrecht, welches dort denjenigen eingeräumt wird, „so „neben ihren Verschreibungen und Obligationen den Kauf„brief um ein liegendes Gut (ihr Unterpfand) in Handen haben" schon längst, und zwar durch den offenen Anschlag v. 17. Nov. 1718 aufgehoben ist, und weder nach deutschen Provinzial-Gesetzen, so viel mir bekannt, noch nach Römischem Recht zur Giltigkeit einer Hypothek auf liegenden Gründen der Besitz des Kaufbriefs und der Schuldverschreibung zugleich und neben einander erfordert wird. Vergleiche jedoch Neunhöfer §. 7. S. 10—14.

Hiernächst ist noch zu bemerken, daß der Schuldbrief früher nicht an die Contrahenten verabfolgt wird, ehevor durch giltige Zeugnisse dargethan ist, daß die öffentlichen Abgaben aller Art entrichtet sind, wie dieses weitläufiger ausgeführt ist bei Neunhöfer am a. O. §. 9. S. 15. u. flg.

II. Nun wollen wir auf die verschiedenen Pfand- und Hypothekar-Rechte und ihren Vorzug im Concurs der Gläubiger übergehen, und hier verdient bemerkt zu werden, die Stelle aus dem sogenannten schwarzen Büchlein, einer Sammlung von Gesetzen, welche ein gewißer Franz Koetzler im J. 1540 gemacht, und die ehedessen in dem Stadtarchiv aufbewahrt wurde, und folgendermassen lautet:

„Von der Gläubiger Vorgang nacheinander. Item so sich hinfüro zuträgt, das ainer mit Tod abgeet, oder sonnst falliert, oder sich abschwaif macht, und schulden und gült hinder Inn verlatt, das zu stund an sein verlassen hab, mit vogt vnnd gericht beschrieben vnnd vleyßig inventirt werd, vnnd so die durch verkhauffen oder mit der gannt zu gellt gemacht wird, vnnd ist, sollen erst die herschaft jnn der bezallung den vorganng zum anndern der erhalten Iren lidlon, zum dritten Hauß oder Jerlich Zinnß, zum viertten, die so Hipotec vnnd verschribene venderpfand haben, zum fünfften pfleggueter, zum sechsten die Frauwen umb Ir zugebrachte Heyratt vnnd ererbte

guetter vnnd damit zum Jüngsten gemain gläubiger Jeder pro Ratta gresse vnnd antzall seiner schuldt, so weyt es raicht, entricht vnnd betzalt werden."

Da aber auf alle Fälle sehr zweifelhaft ist, ob dieses Statut, von dem ich weder Monatstag noch Jahrgang angeben kann, noch heut zu Tage Gesetzeskraft, und also einen praktischen Gebrauch habe, so verweile ich hiebey nicht, sondern bemerke ferner, daß diejenigen, denen nach gemeinem Rechte, eine stillschweigende Hypothek gebühret, dieselbe auch nach Augsburgischen Gewohnheiten behalten, daß also so viel die stillschweigenden Hypotheken betrifft, bey uns der Regel nach das gemeine Recht Platz findet, wie dieses bemerkt Neunhöfer in der öfter angeführten Dissertation §. 11. S. 25; denn so genießen eine stillschweigende Hypothek:

A. die Kinder in Ansehung des Mutterguts in den Gütern des überlebenden Vaters und in Ansehung des Vaterguts in den Gütern der überlebenden Mutter, und des Stiefvaters, wie dieses ausdrücklich bestimmt die Pflegordnung §. 31. 37. u. 42. so zwar, daß im Concurs die Kinder der vorigen Ehe, deren Vater in Concurs geräth, auch der Stiefmutter, die ihr Eingebrachtes fordert, in Ansehung ihres Muttergutes vorgezogen werden gemäß des Textes der Falliten-Ordnung §. 15. „Sollen die Kinder erster Ehe, wann derselben einige vorhanden und ihr angefallenes mütterliches Vermögen von dem Vater und von ihren Pflegern in dem Oberpflegamt berichtiget, und bey der Steuer gehörig angegeben worden, noch vor der zweyten Ehefrau Respectu maternorum ohne einigen Abzug ꝛc. befriediget werden."

B. Genießen eine stillschweigende Hypothek die Pupillen und Minderjährigen in den Gütern der Pfleger und Vormünder nach dem §. 18. Titl. III. der Pflegordnung.

C. Der Fiskus genießt zwar in Ansehung der öffentlichen Abgaben eine stillschweigende Hypothek mit einem besondern Vorzugsrecht, aber dieser Vorzug erstreckt sich nur auf die Rückstände der letzten drey Jahre, wie dieses bestimmt der offene Anschlag v. 17. Nov. 1718, wo es heißt: „daß gleichwie die Grund- und alle andere ver-„fallene Zinse der auf liegenden Gütern verhypothecirten Capitalien „vermöge durch offenen Anschlag publicirten Decr. Sen. de 29. Octob. „1707 nicht weiter als auf drey Jahre die anhangende Prioritæt-„Real- und Executions-Recht genießen, also auch nunmehro in „das künftige die bey sämmtlich allhiesigen Stadt-„ämtern vorhandenen Stadtschuldigkeiten ebenmäßig „nicht weiter als auf drey Jahre von Dato an die in „den Rechten und hiesigen bisherigen Gewohnheit nach-„competirende Prälation in Bonis debitoris zu gan-„diren haben sollen, welches bestättiget ward durch das Raths-„dekret v. 8. März 1760."

Ein gleiches Vorzugsrecht genießen:

2tens die Grundzinse aus den bürgerlichen Häusern, welches aber ebenfalls auf drey Jahre beschränkt ist, durch das Dekret v. 29. Okt. 1707. wo es heißt: „daß von Dato an dieser Publikation „und auf den Fall, da auf einem grundzinsbaren Gut hinfüro mehr „als drey Grundzinse uneingeforderter und unbezahlter auf„schwellen und zusammen kommen würden, sodann auf mehrere „nicht dann auf solche drey verfallene Grundzinse mit „anhangender Priorität, Vorzug, Real und Exe„cutions = Recht gesprochen, der vierte und weitere „Grundzinsrest aber zu den Personal=Forderungen, und „in die Classe gemeiner Gläubiger verwiesen, locirt und „eingetrieben werden sollen."

Diese Einschränkung ist auch ausgedehnt worden:

3. Auf die Zinse von Darlehen, welche auf bürgerlichen Gründen die erste oder eine nachfolgende Hypothek genießen nach den Worten des angeführten Decrets v. J. 1707. „daß diese Verord„nung auf alle hypothecirte Capitalien auf Häuser und „Güter, sowohl deren Haupt als auf die Ueberthеurung „darleihenden Creditoren und die davon nach drey „Jahren verfallende Zinse hiemit extendirt und ver„standen seyn solle."

Daß übrigens die Zinsen, so während des Concurses verfallen, die nämliche Stelle wie das Hauptgut genießen, erhellet aus dem Attestat des Reichsstadtvogts v. 6. Febr. 1787. wo es heißt: „daß in hiesigen Gantsachen die durante Crida erlaufenden „Zinse ein gleiches Recht und Stelle mit der Haupt„summe, und zwar schon seit dem Jahre 1775 zu genießen haben ꝛc."

D. Die Ehefrauen behalten auch nach Augsburgischen Rechten diejenige stillschweigende Hypotheck, welche ihnen das gemeine Recht einräumt und zwar

I. in Ansehung des Heurathguts mit einem Vorzug, in Ansehung der Paraphernalgüter nur eine einfache Hypothek gemäß des Dekrets v. J. 1580. „daß bey dieser Stadt in allen „Fallimentssachen, wie sich die über kurz oder lang zutragen, und „begeben, der Falliten Weiber vor E. E. Stadtgericht und sonst mit „Recht nicht mehr als ihre Heurathgüter und was sie ihren „Männern erweislich zugebracht oder ererbt haben, fol„gen, auch allein in selben die in den gemeinen Rechten „verordnete oder sonst getheidigte Pfandgerechtigkeit gestat„tet ꝛc." Es ist aber das Einbringen, und zwar bey den Ehefrauen der Kaufleute nach der in der Fallitenordnung §. XI. vorgeschriebenen Art zu beweisen, und die Größe des Heurathguts muß dem Vermögen desjenigen, der solches hergab, angemessen seyn nach §. 12 der nämlichen Ordnung. Vergleiche die öfter angeführte Neunhöfersche Dissertation S. 31. u. folg.

II. In Ansehung der Morgengabe haben die Ehefrauen

gleichfalls ein Vorzugsrecht gemäß des gedachten Dekrets v. 23. Jun. 1580. wo es heißt: „allein die Gemählring, Hochzeitketten und „Morgengabe ausgenommen, welche ihnen auch bleiben „sollten." Wenn nur diese nicht übermäßig ist, und die Summe von 400 fl. nicht übersteigt, und die Ehefrauen an der Verschwendung keinen Theil haben, wie der 14. und 15. §. der gedachten Fallitenordnung spricht: „Soll bey Concursfällen die Morgengabe „mit des Mannes Vermögen abgemessen; jedoch höchstens nicht über „400 fl. als Morgengabe zugelassen werden."

III. Das nämliche gilt auch in Ansehung der beweglichen Güter und Geräthschaften, welche zu Anfang der Ehe oder während derselben von der Ehefrau eingebracht worden, oder welche von dem Ehemann im Verhältniß mit seinem Vermögen der Ehegattinn vor oder bey der Hochzeit geschenkt worden, wie auch von der Hälfte der Hochzeitgeschenke, die noch in Natur vorhanden sind, wie die Fallitenordnung sich ausdrückt, §. 12. „Nicht „minder sollen einer Ehefrau bey Concursfällen von Schmucke, Ge„schmeid, Kleidung, Bettgewand, Leinwand, Gold, Silber, Zinn, „Kupfer, und anderem Hausgeräthe nicht mehr vorzüglich ge„lassen werden, als was sie ihrem Ehemann wirklich An„fangs oder während der Ehe zugebracht, oder aber ihr „vor und bey der Hochzeit seinem Stand und Vermögen nach „von demselben vermehrt worden, nebst der Hälfte der noch in „Natura vorhandenen Hochzeitgeschenke."

IV. Aber das nämliche kann nicht gesagt werden von der Widerlage und von den Schankungen, welche von dem Manne der Ehegattin während der Ehe gemacht werden; denn die Widerlage sowohl als andere Schankungen, welche der Frau während der Ehe von ihrem Mann gemacht werden, haben in dem Concurs keine Hypothek oder Vorzug mit Ausnahme jedoch, wie bereits gesagt worden, der Morgengabe. Denn so spricht das Rathsdekret v. 23. Juny 1580. „daß der Falliten Weibern nicht mehr, als ihre Heu„rathsgüter und was sie ihren Männern beweislich zu„gebracht oder während der Ehe ererbt, folgen, auch allein „in selben die in gemeinen Rechten verordnete, oder sonst „getheidigte Pfandgerechtigkeit und Vorgang gestattet, „aber der Widerlage (von deren wegen ohne das ver„möge dieser Stadt uralten Gebräuchen, Statuten und „Herkommens denen Weibern keine Hypotheca oder „Vorgang gebühret) und desjenigen halben, was ihnen „außer dessen von ihren Männern geschenkt oder ver„ordnet worden, solange und viel, bis gemeine Gläubiger ihres treu„lich fürgestreckten Geldes und Ausstands völlig entricht und bezahlt „seyn, nicht gelassen oder zuerkannt werden soll, es sey „gleich an Kleidern, Geschmuk, Hausrath, Gold, Silbergeschmeidt, „Geld, Geldwerth, Silbergeschirr, so ihnen von Andern auf die

„Hochzeit geschenkt worden, oder wie es sonsten nur Namen haben „und genannt werden mag, allein die Gemählring, Hochzeit„ketten und Morgengabe ausgenommen, welche ihnen „bleiben soll, da anderst die Morgengab nicht übermäßig ist." Das nämliche bestättiget §. 12. der Fallitenordnung wie folgt: „sollen „bey Concursprocessen und Gantirungen auf die Widerlage und „den während der Ehe von des Mannes Gute gemachten Spar„hafen gar niemalen gesprochen werden; ferner §. 13. der näm„lichen Ordnung, was ihr aber der Mann während der Ehe „schenket, oder gemacht hat, soll nebst dem sämmtlichen übrigen „großen und kleinen Hausrathe, Curiosis und Prätiosen ohne „Ausnahme zu der gemeinen Massa geschlagen werden."

In welchen Fällen die Ehefrauen keine weibliche Freiheiten zu genießen haben, ist schon oben I. Abth. I. Kapitel gesagt worden.

Die weiblichen Freiheiten haben nämlich nicht statt:

1. bey den Ehefrauen, welche mit ihren Ehemännern in der Gütergemeinschaft leben;

2. bey den Ehefrauen der Falliten, wenn erstere zu dem Falliment durch ihre Verschwendung Anlaß gaben, oder arglistiger Weise an dem betrüglichen Fallimente Theil hatten, welche letztere alles Recht, ihr Eingebrachtes zu fordern, verlieren nach der Fallitenordnung, welche oben Kap. I. Abth. I. angeführt ist;

3. bey denjenigen, welche auf ihre Freiheiten auf die gesetzliche Weise, nämlich gerichtlich und eidlich nach vorheriger Erklärung entsagt haben.

E. Der Fiskus hat in Ansehung der Schulden und Forderungen aus Kontrakten eine Hypothek und Vorzugsrecht, wie das gemeine Recht vorschreibt. Dieß erhellet aus dem Rathsdekret vom 13. Okt. 1714, wo in Ansehung der Unschlitt-Forderungen des Einnehmeramts (welches Amt den Verkauf des Unschlitts, der dem Magistrat nach uralter Observanz allein zustand, verwaltete) verordnet ist, „läßt man es hierinnfalls bey der Disposition „der allgemeinen geschriebenen Rechte in L. 28. ff de „Jure fisci et L. 2. God. in quibus pignus tacite con„trahatur, auch bisher gleichförmiger Observanz noch „weils jedoch dergestalt bewenden, daß gedachtes Ein„nehmeramt allein mit 60 fl. bey jedem Hucker und Metz„ger wegen deren Unschlittschuld das Vorzugsrecht in Concurs„fällen haben solle."

F. Daß die stillschweigende Hypothek, welche dem Verpachter eines Stadtgutes auf die in das Gut gebrachten Güter des Pächters, für den schuldigen Pachtschilling die römischen Gesetze gestatten, auch nach Augsburgischen Gewohnheiten zustehe, ist keinem Zweifel unterworfen. Ob aber dasjenige unbedingte Vorzugsrecht, welches nach den ältesten Rathsdekreten v. J. 1434, 1437 und 1516 dem Verpächter gleich nach dem Liedlohn giebt, den

Dienstbothen auch nach heutigem Gerichtsgebrauch eingeräumt werden müsse, wie in der Neunhöferschen Dissertation behauptet wird, scheint einigem Zweifel zu unterliegen.

G. Wer zum Erkauf eines unbeweglichen Gutes oder zur Ausbesserung der Häuser ein Anlehen gibt, der muß sich um eine ausdrückliche gerichtliche Hypothek umsehen, wenn er ein Hypothekarrecht genießen will. Denn gleichwie die Verpfändung der unbeweglichen Güter gerichtlich geschehen muß, also muß auch die Bestellung einer gerichtlichen Hypothek auf solche Güter, wenn sie Giltigkeit erlangen soll, gerichtlich geschehen; denn so sagt das Rathsdekret v. J. 1684. §. V. „sollen alle und jede hier Verbürgerte, welche „auf Häuser oder andere liegende Güter in allhiesiger Stadt „und deren Etter gelegen, einige Baarschaft, es sey gleich zu deren „Güter Erbau- Erhalt oder Verbesserung, oder sonsten „zu des Geldaufnehmenden Debitors anderwärtigem „Nutzen und Frommen angesehen, herzugeben und fürzuleihen, „zu kaufen oder sonsten derentwegen verbindlich zu kontrahiren be„gehren, schuldig und gehalten seyn, solchen ihren vorhabenden Con„trakt auf mehrbesagter Stadtkanzley anzugeben, und nach Befindung „der Umstände allda obgedachtermassen fertigen lassen ꝛc. und zwar „bei Strafe der Nichtigkeit."

Wir wollen nunmehr einige besondere nach Augsburgischen Gewohnheiten eingeführte Vorzugs- und Prälations-Rechte durchgehen, und hier verdient vor allem bemerkt zu werden:

I. das Vorzugsrecht der Apotheker, welches nach dem Rathsdekret v. 18. Jul. 1645 sich auf zwey Jahre erstreckt ꝛc. in den Worten: „den Apothekern allhier zwei Jahre in Prae„latione passiren zu lassen, inner welcher Zeit die Ehe„frauen in Subsidium auch gehalten seyn sollen." Durch eine andere Verordnung nemlich die Apotheker-Ordnung v. J. 1761. 4to scheint dieses Recht auf ein einziges Jahr eingeschränkt zu seyn, denn so heißt es Art. XXV. S. 62. „Ihre Conti sollen „sie (die Apotheker) alle Jahre ausschicken, alsdann sollen ihre „säumselige und üble morose Zahler, wenn sie solche anzeigen, vor „jedem Hrn. Bürgermeister im Amt angehalten, und nöthigen Falls „exequirt, und ihre zu fordern habende Schulden jedesmal „den privilegirten in rechtlicher Ordnung gleichgehalten „werden."

Nicht minder genießen:

II. ein Vorzugsrecht die Dienstbothen in Ansehung ihres Liedlohns, und zwar, wenn sie noch in Diensten stehen, für die ganze Zeit ihres Dienstes, wenn sie aber aus Diensten getreten sind, nur für ein Jahr. Dieses ist aber alles nur von demjenigen Liedlohn zu verstehen, wovon sie keine Zinse bezogen haben, denn so sagt das Rathsdekret v. 18. Jul. 1745. „E. E. Stadtgericht soll fürohin „den Ehehalten um soviel Jahr als sie in einem Dienst

„verbleiben, bei solcher Herrschaft die Prälation um „den doch unverzinsten Liedlohn, nach dem Ausstehen „aber nur ein Jahr passiren lassen."

Das nemliche gilt auch:

III. von den Salarien der Schullehrer und Präceptoren, sie mögen öffentliche, oder Privatlehrer seyn, nach dem Rathsdekret v. 2. Jul. 1587 „des ausstehenden und unbezahlten Quatembergeldes halben soll es mit desselben Einbring= und Verschaffung gehalten werden, als mit anderm Liedlohn und befreyten Schulden."

IV. Gleichergestalt wurde ein Vorzugsrecht eingeräumt den beiden sogenannten Stubenwirthen, nemlich der ehemaligen Patrizier= und der Kaufleutestube durch das Dekret v. 10. Juny 1575. „E. E. „Stadtgericht soll befohlen werden, beeden Stubenwirthen von „der Herren= und Kaufleutstuben hinfüro die Hochzeit „und Hingebemahl völlig zuerkennen," welches noch weiter ausgedehnt wurde durch das Dekret v. 26. Jänner 1627 „daß „in Concursu Creditorum den beeden Stubenwirthen „bis in fl. 50. — so sie an Speis und Getränke den „Stubengenossen geborgt, wohl mögen zuerkannt „werden."

V. Genießen ein Vorzugsrecht die Blaicher in Ansehung des Blaichgeldes vom letzten Jahre, welches zunächst nach den obrigkeitlichen Abgaben zu setzen vorschreibt das Rathsdekret v. 7. Febr. 1779 „solle vorwaltenden Umständen nach das Blaichgeld und zwar „des letzten Jahrs bei einem ausgebrochenen Concurs nach an„dern obrigkeitlichen Prästanden locirt werden."

VI. Wird ein Vorzugsrecht eingeräumt dem Leihhaus in denjenigen Sachen, welche als Pfänder dort versetzt werden nach §. XIII. der Pfand= und Leihhaus=Ordnung v. J. 1732 in den Worten „will auch zum XIII. hiemit ausdrücklich statuirt „und vielbesagtem Pfand= und Leihhaus aus obrigkeitlicher Macht „und Gewalt das besondere Privilegium Prälationis auf „die dahin bringende Pfänder vor andern daran An„spruchmachenden Creditoren gegönnt und eingestanden, „ja dieses Privilegium Praeferentiae oder Vorgangsrecht —

„Zum XIV. auch dahin extendirt haben, daß, wofern dem vor„bemerkten Pfand= und Leihhaus ein oder mehrere gestohlene oder „zufälliger Weis verlorene und von einem andern gefundene Stücke „zum Versatz gebracht und von dem Eigenthümer, der ein hiesiger „Bürger oder Inwohner innerhalb vier Wochen, von einem Ausländer „aber innerhalb acht Wochen (nachdem bei passirenden Entfremdungen „bei Christen und Juden sonst üblichen sogenannten Umsag=Exempel) „dem Pfandverwahrer oder einem der Herren Deputirten von der „Stunde des Verlursts an gerechnet, mit ordentlicher Beschreibung „der Qualität und Quantität solcher ihrer durch Diebstahl entfremdet

„oder zufälliger Weis verlorenen Stücke zu nöthigem Wissen und „Verhalt mündlich oder schriftlich nicht notificirt und angezeigt würden, „der oder die vindicirenden Eigenthümer, solches oder solche ohne „Bonificirung der darauf vorgeschossenen Quanti nicht wieder er„halten — sondern nur den Rest des darüber erlösten Geldes hinaus „bekommen sollen, mit Vorbehalt des Regresses von Seite des daminir„ten Theils contra die entfremdende Person u. s. w."

VII. Ein besonderes, einfaches, persönliches Pfandrecht ist jenes, welches den Wechsel- und Waarensensalen in Ansehung ihrer Sensarie-Forderung des letzten Jahres, und den geschwornen Käuflern in Ansehung ihres Schätzerlohnes eingeräumt wird durch das Regulativdekret v. 30. May 1752. „daß bei sich ergebenden „Concursfällen den Wechsel- und Waarensensalen zwar „ein Privilegium personale, jedoch in Ansehung al„lein des laufenden Jahrs, id est, von dem letzten neuen „Jahr ante motum Concursum anzurechnen, zugestanden, die ältern „Ausstände aber unter die Currentgläubiger locirt, denen geschwor„nen Käuflern aber außer den Taxations- und Aesti„mations-Gebühren bei der Vergantung selber keine „Priorität eingeräumt werden soll."

Aber viel vortheilhafter ist für die Sensale die neueste Wechselordnung Kap. XII. §. 17., wo ihnen ein besonderes Vorzugsrecht in der I. Classe eingeräumt wird in den Worten: „Es müssen die „Sensale auf jedesmaliges Begehren, längstens aber am neuen „Jahre ihre Sensarie-Conti übergeben, und weil der Conto gewöhn„licher Weise erst am Ende eines Jahres gemacht wird, so soll in „Fallimentsfällen des letzten Jahres noch unbezahlter „Conto mit dem laufenden unter die privilegirten Posten „der ersten Classe gesetzet werden."

VIII. Ein gerichtliches Pfand erhält ferner auch der Gläubiger, für welchen die Execution verfügt worden, wenn sich, ehe die Adjudikation oder Uebergabe, oder Subhastation zum Vollzug gekommen, inzwischen andere Ausbrüche (nemlich ein Concurs) ereigneten, welcher also pro Creditore immisso angesehen, und ihm bei entstehendem Concurs ein gerichtliches Pfandrecht eingeräumt wird, nach Inhalt der Wechsel-Ordnung v. J. 1778 Kap. X. §. XI. „Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Exekution verfügt „worden, ehe noch die Adjudikation oder Uebergabe, oder Subhastation „zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Aus„brüche nicht gefährdet werde, soll derselbe von Zeit der wirklich „verfügten Exekution an pro Creditore immisso angesehen und er„kannt werden, ihm also bei einem entstehenden Concurs ein Pignus „judiciale zu statten kommen."

IX. Endlich genießen nach einer alten Gewohnheit auch die unverzinslichen Geldanlehen einen persönlichen Vorzug im Concurse. Sieh Novellen zur Bayerischen Gerichtsordnung III. §. S. 225. u. folg.

Zum Beschluß ist hier noch anzuführen:

1. daß nach älteren Statuten (wie in der Neunhöferschen Dissertation S. 21—24 angeführt wird) insbesondere aber nach dem Rathsdekret v. 16. May 1564 der Gläubiger, welchem ein unbewegliches Gut gerichtlich verpfändet, und ihm der hierüber ausgefertigte Kaufbrief ausgehändigt worden, auch vor den frühern Generalhypotheken das Vorzugsrecht gehabt, welches hernach durch das Rathsdekret v. 11. März 1608 auch auf die Uebertheurungen (das ist, die zweyte und folgende Hypotheken) ausgedehnt worden. Dieses Vorzugsrecht ist aber durch ein neueres Gesetz insbesondere durch das Rathsdekret v. 17. Nov. 1718 aufgehoben, und das gemeine Recht insbesondere L. 6 u. 7. Cod. qui potiores in pignore habeantur eingeführt worden in der Stelle: „Soll hinkünftig nach „dem klaren Inhalt des Juris Communis insonderheit L. „6. & 7. Cod. qui pot. in pign. wann ein Concurs ausbricht, der Creditor, so Tempore prior, es seyen gleich „General- oder Special-Hypotheken, oder Handvestinnen, nicht weniger die anteriores tacitae ohne Unter„schied der bonorum hypothecatorum, ob sie mobilia „oder immobilia seyen, allwegen, doch soviel die Mo„bilia betrifft mit Unterscheidung der Kanzley und „Privatverschreibungen, auch Ausnahme anderer Ratione des „Vorgangs specialiter privilegiren Fälle, und insonderheit des in „L. 7 befindlichen Casus exempti da nemlich einer zu Erkaufung „eines Gutes leihet, und sich gleich dasselbe specialiter ver„schreiben läßt) vorgehen," auch darüber bey E. E. Stadtgericht in künftigen Fällen also gesprochen, mithin alle diesen Veranstaltungen widrige Ordnungen und Dekrete, insonderheit das den 16. May 1564 und den 11. März 1603 kraft dieses aufgehoben und kassirt seyn. Uebrigens ist zu bemerken, daß zu Augsburg, wie anderwärts, auch die Uebertheurungen (Hypothecae secundae et ulteriores) von voller Giltigkeit sind, da nemlich der Schuldner neben jener Summe, welche ihm der erste Gläubiger gegen Verpfändung des Grundstückes vorgeschossen, bey einem zweyten oder dritten Gläubiger rc. ein Kapital aufnimmt, und ihm den übrigen Werth des Grundstückes zur Sicherheit des Anlehens verpfändet.

2. Verdient bemerkt zu werden, daß die beweglichen Güter zwar, wie schon oben gesagt worden, auch außergerichtlich giltig verpfändet werden können, daß aber dergleichen Verpfändungen im Concurs der Gläubiger den gerichtlichen Hyotheken, wenn diese gleich jünger sind, nachgesetzt werden, wie dieses bestimmt das Dekret v. 17. Nov. 1718 „sollen die Privat-Verschreibungen der „fahrenden Haabe noch weiter, jedoch dergestalt giltig „seyn, daß in Concursfällen die jüngern Kanzley-Obligationen und „Verpfändungen, ohne Distinktion, sie seyen gleich general

oder special, auch vor den ältern Privatverschreib- und Versätzungen der Mobilien die Prälation haben. —

Endlich ist noch zu bemerken:

3. daß die Arreste in Augsburg kein Pfandrecht bewirken, wie dieses die Augsburgische Prozeßordnung §. 100 sagt: „übrigens „wirket der erlangte Arrest kein Jus reale noch Hypothek oder „Vorzugsrecht in Concursu Creditorum."

4. die Größe der Zinse bey Anlehen betreffend, so sind nur 5 vom Hundert erlaubt, und der Ueberrest gehört zum Zins- wucher, gemäß des Dekrets vom 16. May 1564 in den Worten: „5 pCto Interesse, aber nicht mehr — zu erkennen;" ferner des Rathsdekrets v. 12. Dez. 1684. wo es heißt: „Obligationen und „Contrakten, sonderlich mit Einverleibung wucherlicher über „fünf vom Hundert belaufender Zinse."

5. den Zeitpunkt des ausgebrochenen Concurs bestimmt die Falliten-Ordnung §. 7. wie folgt: „weilen sich zeithero ratione „des eigentlichen Termini Concursus verschiedene Streitig- „keiten erhoben, so wird andurch statuirt, daß alles, was der Schuldner „vor dem wirklichen Ausbruch des Falliments nemlich demjenigen „Augenblick, wo mehrere Gläubiger auf ihre Sicherheit „oder Bezahlung dringen, oder der Schuldner seine In- „solvenz schriftlich oder mündlich bekennt, oder aber „flüchtigen Fuß gesetzet, annoch gehandelt hat, giltig, „was er aber nach dieser Zeit active vel passive ge- „schlossen, von Unkräften seyn soll."

Noch bleibt übrig, ein und anders von dem Zurückbehal- tungs- und Compensations-Recht, welches in Ansehung des Pfandes entsteht, zu erinnern; und von diesem ist ein eigenes Raths- dekret v. 28. Febr. 1682 vorhanden, nach dessen Vorgang gemäß der neuesten Wechselordnung der Gläubiger, welcher nach ausgebrochenem Concurs von den Gütern des Schuldners etwas entweder pfand- weise oder aus einem andern Grunde besitzt, auf diesen Gütern das Retentions- und Compensations-Recht ausüben kann, dergestalt, daß, wenn die Güter, die er in Händen hat, die Summe des Gut- habens übersteigen, er nur den Ueberschuß zu der gemeinen Masse ausliefern, im Gegentheil aber, wenn die Summe der Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, dasjenige, was noch übrig bleibt, bey der gemeinen Masse nachsuchen muß, denn so lautet die neueste Wechsel-Ordnung Kap. XIV. „Wer bey ausbrechenden hiesigen „oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, „Silber und Gold, Waaren oder andere Effekti von „solchen Falliten hier oder auswärts in Händen, oder „bey Ausbruch des Falliments hier oder auswärts schon in seiner „Gewalt hat, oder wenn derer schon vor Ausbruch des Falliments „hier oder auswärts, Pfand — Commissions — Spedi- „tions — Verkaufs oder was immer anderer Weise über-

„wiesen worden, oder wer deren selbst vor Ausbruch des Falliments „an sich gebracht oder sich versichert hat, hingegen an den Fal„liten irgend schon eine liquidirte oder erst liquidirliche „Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung „halber an solche Effekten halten, und an denselben „das Compensations=Recht und Retentions=Recht der„gestalten sich zueignen, daß, wenn die in Handen „habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur „den Ueberrest ad Massam hinauszahlen, im Gegentheil, „wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag „der in Handen habenden Effekten abziehen, und sodann „für den Ueberrest bey der Massa anstehen solle. Die „Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich „ergebenden Ueberrestes, beruhet entweder auf Einverständniß mit „gesammter Creditorschaft oder gerichtlicher Taxation oder Verkauf."

II. Abschnitt.

Vom Recht der Verträge.

I. Kapitel.

Von Verträgen überhaupt.

Die Verträge werden so wie überhaupt in Deutschland, also auch zu Augsburg nach den Normen des gemeinen Rechts behandelt und beurtheilt. Es giebt aber einige Abweichungen in Ansehung der Contrakte überhaupt, welche hier nicht übergangen werden dürfen, und so können:

I. einige Personen ohne Bewilligung anderer, giltig keine Verträge schließen, als:
   a) die Unmündigen und Pflegbefohlenen,
   b) die Verschwender,
   c) die Weibspersonen in wichtigen Geschäften, wovon zu sehen I. Abtheilung. II. Kapitel.

II. sind einige Verträge, zu deren Giltigkeit erfordert wird, daß selbe gerichtlich errichtet werden, hieher gehören:
   a) Verträge über liegende Güter, wovon in folgendem Kapitel,
   b) Errichtung dergleichen Dienstbarkeiten, vergl. II. Abtheilung II. Kapitel,
   c) die Wechselkontrakte der gemeinen Bürger und Handwerker, wovon unten.

II. Kapitel.

Vom Kauf und Verkauf.

Der Kaufkontrakt geht zu Augsburg überhaupt nach den Regeln des gemeinen Rechts, es sind aber dennoch einige Abweichungen darinn, daß:

1) einige Sachen nur gerichtlich, und

2) einige nur mit Beiziehung von Sachverständigen giltig verkauft werden können.

I. Zur Giltigkeit des Verkaufs eines Grundstückes ist die gerichtliche Protokollirung erforderlich, und hiemit stimmen viele Land- und Stadtrechte deutscher Länder und Städte überein, insbesondere auch die Gewohnheiten der schwäbischen Provinzen, wo der Verkauf unbeweglicher Güter meistens nur unter obrigkeitlicher Autorität geschehen kann.

Vergl. v. Selchow Elementa Juris Germ. privati Goett. 1779. §. 551.

Es sind aber über diesen Gegenstand mehrere Gesetze vorhanden, als: die Rathsdekrete v. 14. Jän. 1528. v. 10. Juny 1553. v. 29. Okt. 1615. v. 12. Dez. 1684., welches letzteres bestimmt, „daß Obligationen, briefliche Urkunden von Pfandverschreibungen, Quittungen, Kauf — Tausch — Zins — „Vertrags — Uebergab — Schuld oder andere Geding „und Paktbriefe keine ausgenommen, sie haben Namen „wie sie wollen, so über und umliegende Güter in „dieser Stadt und derselben Etter gelegen, lauten „und aufgerichtet werden, oder darinn solcher liegenden Güter halber „etwas Verbindliches contrahirt, disponirt und abgehandelt wird — „nirgend anderswo als in allhiesiger gemeiner Stadtkanzley angegeben, und wie sichs eignet, gemacht, „unterschrieben und verfertigt werden sollen," welches dann auch bestätiget ward in dem Rathsdekret v. 11. Juny 1707, wo es heißt: „daß in Verkauf und Verpfändung liegender Güter, „wofern deren Anzeige und Protokollirung auf gemeiner Stadtkanzley „von allen und jeden Contrahenten nicht geschehen, dieselbe vermöge „des den 12. Dez. 1684 publicirten, und hiemit wiederholten Anschlags keinerley Weise kräftig noch giltig seyn sollen. Eben „so sagt die Bauordnung v. J. 1740. Thl. §. 24. Als setzet und „verordnet E. H. und H. Rath wohlbedächtlich und will, daß gleich„wie ohne dem allhier über die in hiesiger Stadt und „deren Gebiet liegende Güter nichts Giltiges contrahirt und geschlossen werden kann, es werde denn auf „gemeiner Stadtkanzley oder bey Stiftungen in deren „Amtsstuben ordentlich angezeigt und zum Protokoll „genommen ꝛc.*)"

II. Beim Kauf und Verkauf auch Tausch der Pferde ist zu merken, daß diese Verträge, wenn sie nicht mit Beiziehung der Sachverständigen, nemlich der Roßunterkäufler geschehen, gänzlich

*) Daß diese Verordnung auf die Mieth-Contrakte nicht auszudehnen, sondern auf die Fälle beschränkt sey, wo es darum zu thun ist, ein dingliches Recht zu begründen, ist durch eine ununterbrochene Observanz außer Zweifel gesetzt.

ungiltig sind, wie dieses in den offenen Anschlägen v. 17. Jul. 1749, v. 6. März 1779 und 18. Jan. 1791 bestimmt ist, „wird hiemit „ausdrücklich verordnet, daß kein Kauf, Verkauf, oder Tausch „einiger Pferde, er geschehe nun von Fremden oder „Einheimischen, Christen oder Juden, entweder auf öf= „fentlichem Markt oder unter der Zeit und außer den= „selben mit einem Bürger oder Fremden sowohl in als „außerhalb hiesiger Stadt in derselben Jurisdiktion „vor giltig angesehen oder erkannt werden soll, der nicht „in Beyseyn und Gegenwart der obrigkeitlich verord= „neten und verpflichteten Roßunterkäufler behandelt „und beschlossen, sofort auch von diesen über solch getroffenen „Kaufhandel und Kontrakt deren beglaubtes Attestat ertheilt worden, „allermassen auch von Bürgermeisteramts wegen auf solchen Fall, „da zu einem solchen Kauf — Verkauf oder Tausch ermeldte geschworne „Unterkäufler nicht zugezogen werden, und sich Käufer und Verkäufer „nicht selbst mit einander gütlich verstehen, sondern sich hierüber einige „Irrung und Streitigkeiten ereignen sollte, nicht darauf reflectirt „weniger gesprochen, sondern einem jeden Uebertreter dieser obrigkeit= „lichen Verordnung und zwar dem Käufer sein dadurch etwa erlei= „dender Schade und Nachtheil zu eigner Last und Schuld gerechnet „und überlassen, der Verkäufer aber nach bürgermeisteramtlicher Er= „mäßigung zu einer Geldstrafe (wovon zwey Drittel der neuen „Armenanstalt, und ein Drittel den Roßunterkäuflern verfallen seyn „solle) angehalten werden solle; es wäre denn Sach, daß zur Zeit „des vorgegangenen Kaufs, Verkaufs oder Tausches, und der darüber „angebrachten Klage eine offenbare Verletzung über die Hälfte „oder gegen dieselbe (zu Latein: Laesio enormissima „oder enormis genannt) vorhanden oder sich zu Tag „legte, welchen Falls dann die Hrn. Bürgermeister die „Sache gleichwohl ex aequo et justo, das ist nach Recht „und Billigkeit entscheiden mögen ꝛc." und dieses war auch in der Bürgermeister=Ordnung v. 17. Jul. 1777 wiederholt.

Des Zusammenhanges wegen ist hier anzuführen, daß, gleichwie die Mängel der Pferde häufig durch Landesgesetze in Deutschland bestimmet sind:

Vergl. v. Selchow Elem. Jur. Germ. §. 589 also auch zu Augsburg gemäß einer besondern Verordnung, nemlich der Roß= unterkäufler = Ordnung vier Hauptmängel der Pferde festgesetzt sind, nemlich gestohlen, ritzig, wurmig und herz= schlächtig, welche, wenn sie sich inner der gesetzlichen Zeit, nemlich 4 Wochen und 3 Tage zeigen, die Heimschlagung des Pferdes zu= lassen, wie in obgedachter Bürgermeister=Ordnung §. 56 festgesetzt ist, „in fürfallenden Streitigkeiten über Pferde haben die Hrn. Amts= „bürgermeister nach der Roßunterkäufler=Ordnung, vermöge welcher „die 4 Hauptmängel, gestohlen, ritzig, wurmig und herz=

„schlächtig sind, und die Gewährzeit dafür 4 Wochen „und 3 Tage dauert, zu verfahren u. s. w." Vergl. Rathsdekret v. 31. März 1678 in Sachen Ludwig Körner gegen Hanns Reiter.

Mit dem Kaufkontrakt hat eine enge Verbindung das Einstandsrecht, welches in den meisten Provinzen durch besondere Gesetze festgesetzet ist. Auch zu Augsburg ist ein Einstandsrecht bey liegenden Gütern durch Gesetze eingeführt, denn:

I. in Ansehung der unbeweglichen Güter insbesondere der Häuser ist durch das Rathsdekret v. 12. Juny 1683 entschieden, daß der Besitzer eines Hauses, welchem von einem andern der sogenannte Gottespfenning bezahlt werden muß, auf die Häuser des letztern nemlich des Zahlenden, das Einstandsrecht zustehe, wie das Dekret v. 12. Juny 1683 in Sachen Ulrich Seizens Huffschmidts und Andreas Schmidt Bierbräuer sagt, wo am Ende beigesetzt ist, „daß in und bey dergleichen künftigen Fällen der Gottespfenning das Einstandsrecht bei allen hiesigen Bürgern wirklich nach sich ziehen, und also derjenige Gutsbesitzer, dem der Gottespfenning zugehet, und heimzutragen ist, solch Einstandrecht cum Effectu et pleno Jure zu exerciren befugt seyn solle."

II. Dieses ist aber nicht auf diejenigen Reichnisse auszudehnen, welche man insgemein Gottesbrod nennt, wie dieses entschieden ist, durch das Rathsdekret v. 10. Dez. 1746. wo es heißt: „daß „man einem auf dem Fundo als ein Onus reale haften„den Gottesbrod kein Einstandsrecht zuzulegen wiße, „es könne dann solches specialiter rechtlich erwiesen „werden." Daß es also mit Ausnahme des obenangeführten Falles in Ansehung der unbeweglichen Güter ein gesetzliches Einstandsrecht nicht giebt, sondern aus andern Gründen von dem behauptenden Theile erwiesen werden muß.

III. Kapitel.

Von Pacht und Miethe.

Daß ein Pächter einer unbeweglichen Sache, z. B. eines Hauses von dem Käufer auch vor dem Ablauf der Miethzeit ausgetrieben werden könne, ist nach dem gemeinen Recht und dem Sprüchwort: Kauf geht vor Miethe ungezweifelt. Vergl. Heineccius und Böhmerus ad ff. Lib. XIX. Tit. II.

Nach Augsburgischen Gewohnheiten verhält sich die Sache ganz anders, denn da kann ein neuer Besitzer nemlich der Käufer den Miethmann nicht hinaustreiben, wenn er ihm nicht zuvor 6 Monat vor den gewöhnlichen Zielen, nemlich St. Georgen und St. Michaelis aufgekündet hat. Denn so sagt das Rathsdekret v. 5. April 1590. „Einem E. Stadtgericht soll angezeigt werden, hinfüro auch in Fällen „da die Häuser verkauft werden, die Bestandleute nicht

„auszutreiben, es werde ihnen dann der Bestand ein „halb Jahr vor dem gewöhnlichen Ziel abgekündet." Wenn aber einer z. B. ein Haus auf mehrere Jahre bestanden hätte, so hat zwar der Miethmann nach geschehenem Verkauf des Hauses mehr Recht nicht, als eben gesagt worden ist, aber es bleibt dennoch dem hinausgetriebenen Miethmann sein Regreß gegen den Verkäufer vorbehalten, wie dieß aus dem Rathsdekret v. 4. März 1654 in Sachen Schaller und Mayr erhellet, wo es heißt: „Auf die zwischen „Johann Schaller Eisenhändler mit Kaspar Mayr Bierbräuer wegen „eines bewohnten Hauses, so Martin Mayr an besagten Schaller „verkauft, gewechselte Schriften, wird ihm Schaller hiemit angezeigt, „daß er nach hiesigem Statuto dem Mayr ein halb Jahr „vorhero solche Behausung aufzukünden, und also lang „ihn sitzen zu lassen schuldig seyn solle, anbey aber wird „dem Kaspar Mayr wegen des getroffenen Bestandes seinen Regreß „zu suchen hiemit vorbehalten."

IV. Kapitel.
Vom Gesellschaftsvertrag.

Auch der Gesellschaftsvertrag richtet sich allhier meistentheils nach den Vorschriften des römischen Rechts. Es giebt aber hier als in einer Handelsstadt einige Abweichungen in Ansehung der Handlungs-Compagnien, die wir keineswegs mit Stillschweigen übergehen dürfen.

I. Was die Weibspersonen betrifft, welche in einer Handlungs-Gesellschaft sind, so vergleiche I. Abtheil. I. Kapitel. Es erläutert aber diesen ganzen Gegenstand von Handlungs-Gesellschaften der Frauenspersonen sehr deutlich das Dekret v. 9. April 1743. wo es heißt: „daß, wenn eine Ehefrau sich mit ihrem Ehemann „oder einem Fremden auf gemeinschaftliches Interesse „und Obligo in Societaet begeben, oder eine Wittib ihres „Mannes Raggion unter der alten oder einer neuen Handlungsditta „fortführen oder auch eine volljährige ledige Weibsperson sich in eine „Handlungs-Societät einlassen will, selbige sogleich bey Ausschreibung „der Oblatorien in das auf der Kaufleutstube befindliche Raggion-„buch in Beysein der Herren Stubenmeister und Beysitzer auch Gegen-„wart ihrer respée Ehevögte, oder wo diese selbsten dabey interessirt, „zweyer hiezu erbettender und obrigkeitlich zu bestättigender Assisten-„ten, auch obrigkeitlich verordneter Beyständе sich einschreiben zu lassen, „und solche eingetragene Ditta und Obligation eigenhändig zu unter-„schreiben gehalten seyn; die anwesende Herren Stubenmeister und „Beysitzer aber bey solcher Ein- und Unterschrift ihnen gegenwärtiges „Regulativum vernehmlich vorlesen, und zugleich bedeuten sollen, daß „sie durch solche Einschreibung sich ihrer weiblichen „Freyheiten und sämmtlichen Sprüche und Forderungen

„gegen männiglich ipso facto verlustig machen, und „vor alle gegenwärtige und zukünftige gemeinsame „Handlungs-Schulden als Haupt- und Selbst-Schuld„nerinnen gehalten seyen, auch dagegen keine Einwen„dung, daß sie ihrer weiblichen Freyheiten nicht behörig „erinnert worden, noch sich derselben eidlich begeben, „sie schützen werde, welches alles dann auch künftighin bey jedem „Fall in dem Raggionbuch ordentlich anmerken und obbesagtermassen „mit ihrem eigenen und ihrer respektive Ehevögte, Assistenten und „Beyständе Unterschriften bestättigen — sollen.“ Daher also die Frauenspersonen, wenn selbe in einer Handlungs-Gesellschaft sich befinden, und sich in solche auf die in diesem Dekret vorgeschriebene Art begeben, von allen weiblichen Freyheiten ausgeschlossen, und für die Schuld der Gesellschaft ganz gehalten sind.

II. Was die Miethhaftung der Gesellschafter bey einer Handlungsgesellschaft betrifft, so mag immer nach gemeinen Rechten behauptet werden, was da will, nach Augsburgischen Statuten insbesondere der Wechselordnung Kap. XI. §. 2. u. 3. ist deutlich entschieden:

1. daß die Handlungs-Gesellschafter für das Ganze (in Solidum) haften in Ansehung nicht nur der Güter, welche zur Handlung bestimmt sind, sondern auch der übrigen, wenn sie nicht ausdrücklich sich erklärt haben, daß sie nur bis auf eine gewiße Summe haften, wie dieses bestimmt sagt die Wechselordnung Kap. XI. §. 2. „Wann in einer Handlung ein oder mehrere Socii vor„handen, so muß einer für alle, und alle für einen in „Solidum mit ihrem völligen Vermögen, es sey zu der „Handlung gewiedmet oder nicht, stehen, es wäre denn, „daß einer oder der andere gleich anfänglich sowohl in den Oblato„rien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erklärt hätte, nur „für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in welchem Fall „er oder selbe auch zu mehrerem nicht angehalten werden mögen.“

2. Diese Haftung für das Ganze dauert auch nach aufgelöster Handlung fort, wenn nicht auf der Kaufleutstube die Auflösung der Gesellschaft angezeigt, und dieses den Auswärtigen bekannt gemacht worden ist, wie dieses die Wechselordnung klar ausdrückt am ang. Orte „würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, „so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt „werden, sondern es sollen auch die gesammte Socii „solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Cre„ditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung „dessen und bey vorgegangener heimlichen Separation „gewärtig seyn, daß sie auch in allen folgenden Nego„tien für ihre vorige Gemeiner nach wie vor, und als „wenn die Compagnie noch im völligen Bestand wäre, „in Solidum haften und belangt werden können.“

V. Kapitel.
Vom Wechselvertrag.

Vergl. Wechselordnung der Stadt Augsburg v. 1778. 4to.

Gleichwie der Wechselvertrag dem römischen Recht ganz fremd ist, so hat derselbe den neuern Institutionen der europäischen Völker sein Daseyn allein zu verdanken. Die Städte in Deutschland, welche einen beträchtlichen Handel treiben, haben in Ansehung der Wechsel besondere Statuten und Ordnungen herausgegeben, und so unter andern auch die Stadt Augsburg, wo außer den älteren Wechselordnungen von den Jahren 1674. 1700. 1707. 1716 im Jahre 1778 eine neue Wechselordnung herauskam.

Es wird dienlich seyn, hier einiges anzuführen, was nach den Augsburgischen Wechselgesetzen sich anderst verhält als in andern Provinzen und Städten, denn soviel:

I. die Personen, welche Wechselbriefe ausstellen können, betrifft, da ist die Regel, daß alle, welche nach gemeinen Rechten einen Contrakt eingehen können, auch das Recht haben, Wechselbriefe auszustellen, mit dem Unterschied jedoch, daß Bürger geringern Standes, insbesondere die Handwerker die Bestättigung ihrer Wechselcontrakte bey der Obrigkeit nachsuchen müßen, in dessen Unterlassung ein solcher Wechsel blos die Wirkung eines einfachen Schuldscheins hat nach der Kramerordnung v. J. 1735. S. 1. und der neuesten Wechselordnung Kapit. I. §. 2. wo es heißt: Bleibt jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu contrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen und nach Wechselrecht sich zu verbinden unverwehrt. Doch sollen diejenigen Bürger und Innwohner, welche weder von einer noch von der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleich geachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeister-Amt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen, wobey dann dem Bürgermeisteramt obliegt, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechsel-Verbindlichkeit genugsam zu erklären; würden also solche Personen ohne bürgermeisteramtliche Begnehmigung Wechsel ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden.

Von dem Recht Wechselbriefe auszustellen sind ausgeschlossen:

1. Frauenspersonen, wenn sie nicht selbst Handel treiben;

2. die Minderjährigen, wenn sie nicht ebenfalls auf eigne Rechnung Handlung treiben, wie die Wechselordnung am angezeigten Orte fortfährt: Hingegen sollen diejenigen Weibs- und Frauenspersonen, so nicht selbst Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung mit oder ohne Compagnons führen, ausgeschlossen seyn.

3. Bürger der geringern Classen, welche nemlich weder zur Gesellschaft der Patrizier noch jener der Kaufleute gehören (die nicht Stubenmäßige) oder selben gleich geachtet werden, unter der Beschränkung, wenn sie nicht auf die von den Statuten vorgeschriebene Weise ihre Wechsel ausstellen, insbesondere

4. die Handwerker unter der nämlichen Beschränkung. Vergl. Kramerordnung v. J. 1735. S. 2.

II. Die Acceptation der Wechselbriefe darf nur 14 Tage vor der Verfallzeit geschehen, welches an vielen Orten anderst gehalten wird. Dieses ist klar verordnet in der Wechselordnung v. J. 1778. Kap. III. §. 9. „Die Wechselbriefe, so länger als ein „Uso oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht ge„stellt sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch soll „der Bezogene nur das Datum Präsentationis behörig „darauf zu setzen verbunden seyn, widrigen Falls der „Inhaber Protest leviren, die Acceptation selbst aber „kann nicht eher als 14 Tage vor der Verfallzeit gefor„dert werden, es sey denn, daß der Bezogene freiwillig früher „acceptiren wollte, welches zu thun ihm freystehet."

III. Sogenannte Respekttage giebt es nach hiesiger Gewohnheit nicht gemäß Kap. IV. §. 2. der Wechselordnung, ausgenommen, daß bey Geschäften, welche über Waaren eingegangen werden (bey Waarenzahlungen) 4 Wochen als Respektzeit gestattet sind nach Kap. XII. §. 7.

IV. Daß der Gläubiger, welcher zur Zeit des ausgebrochenen Concurses Wechselbriefe, oder andere Güter des Falliten (Effetti) in Händen hat, in Ansehung seiner Forderung das Compensations- und Retentions-Recht ausüben könne, wie dieses bestimmt die Wechsel-Ordnung Kap. XIV. §. 1. ist oben schon erinnert worden.

V. Soviel die Verjährung der Wechsel betrifft, ist zu bemerken, daß bey traßirten Wechseln zwar keine Verjährung Statt finde, bey eigenen Wechseln aber allerdings und zwar eine Verjährung von einem Jahr Platz greife, wie dieses mit mehrern enthält die Wechselordnung Kap. VIII. §. 11. Bey einem traßirten und acceptirten Wechselbriefe findet keine Verjährung statt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Eigene, auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe sollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri gerechnet, vom Zahltage an, da sie verfallen gewesen, in ihrer vollständigen Kraft und auf jedesmaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwischenzeit paratissime Executionis seyn, es mögen diese acceptirt, oder protestirt worden seyn oder nicht; jedoch in sofern auf dergleichen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein oder mehrere Giri sind, so gehet in Ermanglung der behörigen Acceptations und Protestations Besorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Aussteller aber verbleibet allezeit wie oben ein völliges Jahr, die ganze Kraft, nach dessen Verfluß aber kann

nicht mehr nach Wechselrecht daraus geklagt werden, und ist ein solcher Wechselbrief nicht kräftiger als ein anderer Schuldschein oder Handschrift.

Uebrigens hat in Wechselsachen eine eingewandte Appellazion keine Suspensiv, sondern nur eine Devolutiv Wirkung, wie dieses aus der Wechselordnung Kap. X. §. 13 erhellet, wo es heißt: Durch eingewandte Appellazion soll die rechtliche Verfügung der Execution (in Wechselklagen) keineswegs gehemmet, und derselben nur quoad Effectum devolutivum statt gegeben werden, welches in der Prozeßordnung §. 21. wiederholt ist.

Wechselordnung
der
Stadt Augsburg
von 1778.

Es hat Ein Hochedler und Hochweiser Rath der des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Augsburg, aus vorgekommenen erheblichen Ursachen, zu Aufrechthaltung und Beförderung der dem ganzen Publikum so wichtigen und angelegenen Handelschaft, und des damit verbundenen stets ungekränkt und mit genauester Ordnung und strakem Rechte zu bewahrenden Credits, nöthig gefunden, die im Jahre 1716 bekannt gemachte hiesige Wechselordnung, aufs neue zur Einsicht und Revision zu nehmen, und mit Zuziehung und erstattetem Gutachten der in Handel und Wechselsachen wohlerfahrenen Personen und Negocianten, deutlicher zu bestimmen, auszuführen, und mit fernern heilsamen Ordnungen zu verbessern, sofort in gegenwärtiger Form, zu Jedermanns Nachricht, in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Wir wollen und befehlen demnach, daß diese neue verbesserte Wechselordnung, die wir hiemit in allen und jeden Artikeln, nach dem ganzen Inhalt bekräftigen, nach Verfließung dreyer Monate, oder 90 Tage, von dem Tage der Publikation an, nämlich dem 1. März des folgenden 1779. Jahrs an, da inzwischen diese Ordnung auch an ausländische Handelsstädte communicirt, und den Fremden, so des hiesigen Handelsplatzes sich bedienen, zur Wissenschaft gebracht werden kann, in ihre gesetzliche Kraft ergehen, und von vollkommener Verbindlichkeit seyn, mithin von männiglich in Behandlung und Schließung der Wechselgeschäfte, auch in gerichtlicher Entscheidung derselben sich darnach gebührend geachtet werden solle.

Wir behalten uns dabey vor, diese Ordnung, erheischender Nothdurft nach, jedesmal zu ändern, zu mehren, und zu verbessern. Decretum in Senatu den 5. November 1778. Publicatum, den 1. Dezember 1778.

Erstes Kapitel.

Welche Personen des Wechselrechtes fähig, und demselben unterworfen seyn sollen.

§. I.

Was die Form, Eigenschaften und rechtliche Erfordernisse eines Wechselbriefes seyen, wird hier als vorhin bekannt, vorausgesetzt.

Und wie noch mehr eine gemein bekannte Sache ist, daß in Wechselgeschäften, die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollstreckung auf strengste gehalten werden muß, und auch in solchen, eigenen, von und auf sich gestellten Wechselbriefen, die die Handlung nicht betreffen, sondern bloß auf Geldanlehen ausgestellt sind, nach Wechselrecht zu verfahren eingeführt ist; also wird hiemit Jedermann wohlmeynend erinnert, daß, wer mit Wechseln, oder dahin einschlagenden Geschäften sich einlassen, oder wechselmäßig verbinden will, sich vorher um die dazu erforderliche Wissenschaft bewerbe, oder doch, soviel er nöthig hat, sich bey andern darinn erfahrnen, Raths erhole, widrigenfalls derselbe sich den Schaden, der etwann aus seiner angeblichen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit entstanden, selbst zuschreiben mag.

§. II.

Unter dieser Voraussetzung dann, bleibet jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu kontrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen, und nach Wechselrecht sich zu verbinden, unverwehrt. Doch sollen diejenigen Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleichgeachtet, nach dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen. Wobey dann dem Bürgermeisteramt oblieget, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu erklären. Würden also solche Personen ohne bürgermeisteramtliche Begnehmigung Wechselbriefe ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden. Hingegen sollen diejenige Weibs- und Frauenpersonen, so nichten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons führen, ausgeschlossen seyn.

§. III.

Jedoch wegen der großen und kleinen Negotien, so die Juden mit hiesigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, hier contrahiren, und darüber sich direkte Wechselbriefe ausstellen lassen, oder sich durch einen Dritten giriren lassen, hat es bei der obrigkeitlichen Verordnung sein Verbleiben, daß nämlich solche anders nicht gültig, verbindlich und exekutionsfähig seyn sollen, als woferne sie vor einem Bürgermeisteramt geschlossen, oder angezeigt, und zum Protokoll genommen worden sind.

§. IV.

Außerdem soll auf der Juden Klagen in Wechselsachen, nicht erkannt, sondern vielmehr der heimlich geschlossene Contrakt, als nichtig und ungültig verworfen, und der Beklagte von der

Schuld gänzlich freygesprochen, überdieß auch der Jude mit einer Strafe Dreyßig vom Hundert angesehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denuncianten, und die übrige zwey Drittheile den hiesigen Armenanstalten beyder Religionen zufallen sollen.

Zweytes Kapitel.

In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden solle.

§. I.

Hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worinnen das Wort Wechsel exprimirt ist, es seyen nun eigene, oder von außen anhero, oder von hier hinaus trassirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechselnegotien auf andere Plätze, oder in die Messen: ferner Umsatz der Gelder, und des Gold und Silber-Materials, Dispositionen auf ein oder mehrere Scontri, sie mögen nun durch Sensalen, oder sonsten erweislich traktirt worden seyn, welche sämmtlich der straken Exekution unterworfen seyn sollen.

§. II.

Die Assignationen hingegen, so von außen anhero gezogen werden, wenn auch schon Giri darauf stehen, sie mögen a drittura oder über andere Plätze laufen, haben hier kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptirt, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesetzt, und in Verfallzeit stehet dem Assignaten oder Bezogenen frey, ob er bezahlen will oder nicht, in letzterm Falle ist auch der Inhaber, ohne von seinem Assignanten oder Cedenten habende ausdrückliche Ordre, nicht verbunden, Protest zu levieren. Die von hier hinausgezogene, oder girirte Assignationen aber, wenn sie unbezahlt zurück kommen, sind gleich andern Wechselnegotien, dem Wechselrechte unterworfen.

Drittes Kapitel.

Von Acceptation der Wechselbriefe.

§. I.

Alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, sollen an dem Montag;

§. II.

Welche an dem Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen- und Prager-Post ankommen, längstens Mittwochs Vormittags;

§. III.

Die übrigen Wechselbriefe, so am Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwochs und Donnerstags einlaufen, sämmtlich am Donnerstag jedoch

§. IV.

Die Venediger und Bozner, wie auch sämmtliche Tyrol- und Italienische die ganze Woche hindurch eintreffende Briefe, worunter

die von Turin und Mayland mit zu verstehen, wenn sie auch schon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittag; falls aber die Freytags eintreffende ordinari Post bis dahin noch nicht angelangt wäre, spätestens bis Nachmittag vier Uhr;

§. V.

Die übrige am Freytag und Sonnabend eintreffende Briefe, am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall protestirt werden.

§. VI.

Alles das bis anhero verordnete, verstehet sich von den à uso, und auf kürzere Sicht lautenden Briefen, und daß jeweilige Acceptationen längstens Abends um 6 Uhr, wo nichts besonders statuirt, geleistet werden müssen.

§. VII.

Die Wechselbriefe aber, so über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben würden, werden sogleich bey der Präsentation acceptirt.

§. VIII.

Die Ritorni und à uso lautende Wechselbriefe aus den Bozner-Märkten, soll man nicht ehender zu acceptiren verbunden seyn, bis die ordinari Post, so die Endschaft des Markts und der Respekttage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus den Märkten oder einem gewißen Tag derselben datirt seyn. Hingegen sind dergleichen à uso gestellte Briefe, gleich allen andern uso Briefen, in der Verfallzeit zu achten; die par li ritorni lautende aber verfallen so, als ob sie direkte zur Acceptation gesandt worden wären, ob sie schon später ankommen.

§. IX.

Die Wechselbriefe, so länger als ein uso oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellt sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch soll der Bezogene nur das Datum Präsentationis behörig darauf zu setzen verbunden seyn, widrigenfalls der Inhaber Protest leviren, die Acceptation selbst aber kann nicht eher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit gefordert werden, es sey dann, daß der Bezogene freywillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm freisteht.

§. X.

Antidatirte Wechselbriefe sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier sein können, präsentirt werden.

§. XI.

Die Wechselbriefe muß der Bezogene eigenhändig, mit Beyfügung des Namens seiner Raggion, und wenn sie auf uso oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar diese Acceptationen auf den Wechselbrief selbst schreiben, gestalten alle übrige mündlich oder durch Briefe gegebene Acceptationen für unverbindlich erkläret werden.

§. XII.

Wenn ein Gewalthaber, es möge die Frau oder ein Bedienter seyn, acceptirt, so setzet er per Procura NN. und schreibet seinen eigenen Namen darunter.

§. XIII.

Damit aber ein jeder solcher Gewalthaber auf dem Platz bekannt sein möge, soll sein Prinzipal ihn in ein eigenes hiezu gewidmetes Buch, welches jedesmal der älteste decretirte Wechselsensal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen und selben unter der aufgetragenen Ditta mit unterschreiben lassen, auch umständlich anmerken, wie ferne, und auf wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hienach solche wieder aufheben will, soll es von ihme ebenfalls nicht nur in besagtem Buche angemerket werden, damit Jedermann in selbigem die dießfalls nöthige Information sicher und deutlich möge finden können, sondern es soll auch der älteste Sensal verbunden seyn, den nächst darauf kommenden Tag, auf dem Platz, den anwesenden Herren Negotianten, und ebenmäßig an dem folgenden ersten Scontro, mittelst von ihm schriftlich auf den Tisch gelegter Anzeige solches zu notificiren.

Wollten aber die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten, ohne solche vorgemeldtermassen berichtigte Procura acceptiren, ist solches nicht anzunehmen, sondern zu protestiren.

§. XIV.

Eigene Wechselbriefe bedürfen der Acception nicht, und sind ohne diese der Exekution unterworfen: sind solche aber durch Giri gelaufen, müssen sie zur Acceptation präsentirt und bey Ermanglung der Acceptation protestirt werden.

§. XV.

Wer schon acceptirte Wechselbriefe zu Handen bekömmt, soll dieselbe alsobald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu scontrieren, oder zu kompensiren habe.

§. XVI.

Der Feyertag entlediget nicht, an selbigem Tage zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht laufende Briefe zur Acceptation maturieren können, mithin sollen dieselbe längstens am Montag um 10 Uhr acceptirt, oder protestirt werden.

§. XVII.

Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterm Geld, als er lautet, acceptirt werden wollte, solle der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrests, oder der Differenz des Geldes, den Protest leviren.

§. XVIII.

Bey der Acceptation der zur Einkassirung anhero kommenden Wechselbriefe, soll der letzte Giro ausgefüllet, und wenn solcher an

Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbsten durchstrichen werden; widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtiget seyn, damit er, wie oben §. 15. verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesig girirten secundo oder tertia, oder Copia Wechselbrief präsentirt werden, so hat es damit gleiche Bewandniß, und soll überhaupts nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht da stünde, zu halten seyn, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

§. XIX.

Die auswärtige, auf sich selbst, oder auf Fremde, hier zahlbar lautende, und domicilirte Wechselbriefe sollen von demjenigen, bey welchem sie domicilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eigenen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist.

§. XX.

Wenn ein Wechselbrief eine oder mehrere Addressen hat, so ist der Inhaber schuldig, in Mangel Richtigkeit, auch bey selbigen um die Acceptation sich zu melden, und bey deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltene Antworten dem Protest zu inseriren.

§. XXI.

Was die auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe anbelangt, soll man künftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimer vernachtheiligt werden können; dannenhero von nun an alle diejenigen Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbige Christen oder Juden, so nicht in loco sind) lauten, und keine allhiesige Addresse haben, von den Inhabern mit Protest zurück gesandt werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt seyn sollen.

§. XXII.

Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der machet sich dadurch also fort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta sey davon gelaufen oder nicht, und bleibet es bey der allgemeinen Regel: chi accetta paghi. Bei einem acceptirten Wechselbriefe aber oder auch bey einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein tertius zu Schaden dadurch kömmt, kann in dem einen Falle die geleistete Acceptation annullirt und die Zahlung unterlassen, und im andern Falle der gegebene Wechselbrief contramandirt werden, wenn anders, von dem Acceptanten oder Contramandanten in continenti zu erweisen ist, daß dem dritten kein Präjudiz dadurch entstehe, denn im Fall dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefes nach

der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände hinterlegt, und bis zu vollführtem Beweis, in deposito behalten werden.

§. XXIII.

Hat Jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Handen, und sie werden vor, oder bey der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bey ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er, di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt, oder di non acceptatione protestirt worden.

§. XXIV.

Die Acceptationen sollen pur, und ohne Anhang, Bedingungen und Reservation geschehen, mithin wenn auch S. P. dazu gesetzt würde, soll darauf gar nicht gesehen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn, mithin dessen ungeachtet, es bey dem oben §. 22. verordneten, seyn Verbleiben haben.

Viertes Kapitel.

Wann die Zahlungen verfallen?

§. I.

Der Uso bleibet hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; 1½ Uso 23 Tage; doppio uso 30 Tage nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation vor dem ersten, und so fort gerechnet, mithin, wenn ein Usobrief den 1. May acceptirt wird, ist er den 16. May verfallen, lautet er 4 Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerley ist, so verfällt er den 5. May.

§. II.

Die Respecttage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmet. Ist dieser ein Feyertag, so zahlt man Dienstags, und da auch dieser ein Feyertag wäre, Montags, wenn auch dieser ein Feyertag, so zahlt man Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feyertag, wie zuweilen in den heiligen Weihnachten geschiehet, so wird folgenden Freytag bezahlt.

Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorhero, in all übrig obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags scontrirt; was die auf hier gezogenen Wechselbriefe belanget, werden an obgenannten respektive Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienstag verfallen sind, hingegen von den hier gemachten Negotien alle, sie mögen vor oder am Zahltag selbsten geschlossen seyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erst auf den Donnerstag oder Freytag fällt, wo sodann die an diesen beyden Tagen geschlossenen Negotien an dem erst nächst darauf kommenden Zahltag abgeführt werden.

§. III.

Wechselbriefe à vista oder à piacere, oder auch schon verfallene, werden an dem erst kommenden Zahltag, und wenn letztere, nämlich die schon verfallene, noch an dem Zahltag ankommen, noch an demselben Zahltag bezahlt, wo hingegen die an dem Zahltag selbst vorkommende à vista oder à piacere lautende Wechselbriefe erst den folgenden Scontro bezahlt werden.

Es wäre dann Sache, daß vor dem Zahltag, die den Aviso bringende Post, Bothe oder andere Gelegenheit schon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ehehin bestimmten Acceptationszeit solche noch den nämlichen Zahltag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. IV.

Wechselbriefe per tutto il mese, verfallen den letzten Tag, und per medio del mese, den 15ten desselben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31 Tage hätte.

§. V.

Wechselbriefe, so z. B. den 31. Dezember auf zwey Monat gestellet, verfallen den letztern des Monats Februar, obschon dieser nur 28 oder 29 Tage hat; wann aber Briefe den 28. oder 29. Februar auf 3 Monate gestellet sind, verfallen sie den 28. oder 29. May; lauten sie jedoch den letzten Februar, so verfallen sie den letzten May, obschon dieser 31 Tage hat, und so wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten;

§. VI.

Wechselbriefe, so just an dem Mittwoch verfallen, werden erst in dem nächsten Scontro bezahlt.

§. VII.

Wechselbriefe in hiesige Jahrmärkte müssen am Zahltag vor Endigung derselben bezahlt werden.

§. VIII.

Begäbe sich, daß verfallene Wechselbriefe erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feyertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig.

§. IX.

Wenn vor den oben bestimmten Zahltagen Wechselbriefe bezahlt würden, so geschiehet es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, in so ferne Irrungen darüber entstünden.

Fünftes Kapitel.

Von protestirten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuten u. dgl.

§. I.

Gleichwie ein Protest ein durch einen ordentlichen Notarium

in forma probante gefertigtes Instrument ist, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einsweilen protestando verwahret, und sich selbsten oder denen, die es angehet, alle rechtliche Zuständigkeit vorbehält, mithin sich dadurch contra quoscunque legitimirt, seines Orts nichts verabsäumt zu haben; also hat der Notarius auf alles dabey vorgehende persönlich wohl acht zu geben, und es sowohl dem Protest, als auch seinem Protokoll einzuverleiben, zumal auch in dieses die Wechselbriefe, wann sie ihm auch nur zum Notiren gegeben würden, aufs genaueste zu kopieren, damit man bey ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abschrift, oder auch wenn ein Protest verloren gehen würde, ein oder mehrere Duplikate haben könne.

§. II.

Bey nicht erfolgter Acceptation muß der Protest gleich in der im dritten Kapitel bestimmten Acceptationszeit verfertiget, und wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der ersten ordinari Post, oder Bothen verschickt werden.

§. III.

Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher als an dem Zahltag protestiren, den Protest aber muß man sodann ebenfalls ohne Anstand, wie im vorstehenden §. verordnet ist, an seine Behörde expediren.

§. IV.

Wenn von außen ein Protest di non accettatione kömmt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes dem Inhaber vor das Kapital annehmliche Caution zu leisten, und wenn der Wechselbrief selbsten mit dem Protest di non pagamento kömmt, alsdann denselben mit Kapital, Rückwechsel, Protest und andern Kosten sammt der hiesigen Provision a 1/3 pro Cento alsbald, oder längstens in 24 Stunden baar zu bezahlen, oder durch andere dem Inhaber anständige Mittel sich in continenti mit ihm abzufinden schuldig, und zwar soll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers stehen.

§. V.

Wenn der Debitor einer solchen Retour eines verfallenen Wechselbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, soll auf Anrufung beym Bürgermeisteramt, gegen ihn nach Ordnung des Wechselrechtes mit wirklicher Exekution fürgefahren werden.

§. VI.

Wenn aber bey der Exekution ein Concurs entstünde, und dem Inhaber sodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte, so bleibt diesem vorbehalten, seinen Regreß an einen der andern vorstehenden Giranten, oder auch an den Aussteller selbsten zu nehmen, jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit, und in behöriger Ordnung zu thun, dann von dem Aussteller oder den erstern Giran-

ten kann er nicht mehr zurück an die weitere untenstehende, wohl aber von diesen hinaufgehen.

§. VII.

Wann jedoch der Aussteller oder Girant eines solchen unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefes nicht etwann nur zu erweisen sich erbietet, sondern in continenti klar und unwidersprechlich erweisen kann, daß die Exigierung der Zahlung oder auch die Proteste zu spät oder zu frühe, oder nicht in gehöriger Ordnung erfolget, oder auch zu spät abgesandt, oder sonst die Ordnung und Vorschrift desjenigen Orts, wo der Wechselbrief zahlbar, als auf welche Ortsgesetze und Gewohnheiten es fürnämlich ankömmt, nicht behörig observirt worden, so ist er auch nicht schuldig zu bezahlen, noch sich dessen weiters anzunehmen, doch bleibet dem Inhaber, wenn dieser den Fehler nicht selbst begangen, sein Regreß an den oder diejenige, so den Fehler gemacht haben, und an die übrige Giranten, oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen.

§. VIII.

Bey allen hieher gezogenen und acceptirten Wechselbriefen, die von dem Acceptanten in Verfallzeit nicht bezahlt werden könnten, oder wollten, hat der Inhaber, dem sie remittirt worden, wann dieser nicht selbst auf die Exekution gegen den Acceptanten zu dringen vermeynet, welches in seiner Willkühr stehet, weiter nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest di non pagamento an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.

§. IX.

In so ferne der Bezogene öffentlich fallirt, so muß sowohl von den von ihm acceptirten Wechselbriefen, als jenen, die noch nicht zur Acceptationszeit matutiret sind, ein Securitätsprotest, sohin in behörigen Zeiten jene di non accettatione et di non pagamento leviert werden: doch soll auch in der Wahl des Inhabers seyn, sogleich mit dem ersten Securitätsprotest die Wechselbriefe selbsten zu ritornieren, in welchem Fall die weitere Proteste di non accettatione et di non pagamento von selbst cessiren.

Sechstes Kapitel.

Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

§. I.

Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebühret dem Inhaber derselben, so er will, vor andern; da aber dieser nicht honorieren wollte, stehet ihm frey, auf dem Platz nachzufragen, ob sich jemand Anderer finde, der dazu Lust oder Ordre hätte; es wäre dann ein solcher Brief mit einer Addresse an Jemand rekommandirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebühret: Würde jedoch sich Jemand finden, der für einen

der Addresse vorstehenden Giranten, oder auch für den Aussteller selbst zu honoriren, sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

§. II.

Wer zuerst mittelst der Acceptation, oder wirklicher Zahlung honorirt, der hat auch die Provision zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, solle es jener zwar nach der oben §. 1. bemeldten Ordnung geschehen lassen, jedoch ihm von diesem die Provision von $1/3$ pro Cento, Protest-Spesen und Briefporto bezahlt werden.

§. III.

Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalt von einem andern honorirt wird, muß es dem Protest angehängt, und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protest-Spesen zugestellt werden, um solchen sogleich an seinen Mann zu senden.

§. IV.

Wenn von außen anhero tratto per Conto d'amici passiret, und solche nicht für deren Rechnung, sondern per Conto des Ausstellers acceptirt werden, solle diesem sogleich von dem Acceptanten Bericht davon gegeben, hernach bey Verfallzeit Protest darüber levirt, und dieser mit annektirter Honoration an seinen Mann, für welchen honorirt worden ist, sammt dem bezahlten Wechselbrief beschleunigt werden.

§. V.

Wer einen protestirten Wechselbrief einlöset, der muß alle Spesen, folglich auch den Protest, wenn dieser schon nicht bey der Hand, sondern weggesandt ist, bezahlen.

Siebentes Kapitel.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig.

§. I.

Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Assegni, und verlanget von dem Bezogenen die Baarsendung, oder disponirt anders darüber: z. E. daß er an Ein, Zwey, oder mehrere bezahlen solle, so ist der Hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sey dann, daß ihm der Wechselbrief oder Assegno in Original zuvor zugesandt, auch die Provision davon in Handen gelassen werde.

Achtes Kapitel.

Was weiters bey Wechselbriefen insgemein zu beobachten ist.

§. I.

Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte ausgestellet, oder negotirt werden, und auf ein oder mehr uso, viel oder wenig

Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig zur Acceptation zu senden, obwohl der Geber Prima, Sekunda und Tertia, und in deren Ermanglung solche Copien hergeben muß.

§. II.

Wenn in einem Wechselbrief die Species, worinn er bezahlt werden soll, nicht benennt worden, so kann der Innhaber keine andere als die geringste Valute, so hier an dem Kassatag in Wechselzahlung gültig, prätendieren.

Wann sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in Wechsel bestimmten Münze ereignet, so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münz zu regulieren. Wenn Jemand Geld von einem verfallenen Wechselbrief, oder Wechselschuld nicht auf den Zahltag abfordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indessen aber eine Veränderung in dem Geld vorgienge, so ist hernach nichts anders zu bezahlen, oder anzunehmen, als was an dem Zahltag gültig gewesen.

§. III.

Wechselbriefe, so an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Bozen ausgenommen, bis etwann auch dorten das Giriren der Wechselbriefe vollends eingeführt und erlaubet wird. Wechselbriefe aber und Giri, worinn das Wort Ordre nicht ausgedruckt ist, können an jemand andern nicht endoßirt werden.

§. IV.

Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, dann für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer nun sich nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro, hingegen wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wann er nämlich in continenti beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden sey, er kann aber doch gegen weiter untenstehende Giranten der exekutionsmäßigen Zahlung sich in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nämlichen Exekutionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen, ausdrücklich contrahirt hat.

§. V.

Wer hier Wechselbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht dabey setzet, der thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief verloren gehet, oder in unrechte Hände geräth, und stehet dahero dem Abnehmer frey, die Ausfüllung zu begehren, oder selbst darauf zu setzen.

§. VI.

Wenn ein Wechselbrief oder ein gleichmäßig anders, die

strakeste Exekution bewirkendes Dokument verloren gehet, und der Acceptant, oder Aussteller oder Debitor der Schuld geständig ist, oder derselben, und daß es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird, so bleibet gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft; demnach ist er gehalten, den Belauf des Wechsels oder Dokuments zu bezahlen, jedoch gegen genugsame Caution, daß der Exigent dem Zahler eine rechtsbeständige Mortifikation in gewißer Frist, verschaffen, auch sonsten wegen der verlornen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten, und schadlos halten wolle.

§. VII.

Die Wechselbriefe in auswärtige Messen sollen dem Remittenten längst bey Abgang der ersten Spacii, das ist, in derjenigen Zeit, da während der Messe in dem bezogenen Ort, die erste Post eintreffen kann, wenn sie nicht früher bedungen worden, geliefert, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

§. VIII.

Wenn der Debitor seinem Creditor nicht seine eigene, sondern eines dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigene Wechselbriefe ausstellet, davor haften.

§. IX.

Derjenige, so Geld auf die Messen angenommen, soll dem Creditor ein Obligo bis zu Auslieferung der Wechselbriefe geben, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben: es ist solches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal traktirt worden, da ohnehin die Sensalen über alle traktirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

§. X.

Da vielfältig Prima- und Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anhero geschickt werden, so kann man diese mittelst Vorzeigung der girirten Copien, abfordern.

§. XI.

Bey einem trassirten und acceptirten Wechselbriefe findet keine Verjährung statt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Eigene, auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe aber sollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri gerechnet, vom Zahltag an, da sie verfallen gewesen, in ihrer vollständigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwischenzeit paratissimae Executionis seyn, es mögen diese acceptirt, oder protestirt worden seyn, oder nicht: jedoch in so ferne auf dergleichen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein oder mehrere Giri sind, so gehet in Ermanglung der behörigen Acceptations- und Protestationsbesorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Aussteller aber verbleibet wie oben, ein völliges Jahr, die ganze Kraft, nach dessen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechselrecht

daraus geklagt werden, und ist ein solcher Wechselbrief nicht kräftiger, als ein anderer Schuldschein oder Handschrift.

Neuntes Kapitel.

Wie man scontriren, assigniren und per Cassa zahlen soll.

§. I.

Das bishero gewöhnliche wochentliche Scontriren bleibet fernerhin in seinem Bestand, zu dem Ende dann diejenige, so zu bezahlen, oder einzunehmen haben, am Dienstag, wenn aber Scontro und Zahltag zusammen fallen, am Zahltag, von Ostern bis Michaelis von 8 bis 9 Uhr; von Michaelis bis wieder Ostern aber, von 9 bis 10 Uhr, auf der Kaufleutstuben zum Scontriren sich einfinden, und müssen bey dem Scontriren alle die Personen, so in die Partita gehen, mit dem Billanz versehen, selbst gegenwärtig und verstanden seyn; oder von einem Abwesenden muß ein Consens schriftlich vorhanden seyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf sodann eine solchergestalt, oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assigni mit aller Concurrenten Consens geschriebene oder scontrirte Partita nicht mehr revocirt werden kann, sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist, gleichwie im Gegentheil, eine vor den bestimmten Scontrostunden geschriebene Partita vor gültig nicht gehalten werden soll. Um dasjenige aber, so noch in Rest verblieben, solle der Debitor noch am Dienstag, längstens am Zahltag Mittags 12 Uhr Assegni per Kassa geben, jedoch keine auf sich selbst, lautende Billet zu stellen berechtiget seyn, und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Creditors Assegni per Kassa zu zahlen schuldig seyn.

§. II.

Was die mit Billanz versehene Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Prinzipalen nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Partheyen scontrirt, ist eben so gültig, als ob es die Principalen selbsten notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellte Anweisungen und Scontronoten.

§. III.

Fremde und Juden, weil sie kein Domicilum allhier haben, sollen das Geld an dem Zahltag Vormittags in des Creditors Haus zu bringen schuldig seyn, widrigenfalls hat dieser protestiren zu lassen. Wie dann gegen dieselbe in allen Kap. 2. §. 1. bemerkten Schulden, nach Wechselrecht verfahren werden solle; zu dem Ende jedes Bürgermeisteramt, bis zu erreichter Befriedigung auf erste Anzeige und Begehren diese debitierende Fremde und Juden in sichere Verwahr bringen zu lassen, angewiesen ist, damit also besagte Auswärtige, mittelst Ausweichung außer den Mauern, dem strengen Wechselrecht, dessen doch auch sie wider die Verburgerte sich zu erfreuen haben, sich nicht entziehen.

§. IV.

So soll man auch keine andere Anweisung, als per Kassa zahlbar, und nicht unter fl. 100. lautend, wie auch die Zahlung von mehrern Assegni nicht anders, als zusammensummirter in einem Posten, anzunehmen schuldig seyn.

§. V.

Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Rekognition legitimiren; zahlt Jemand gleichwohl ohne solche Rekognition, so thue ers auf seine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat.

§. VI.

Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Kassatagen nicht zurück gibt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er dießfalls keinen Regreß weder an den Aussteller, noch an die Giranten haben.

Zehntes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. I.

Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruhet darauf, daß zu Erhaltung Trauen und Glaubens die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmäßigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. 2. §. 1. und Kap. 12. §. 7.) condemnirt wird, so fort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unverzüglicher Exekution beygetrieben werden.

§. II.

Es soll daher in den Bürgermeisterämtern als der ersten Instanz in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselben gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bey Anstellung einer Wechselklage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beygebracht, und dem Wechselbeklagten zur Rekognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bey Anbringung der Klage geschähe, oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudicialtermin von vier und zwanzig Stunden ad recognoscendum angesetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden.

§. III.

Der Beklagte muß den Wechsel rekognosciren oder eidlich diffitiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

§. IV.

Wenn der Schuldner den Wechsel rekognoscirt hat, und dieser also für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad Separatum und zur Rekonvention verwiesen werden.

§. V.

Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme, 1) wenn der Beklagte in dem Rekognitionstermin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Dokumente, und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eideslation, zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sey, oder daß er eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe; 2) wenn noch zu Fundierung des Wechselprozesses der Kläger seine Legitimation beyzubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel, und dem Wechselrecht selbst fließen.

§. VI.

Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in der Rekonvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione et expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Caution dem Debitor fördersamst zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuld-Quantum in deposito zu behalten. Uebrigens solle die Rekonvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgehet, beym Stadtgericht ein- und ausgeführet werden.

§. VII.

Wenn nach erkannter Zahlung, der Schuldner alsofort nicht bezahlt, oder seinen Gläubiger nicht befriediget, soll die Exekution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfanden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudikation und Subhastation ohne weitere Frist fürgenommen werden.

§. VIII.

Da sich eine die Exekution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflektirt, und durch einen Beybescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels oder würde sich selbst als insolvent er-

klären, so kann die Exekution nicht fürgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, so fort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen und der Wechselkläger hat sich in den Concurs einzulassen.

§. IX.

Woferne jedoch des Schuldners Effetti bereits vor dem Bürgermeisteramt durch Sachverständige gewissenhaft, auch allenfalls eidlich geschätzt, und dem Creditor, nemine inveniente, adjudicirt, auch noch ante motum concursum extradirt worden, so ist in solchem Fall, der Gläubiger bey dem etwann kurz darauf entstandenen Concurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Creditor ex judicato oder ex transacto erfolgt seyn, und ist nicht genug, wann die Effetten, an einem dritten Ort, oder bey Amt, oder etwann noch vor der Klage bey dem Gläubiger deponirt und eingesetzt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beydes, Zuerkenntniß und Uebergab, muß vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen seyn.

§. X.

Auch hat es bey den bisherigen Verordnungen in Ansehung der zu vergantenden Haab sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von dem Tag der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit, dem Schuldner die Einlösung gestattet werde.

§. XI.

Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Exekution verfüget worden, ehe noch die Adjudikation oder Uebergab, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, solche derselbe, von Zeit der wirklich verfügten Exekution an, pro creditore immisso angesehen und erkannt werden, ihm also bey einem entstehenden Concurs ein pignus judiciale zu statten kommen.

§. XII.

Betreffend die Erben eines Wechselschuldners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von zwey Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie, eben so als gegen Wechselschuldner, nach Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollen, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesetzten Zeit sich gar nicht erklären würden, ist auf ferners Anrufen die Exekution, jedoch nur auf die Verlassenschaft, zu vollziehen.

§. XIII.

Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Exekution keineswegs gehemmet, und derselben nur quoad effectum devolutivum statt gegeben werden.

Eilftes Kapitel.

Wenn eine neue Handlung angefangen, oder die Raggion geändert wird.

§. I.

Wenn Jemand eine neue Handlung anfängt, oder die Handlungs-Ditta verändert, soll er sogleich bey Ausschreibung der Oblatorien, besagte Ditta, und wer dabey interessirt seye, in das auf der Kaufleutstube befindliche, und eigens hiezu gewidmete, sogenannte Raggionbuch, in Beyseyn der Herren Stubenmeister auch Beysitzer um das gewöhnliche Einschreibgeld, einschreiben zu lassen, und selbst eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn; gestalten da Jemand solches weigern würde, derselbe mit Ernst, und nach Ausweis der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden solle.

§. II.

Wenn in einer Handlung einer oder mehr Socii vorhanden, so muß einer für alle, und alle für einen in Solidum mit ihrem völligen Vermögen, es sey zu der Handlung gewidmet oder nicht, stehen: es wäre dann, daß einer oder die andere gleich anfänglich sowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erklärt hätten, nur für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in welchem Falle er, oder selbe auch zu mehrerm nicht angehalten werden mögen.

§. III.

Würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, sondern es sollen auch die gesammte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlicher Separation gewärtig seyn, daß sie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem Bestand wäre, in Solidum haften und belangt werden können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waaren-Sensalen, und den Waaren-Zahlungen.

§. I.

Alle Wechsel- und Waaren-Sensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die vorher unternommene Amtsverrichtungen und

geschlossene Negotien unkräftig seyn: die Sensalen sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.

§. II.

Sie sollen alle Geschäfte mit aller Unpartheylichkeit, und Verschwiegenheit redlich traktiren, schließen, und das geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notieren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Atteste ertheilen.

§. III.

Es wird also aufs schärfeste verbothen, Jemand mit Arglist zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren, welches die Waaren-Sensals allein angehet, die Käufer zu hintergehen, gestalten alle diese Handlungen wider den wesentlichen Karakter eines Sensals, der Gerechtig- und Billigkeit zwischen Käufer und Verkäufern unterhalten solle, laufen. Gleichmäßig wird

§. IV.

Ihnen verbothen, für sich weder direkte noch indirekte in Waaren noch Wechselgeschäften zu handeln, es soll auch kein Wechsel-Sensal einige Waaren-Negotien, und im Gegentheil der Waarensensal keine Wechselgeschäfte schließen; beyden aber bleibet erlaubet, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Kapitalien auf selbige, gegen zwischen ihm und den Contrahenten zu bestimmende billige, und dem Werth des Kapitals proportionirte Remuneration zu traktiren.

§. V.

Die Waarensensalen sollen auch, wenn sie zu Besichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles, was die Beschaffenheit der Colli und die Qualität und Quantität der Waaren betrifft, sorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Attestat geben, hiervon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werthes bezahlt werden.

§. VI.

Die Belohnung der Wechselsensale bestehet, wie bishero üblich gewesen, in 1/2 per mille, und der Waarensensalen in Einem per cento, was nur fl. 500. und darunter ist; fl. 1/2 per cento aber, von all jenen Negotien, welche mehr dann fl. 500 betragen, welche Belohnung sie doppelt, nämlich von dem Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negotien, die sie auch nur bearbeitet, oder entdecket haben, und die hernach a drittura geschlossen worden, zu beziehen haben.

Es müssen auch die Sensale auf jemaliges Begehren, längstens

aber am neuen Jahr ihre Sensarie-Conti übergeben, und weil der Conto gewöhnlicherweise erst am Ende eines Jahres gemacht wird, so soll in Fallimentsfällen, des letzten Jahres noch unbezahlter Conto, mit dem laufenden unter die privilegirten Posten der ersten Klasse gesetzt werden.

§. VII.

Gleichwie sehr vieles zu Belebung der Waarenhandlung daran gelegen ist, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, also wird wegen all jenen Waarenverkäufen, die durch einen ordentlichen Sensal geschlossen werden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfallzeit treffenden ersten Scontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn selbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag ist, abgeführt werden solle, jedoch wird dabey aus obrigkeitlicher Macht noch überdieß eine Respekt- oder weitere Zuwartungszeit von vier Scontri gestattet, bey deren Ablaufung aber diese Zahlungen eben sowohl, als die Wechselzahlungen sub paratissima executione entrichtet werden müssen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Fallimentsfällen.

§. I.

Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebst den Conti oder Fakturen, vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hieher gesendet worden, wo aber inzwischen bey oder gleich nach Anlangung, bey dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, also wird deßfalls verordnet: a) daß, wenn diese Effetten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als ein Eigenthum von diesem, vorbehalten jedoch und mit Compensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestallten bey der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letztern, als hätte er dem Annehmer creditirt, nicht so schlechterdings beygemessen werden kann. Würden aber b) diese Waaren oder Gelder vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden seyn, und durch die Verkauf-Conti oder Contrakt dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschicket worden, folglich des hiesigen Fallitenmasse, wenn der übernommene Risiko vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments sich für ihn erstrecket hat.

§. II.

Da der nämliche Vorfall sich fast bey jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschicket, und nach demselben empfangen werden, bey solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschicket worden seyn; also wird durchgängig statuirt, daß alle, nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurück gegeben werden: die vor dem Falliment angekommene Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder Masse seyn und bleiben.

§. III.

Jedoch wird sich wegen beyder obenstehender §. 1. und 2. entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprocum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesige Inwohner in so verschiedene Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

§. IV.

Wer von Ausländern bey hiesigen Fallimenten concurriren will, muß mittelst Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesige Gläubiger das nämliche Classifikations- und Concurrenz-Recht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocierlich klassificirt, oder ausgeschlossen bleibet. Würde aber diese Concurrenz zwischen beyden Orten dermalen zwar bestehen, künftig aber durch Arreste oder andere Verfügungen, zum Nachtheil der hiesigen Masse bekränket, oder aufgehoben, so solle auf vorgängige Anzeige und Bitten der hiesigen Herren Kaufmannsstuben-Vorsteher gegen jenen oder jene Orte, besagtes Concurrenzrecht, von solchem Vorfall an und bis zur gehörigen Satisfaktionsleistung, oder beyderseitigem obrigkeitlichem Einverständniß, aufgehoben seyn und bleiben.

§. V.

Wer immer fallirt, und nicht wenigstens nach drey Jahren von dem Ausbruch an gerechnet, vollständig seine Creditoren bezahlt hat, ist der Stubengerechtigkeit verlustiget.

§. VI.

Moratorium solle keinem gegeben werden, er docire dann sogleich, daß er mehr dann hinlänglich im Stande sey, längstens in drey Jahren seine Gläubiger vollständig zu bezahlen, und daß durch vier alsofort von hiesiger Creditorschaft zu benennende Ausschüsser, die Möglichkeit, daß Debitor solches Anbiethen halten könne, wohl untersucht und anerkannt sey: wobey ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium suchende Schuldner sonsten von

solch bewährtem Credit, Rechtschaffenheit und Betragen jederzeit gewesen, daß man ohne Besorgung einiger Gefährde ihm die Direktion seines Wesens anvertrauen kann: in Ermanglung dieser Erfordernisse aber soll der Schuldner mit seinem Gesuch ohne anders ab und das Schuldwesen an das Stadtgericht verwiesen werden.

§. VII.

Uebrigens ist zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Credits und Vertrauens auf hiesigem Handelsplatz beschlossen und festgesetzt worden, und wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhypothecierungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren- und Kapitalbriefe, gänzlich verbothen, ungültig und unkräftig seyn sollen.

Auch sollen künftighin, außer denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleyhypotheken mehr gestattet, noch die etwann von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.

Und diese, den Credit der Handlung bezielende Verordnung findet allezeit statt, wenn der Debitor oder Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibet, wenn gleich der andere Contrahent und kreditierende Theil, nicht von dem Kauf- und Handelsstand wäre.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

§. I.

Wer bey ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti von solchen Falliten hier, oder auswärts in Handen, oder bey dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand-, Commissions-, Speditions-Verkaufs, oder was immer andere Weis überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effetten halten, und an denselben das Compensationsrecht und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß wenn die in Handen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinaus zahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bey der Masse anstehen solle.

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrests, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Creditorschaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§. II.

Daferne der Creditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegen zu setzen hat, hingegen an des Falliten Massa für solche Posten wie Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. 7. beschrieben sind, sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden; und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben, und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Compensations- und Retentionsrecht, eben so als wenn es in seinen Handen geblieben wäre, auszuüben berechtiget seyn.

§. III.

Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein- oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehreren Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten compensiren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen dritten compensirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veranlasset hat, in Zukunft verbothen bleibet.

Pflegordnung
der
Stadt Augsburg
von 1779.

Erster Titel.
Vom Oberpflegamt und dessen Pflichten überhaupt.

§. I.

Wozu dasselbe verordnet sey.

Eine für das gemeine Wesen äußerst wichtige Sache, mithin ein großer Gegenstand des obrigkeitlichen Amtes ist es, daß vater- und mutterlose Waisen, Unmündige und Minderjährige wohl erzogen, und ihr Vermögen getreu verwaltet, auch andern Personen, die ihren Sachen selbst vorzustehen nicht vermögen, mit Hülfe und Vorsorge beygestanden werde.

Zu welchem gemeinersprießlichen Endzweck ist demnach allhier das Oberpflegamt eingesetzet und verordnet, daß durch dasselbe das obrigkeitliche Amt und Aufsehung in Versorgung der Unmündigen, Minderjährigen, und in anderen Beystandschafts- und Curatel-Sachen verwaltet, auch die hierinn vorkommende Irrungen gütlich oder rechtlich erörtert und von erster Instanz entschieden werden.

§. II.

Dessen Sitzungen.

Das Oberpflegamt hat wie bisher seine Sitzungen auf dem Rathhaus, an den gewöhnlichen Tagen, Vormittags von 9 Uhr anfangend, fleißig abzuhalten; auch wo es die Menge der Geschäfte oder einer Parthey besondere Angelegenheit erfordert, sollen darzu außerordentliche Sessionen, und zwar ohne besondere Kostenaufrechnung veranstaltet werden.

§. III.

Amtsprotokolle.

Alle vorkommende Sachen und Handlungen sollen sogleich richtig, genau und ausführlich zum Protokoll gebracht, und nichts mündlich behandelt oder verbescheidet werden, wo nicht wenigstens eine Bemerkung dessen in dem Protokoll gemacht würde. Zu dem Ende soll Erstens ein Hauptprotokoll gehalten, und darein 1) die Vormundschafts- und Beystandschaftsbestellungen, mit völliger Be-

nennung der Personen, derer die unter Beystandschaft oder Vormundschaft stehen, und derer, die solche führen und verwalten, bey unmündigen und minderjährigen auch besonders ihr Alter bemerket, dann 2) die Uebergab des Vermögens-Status oder Inventarii; 3) die vorfallende Veränderungen der Pflegschaft und Vormundschaft, auch Endigung derselben fleißig eingeschrieben, auch solches mit einem doppelten Register, nach dem Namen der Pflegbefohlenen und Beystandsfrauen, und nach dem Namen der Pfleger und Beystände, in alphabetischer Ordnung, versehen werden.

Und soll der Amtsactuarius, sobald etwas zu Protokoll gebracht wird, es sogleich jederzeit in das Register zu verzeichnen, angehalten werden.

§. IV.
Revisionsprotokoll und Depositenbuch.

Mit der sonst üblich gewesenen wöchentlichen Revision soll mit allem Fleiß und Eifer fürgefahren, und bey solcher, sowohl die Revision der Rechnungen, welche von den Pflegern übergeben werden, fürgenommen werden, als auch außerdem nach Ordnung des Hauptprotokolls die Pflegschaften durchgangen, was etwann bey einer oder der andern ex officio zu beobachten und zu verfügen wäre, erwogen, und nach Erfordern, die Partheyen vorgeladen, die Pfleger, wo die Pflegkinder sich aufhalten, was sie lernen, ob ihr väterlich- oder mütterliches Vermögen wohl, und wo es anliege, ob solches durch Erbschaft oder sonsten sich nicht vermehret habe ꝛc. befragt- oder andere nöthige Erinnerungen, Untersuchungen und Verfügungen gemacht; alles verhandelte in das besondere Revisionsprotokoll eingetragen, und hierinnen alles in Verwaltung- und Rechnungssachen vorkommende, also niedergeschrieben werden, daß dahero zu jeder Zeit der wahre Verlauf und die Beschaffenheit zu ersehen seyn möge.

Da auch Baarschaften, Schuldverschreibungen oder andere Sachen der Pflegkinder, bey dem Oberpflegamt hinterlegt werden, so soll darüber ein eigenes Depositenbuch geführet, die Einlieferung, wie die Aushändigung jeder Sache darinn genau verzeichnet, und jedesmal bey Einlieferung oder Zurückgab eines Depositi eine schriftliche Bescheinigung des Empfangs halber von den Pflegern bey Amt überreichet werden.

Dieses, wie auch vorgedachtes Revisionsprotokoll ist ebenfalls mit einem ordentlichen Register zu versehen.

§. V.
Vorschriften des Oberpflegamts.

In Behandlung der Amtsgeschäfte selbst soll das Oberpflegamt die hier vorgeschriebene Pflegordnung, nach allen ihren Artikeln, andere hiesiger Stadt gültige Statuten und Gebräuche und in deren Ermanglung, in subsidium die gemeine im deutschen Reich angenommene Rechte zur Richtschnur nehmen,

befolgen und vollstrecken. In zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen aber bleibet demselben unbenommen, bey Einem Hochedeln und Hochweisen Magistrat berichtliche Anzeige zu machen, und Rath und Verfügung zu begehren.

Zweiter Titel.

Von Bestellung der Vormundschaften.

§. VI.

Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen.

Die Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen, sind fürnemlich die Unmündigen und minderjährigen Waisen, bis zu ihren vogtbaren Jahren; dann aber auch alle diejenige, die wegen Leibs- oder Verstands-Gebrechen ihren Sachen vorzustehen nicht vermögen, als Taube und Stumme, Unsinnige, Wahnwitzige und Thoren, auch mit beständigen liegerhaften Krankheiten Behaftete, welch letztere jedoch, wenn sie sonst bey guter Vernunft sind, nach ihrem freyen Willen, sich selbst Pfleger wählen, oder sich in ihrer Freunde Verpflegung überlassen können: wovon aber, und von dem etwann gemachten Verpflegungsvertrag die Anzeige bey dem Oberpflegamt geschehen solle.

Von den Verschwendern wird unten besonders verordnet.

§. VII.

Benennung der Pfleger und Vormünder.

Die Benennung der Pfleger und Vormünder kann zuerst von dem Vater oder der Mutter, auch Großvater und Großmutter, durch Testamente oder andere gültige Dispositionen geschehen, oder auch von andern, in soferne sie einem Unmündigen oder Pflegbedürftigen eine Erbschaft geben und darüber zugleich eine Vormundschaft verordnen.

In Ermanglung einer solchen besondern Benennung, gebühret die Vormundschaft den nächsten Blutsverwandten. Der überlebende Vater oder Mutter, auch Großvater und Großmutter sind natürliche Vormünder ihrer Kinder, und wenn sie die ihnen zukommende Vormundschaft selbst zu führen nicht Willens wären, sind sie schuldig, binnen vier Wochen vor dem Oberpflegamt andere aus der Verwandtschaft als Vormünder zu benennen, dergestalt, daß wo sie solches saumselig unterließen, sie des bey ihren Kindern habenden Erbrechts verlustig seyn sollen.

Unter eben diesem Erbrechtsverlust sind auch die Blutsverwandte der Kinder, wenn sie selbst der Vormundschaft sich entschlagen wollen, binnen eben der Zeit, für andere Bestellung zu sorgen verbunden.

Ordentlicherweise sind zween Pfleger, oder Beyständе zu bestellen, und darzu vorzüglich die nächsten Blutsfreunde der

Curanden, aus erheblichen Ursachen aber, und bey besondern, der nächsten Blutsfreunde halber vorkommenden Bedenklichkeiten, auch andere nicht verwandte, zu ernennen.

§. VIII.
Pflegamtliche Bestellung ex officio.

Hierbey aber ist es eine dem Oberpflegamt selbst aufliegende eigene Verbindlichkeit, so viel möglich von Amtswegen zu wachen und Vorsorge zu tragen, daß alle solche Personen, die sich selbst oder ihr Vermögen zu regieren unfähig sind, in Zeiten, mit Vormündern wohl versehen werden: widrigenfalls der aus hierinn begangener Saumseligkeit entstehende Nachtheil dem Amt selbst zur Verantwortung fallen würde.

Es ist daher verordnet, daß die resp. Herren Deputirte über die Gottesäcker, die sämmtliche Todtengräber beyder Religionen dahin anhalten, daß sie alle Montag einen mit den Tauf- und Zunamen, auch mit der Profeßion und Wohnung specificirten Todtenzettel, in das Oberpflegamt liefern, welches sodann, wo sich Wittfrauen, Minderjährige und Pupillen finden, solche uneinstellig vor sich fordern, und sie mit Beyständen und Pflegern versehen solle.

§. IX.
Oberpflegamtliche Bestätigung, mit Untersuchung der Tüchtigkeit.

Aber alle auch durch Testamente oder sonst ernennte oder von Verwandtschaftswegen darzu befugte Pfleger und Vormünder sollen sich, ohne Zeitanstand bey dem Oberpflegamt darstellen, und von diesem, wenn sie tüchtig sind, angenommen, bestätiget, in das Pflegbuch eingeschrieben, und in Pflichten und Gelübd genommen werden. Ohne oberpflegamtliche Bestätigung ist keine Pflegschaft für gültig zu erkennen.

In allen Fällen hat das Amt auf die Tüchtigkeit der Pfleger, mit Erwägung aller Umstände, genauen Bedacht zu nehmen, insonderheit darauf zu sehen, daß es 1) allhiesige angesessene Bürger; 2) von derjenigen Religion, von welcher die Pflegbefohlene sind; 3) guten Leymuths und Verstandes; welche zumalen, oder wenigstens einer, lesen, schreiben und rechnen können, ferner 4) mit genugsamen Vermögen angesessen, bekanntlich gute Haushälter und rechtschaffene Personen seyen; daß also 5) boshafte Falliten, oder berüchtigte üble Haushalter und Lasterhafte, oder 6) durch Leibs- oder Gemüths- auch Alters-Schwachheiten unfähige nicht zugelassen werden, und 7) diejenige, welche entweder an den Pupillen Forderungen haben, oder denselben schuldig sind, es wäre denn, daß nach dem Ermessen des Amts, die vorwaltende Umstände, ein anders erforderten, nicht angenommen werden. Würden nun Pfleger ihre an die Pupillen habende Forderung oder Schuld bey Annahme einer Pflegschaft verschweigen, sollen im ersten Fall

dadurch ihrer Forderung verlustig, und im andern Fall diejenige Einwendungen, die sie etwann der Schuld wegen hernach machen, besonders die Vorschützung einer in Zeit der Vormundschaft geleisteten Zahlung, als gültig nicht mehr angenommen werden. Endlich sollen auch 8) diejenigen, die schon mit beträchtlichen Vormundschaften beladen sind, zu einer neuen weitern Vormundschaft nicht gelassen werden.

§. X.
Von Entäußerung einer Pflegschaft.

Es ist eine dem gemeinen Wesen, der Familie und dem Nebenmenschen schuldige Pflicht, Unmündigen und andern Hülfe und Raths Bedürftigen, mit Pflege beyzustehen: es soll sich daher Niemand, der dazu ernennet oder berufen wird, dieser Pflicht, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen entziehen.

Wenn aber Jemand solche Ursachen zu haben vermeynet, aus welchen er von Annahm einer Vormundschaft sich zu entledigen glaubt, hat er dieselbe in Zeiten, und auf eigene Gefahr seiner allenfallsigen Saumseligkeit, dem Oberpflegamt anzuzeigen, und dieses hat über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der angeführten und erwiesenen Ursachen, nach den vorwaltenden Umständen, zu erkennen.

§. XI.
Verglübdung der Pfleger, nebst Vorhaltung ihrer Pflichten.

Wir setzen und ordnen, daß das Pflegamt, so oft den Pupillen und Minderjährigen Pfleger verordnet und vorgestellt werden, dieselbe nicht annehmen, oder zu der Verwaltung zulassen soll, sie haben dann zuvor folgende Pflicht erstattet:

Ihr werdet an eines geschwornen Eidesstatt angeloben, daß ihr alles und jedes, so weyland des verstorbenen N. seligen, verlassenen minderjährigen Kindern nützlich und gut seyn mag, handeln, aber was unnützlich oder schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, derselben Kinder, Person und Güter zu ihrem Nutz und mit guten Trauen und Glauben vertreten und im Besten versehen; von allen ihren Haab und Gütern, so ihnen zuständig seyn, und zu euren Handen kommen werden, ein Inventarium fördersamst aufrichten und machen lassen, dasselbe mit eigener Hand unterschreiben, nebst Vermeldung des Jahrs, Monats und Tags, da es angefangen, geendigt und beschlossen worden; solches auch alsobald, Uns den Oberpflegern im Amt, zur Einsicht, und daß das Vidit darauf gesetzt werde, vorlegen; aber zuvor und ehe dieß alles von euch vollführt worden, von eurer Pflegkinder wegen nichts Namhaftes handeln, und euch in kein Recht einlassen; all ihr Haab und Gut, wie euer eignes, getreulich verwahren und verwalten, nichts davon zu eigenem Nutzen verwenden, oder auf einige Weise an euch

ziehen, noch ohne Vorwissen und Erkenntniß des Oberpflegamts liegende Güter veräußern oder verpfänden, kein Pflegschaftsgeld anders als auf gute kanzleymäßige oder gerichtliche Versicherung ausleihen, aber auch nicht in euren Händen müßig liegen lassen, noch in euren Händen auf Verzinsung behalten; ferner von eurer Administration und Handlung jeden Jahres, auch sonst auf oberpflegamtliches Erfordern, gebührende aufrichtige Rechnung thun; und dann bey Endigung eures Pflegamts und Abnahm der Schlußrechnung alles das vollkommen überliefern, was solcher Pflegschaft halber zu euren Handen kommen, und euren Pflegkindern zuständig ist. Und da überhaupts eure Haab und Güter euren Pflegbefohlnen stillschweigend verpfändet sind, ihr alles thun wollet, was einem getreuen Pfleger gebührt, und hiesige Pfleg- und Vormundschafts-Ordnung mit bringet, treulich und ungefährlich.

* Decretum vom 17. Febr. 1582.

Bey der Verglübdung solle von dem Oberpflegamt jedem Pfleger diese gedruckte Pflegordnung, wenn er anders nicht schon damit versehen wäre, ohnentgeldlich zu fleißiger Einsicht und Nachachtung zugestellet werden.

Dritter Titel.

Von Verwaltung der Vormundschaft und Pflegschaft.

§. XII.

Errichtung eines Inventarii.

Nach also beschehener Bestätigung und Verglübdung haben die Pfleger und Vormünder ohne Versäumniß die übertragene Vormundschaft wirklich anzutreten, und derselben mit allem Fleiß und Treue sich zu unterziehen.

Sie haben daher vor allen Dingen ein richtiges Inventarium oder Verzeichniß über der Pflegbefohlenen ganzes Vermögen, an liegenden Gütern, Kapitalien, Mobilien und Schulden zu verfassen, und wird ihnen solches selbst, auf ihre Treue und Glauben auch an Eydesstatt geleistete Pflichten, ohne Erforderung einer gerichtlichen oder andern Urkunds-Person, überlassen, doch sollen sie zween von den etwann vorhandenen nächsten Anverwandten und in deren Ermanglung zween andere Freunde der Pupillen oder Minderjährigen beyziehen, und von diesen das Inventarium mit unterschreiben lassen.

§. XIII.

Ein wohleingerichtetes Inventarium wird nach gewissen Abtheilungen verfaßt, wie folget:

I. An Immobilien oder liegenden Grundstücken, die müssen nach ihrer Lage beschrieben, und die dazu gehörigen Briefschaften angeführet werden.

II. An Rechten und Gerechtigkeit, z. E. Zehenden, Gülten ꝛc. wobey die gehörige Dokumenten zu bemerken sind.

III. An Kapitalien und ausstehenden Schulden die specifice zu beschreiben, in das Inventarium einzutragen, und darbey, was liquide, illiquide, oder gar inexigible Forderungen seyen, zu bemerken.

IV. An baarem Geld, worbey auch die Sorten bemerket werden müssen.

V. An Schatzgeld und andern Kostbarkeiten. Diese müssen genau und kennbar beschrieben, allenfalls besserer Richtigkeit wegen Kunstverständige darzu gebraucht werden, und da solche, wo nicht besondere Umstände eintreten, dem Pupillen gemeiniglich aufbehalten werden, so ist es sicher, solche sogleich bey der Inventur in Paquete oder Behältnisse zu legen, und mit dem Vormunde, und derjenigen Verwandten oder Freunde, die der Inventur beywohnen, Siegeln zu verwahren.

VI. An Silbergeräthe. Jedes Stück muß genau beschrieben werden, mit Anzeigung des Gewichts und der Probe.

VII. An Zinn, Kupfer und Messinggeräthe. Auch hier muß jedes Stück genau beschrieben und das Gewicht angeführt werden.

VIII. An Eisen und Blechgeräthe.

IX. An Sesseln, Tischen, Kästen ꝛc.

X. An Gläsern, Porcellan.

XI. An Vieh, Wagen, Schiff und Geschirr.

XII. An vorhandenen Viktualien, Speis- und Trankvorrath, Früchten ꝛc. sind nach Zahl, Maaß und Qualität aufzuzeichnen.

XIII. An Kleidungsstücken.

XIV. An leinen Zeug und Garn.

XV. An Betten. Alles nach der Güte, Beschaffenheit, Zahl, Brauchbarkeit ꝛc. zu beschreiben.

XVI. An Büchern.

XVII. An Mahlereyen, Kupferstichen ꝛc.

XVIII. An allerhand Hausgeräthe, so unter andere Rubriken nicht füglich gebracht werden kann.

XIX. An Passivschulden.

Das Inventarium muß dann auch von Zeit zu Zeit in Ordnung gehalten, alles, was durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung ꝛc. zugeht, eingetragen, was hingegen durch Verkauf, Verwendung für die Kinder oder auf andere Art abgehet, gleichfalls angemerkt werden.

Wenn das Vermögen hauptsächlich in Handlung und Waaren besteht, ist die Beschreibung mit Beyziehung der Sachen-Verständigen zu machen.

§. XIV.

Ein Exemplar des Inventarii sollen die Pfleger unter ihrer und der beygezogenen Freunde Unterschrift, ohne Verzug bey dem Oberpflegamt übergeben, woselbst es bis zu Endigung der Pflegschaft

denen Akten zu behörigen Gebrauch beyzulegen ist; der Vormund aber behält das andere Exemplar unter des Oberpflegamts Unterschrift.

Würde aber ein Vormund in Antretung seines Amtes und in Verfassung eines Vermögens Inventarii saumselig seyn, oder in Verzeichniß des Vermögens unrichtig und obenhin zu Werk gehen, oder solches gar unterlassen; so ist er von dem Oberpflegamt ex officio der Gebühr zu erinnern und zu Recht zu weisen, er ist auch den aus solcher Saumseligkeit oder Unrichtigkeit oder Unterlassung über kurz oder lang sich ergebenden Schaden zu ersetzen schuldig: da auch dereinst der Curand bey erreichter Volljährigkeit den Abgang zu beschwören erböthig wäre, solle er den Rechten nach zu dem Juramento in litem zugelassen werden.

§. XV.

Pflichten des Vormunds, in Ansehung der Person der Pflegbefohlnen, und deren Handlungen.

Die vormundschaftlichen Pflichten gehen Erstens auf die Person der Pflegbefohlnen, daß solche christlich, wohl und anständig erzogen, in der geheiligten Religion und guten Sitten unterrichtet, zu fleißiger Erlernung einer Handthierung, Künste und Wissenschaften nach ihrem Stand und Fähigkeiten angehalten; gegen diejenige aber, die sich ungehorsam bezeigen, dem Müßiggang und Lastern nachhängig würden, in Zeiten mit ernstlichen Mitteln, auch nach Erfordern und auf beschehene Anzeige, nach oberpflegamtlichen Ermessen, mit Schärfe und Strafe verfahren werde.

§. XVI.

Verhältniß der Pfleger gegeneinander.

Es sollen die Vormünder in allen Pflegsachen mit einander gemeinsamen Rath und Vorsorge pflegen, keiner ohne den andern nichts fürnehmen oder handeln, und wohl bedenken, daß sie samt und sonders um allen Abgang und Schaden gegen den Curanden verbunden sind. Wenn gleich von zween oder mehreren Pflegern, nur einer die Administration des Pflegvermögens wirklich in Handen hätte und führete, worüber sie sich entweder gegeneinander selbst benehmen oder verstehen, oder des Oberpflegamts Ausspruch begehren können, hat doch jederzeit der andere Mitvormund auf die Administration des einen, alle Aufsicht zu tragen, und wenn er dabey Nachläßigkeit, Unrichtigkeit und Gefahr vermerken würde, dargegen in Zeiten Erinnerungen zu thun, Einsehen zu nehmen, nach Erfordern dem Oberpflegamt davon Anzeige zu machen: widrigenfalls auch er für allen Schaden der üblen Administration, wenn an dem administrirenden Vormund sich nicht erholt werden könnte, zu stehen hätte.

Wenn in ein oder andern Fällen beyde Pfleger verschiedene Meynung hätten und darüber sich nicht verstehen könnten, so sollen sie es an das Oberpflegamt zur Entscheidung bringen.

§. XVII.
In Ansehung der Vermögens-Verwaltung.

Das Vermögen der Pflegbefohlenen sollen die Pfleger, an Aeltern statt, und mit aller Sorgfalt und Treue eines guten Haushalters, verwalten, ganz und unvermindert zu erhalten, durch vorsichtige Ersparung und Einschränkung der Unterhaltskosten, vielmehr zu bessern und zu vermehren suchen; auch wenn nach Beschaffenheit des Vermögens, die Zinse und Einkünfte zu den nothwendigen Erziehungs- und Unterhaltskosten nicht hinreicheten, doch möglichst darauf sehen, daß noch etwas den Kindern zu ihrer künftigen Versorgung übrig bleibe. Demnach sollen sie

1) die Mobilien und fahrende Hab, die dem Verderben unterworfen, als z. B. Kleider, Weißzeug und anderes, oder die mit Nutzen nicht aufzubehalten sind, zeitig, nach vorgängiger Schätzung durch geschworne Käufler, unter öffentlicher Steigerung zu Geld machen, auch wenn unter fahrender Hab, Gold, Silber, Geschmuck und andere Kostbarkeiten sind, nach Umständen der Pflegbefohlnen, in Geld und Kapital verkehren;

2) die baare Gelder der Pupillen jederzeit mit aller Vorsicht und Sicherheit, so viel immer möglich, auf gute und erste Hypotheken und Kanzleyverschreibungen, fürnehmlich in unserer Stadt und Gebiet, verzinslich ausleihen, hierbey sich wohl vorsehen, daß die Hypotheken frey und unverpfändet, auch nicht stillschweigend wegen Verwaltung herrschaftlicher Gefälle, wegen Heyrath- oder Kinder-Guts rc. verhaftet seyen, daß ferner die Eheweiber ihren weiblichen Gerechtsamen behörig entsagen.

Sie sollen keine Gelder leicht müßig liegen lassen, mithin auch das Ersparte, und die Zinse und Einkünfte, welche von dem Unterhalt des Pupillen übrig bleiben, wieder zum Nutzen verwenden: Immassen die Pfleger, wenn sie die baare Vormundschaftsgelder über 6 Monate unbenutzt würden liegen lassen, darfür selbst von der Zeit an, für die Nutzung zu fünf vom Hundert, aus ihrem eigenen Vermögen zu haften haben. In Ermanglung einer sichern Gelegenheit zu Anlegung der Gelder aber, haben sie solches dem Oberpflegamt ungesäumt anzuzeigen, sich wegen allen angewandten Fleißes zu legitimiren, und die Gelder daselbst zu hinterlegen. Ohne dieß aber bleiben sie für die Erstattung der abgängigen Zinse selbst haftend.

Die verfallenden Zinse sollen sie fleißig einfordern und nicht aufschwellen lassen; was sie über drey Jahreszinse würden haben anstehen lassen, und gerichtlich einzuklagen unterlassen hätten, daß inzwischen der Schuldner insolvent geworden wäre, solchen Schaden und Abgang haben sie aus eigenem Vermögen dem Curanden zu erstatten. Sie sollen auch

3) die bereits bey Antretung der Pflegschaft vorhin angelegte Kapitalien und ausstehende Schulden genau untersuchen, die zur Zeit schon unsichere einzutreiben oder sicher zu stellen, bey andern aber wohl auf der Hut zu seyn, und sobald sie darbey eine besorgliche Gefahr wahrnehmen, ebenfalls zeitig und ohne Nachsicht, solche zu retten allen Fleiß anwenden. Nicht minder ihrer Pflegkinder selbst aufhabende Schulden und Kapitalien gegen wen und wohin dieselbe verhaftet, ohne Anstand bezahlen, auch insbesondere die Bürgschaften, so ihre Aeltern auf sich gehabt und hinlassen, aufzukünden und dahin zu trachten, daß die Kinder von solcher Beschwerung und Schuldenlast, auf das eheste, so viel thunlich, erlediget und frey gemacht werden mögen.

4) Die liegende Gründe, als Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen sollen sie in gutem nutzbaren Stand erhalten, selbst wirthschaftlich verwalten oder verpachten, davon aber nichts zu veräußern, zu verkaufen, oder zu verpfänden befugt seyn; woferne aber eine sonderbare Nothwendigkeit, oder ein wahrer und merklicher Nutzen der Pupillen eine Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter, oder Erbauung neuer Gebäude, erforderte, haben sie um Consens bey dem Magistrat einzukommen, solches mit allen Umständen anzuzeigen, die vorwaltende Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der Veräußerung, glaubhaft darzulegen, und das Oberpflegamt hat hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und nach Befund der Umstände, zu erkennen, die Veräußerung aber niemals anders, als nach genugsam erwiesener, erwogener und wirklich befundener wahrer Nothwendigkeit oder offenbaren großen Nutzen zu gestatten, den gestatteten Verkauf, wie er am besten, allenfalls unter öffentlicher Losschlagung, geschehen kann, zu dirigiren, alles zum Protokoll und ad acta zu nehmen, und schriftliche Erkenntniß hierüber zu ertheilen.

Gleichergestalten soll es mit anderm Gut, das dem liegenden gleich geachtet wird, als Kapitalien, Gülten, Gerechtigkeiten, Waarenlager, Bibliotheken, beträchtliche Pretiosa, Naturalien-, Kunst- und Münzsammlungen ꝛc. gehalten werden; auch keine Vergleiche noch Renunciationen, noch Interposition einer Appellation, ohne oberpflegamtliche Begnehmigung, geschehen.

Insonderheit 5) soll kein Pfleger oder Vormünder selbst oder durch Mittelspersonen, sich jemalen unterfangen, von seines Pflegbefohlnen Vermögen, es seyen nun Mobilien und fahrende Hab, oder liegende Gründe, oder Kapitalien und Schulden, etwas an sich zu handeln, durch Kauf, Tausch, Cession oder auf andere Art an sich zu bringen, also auch nicht einiges Pfleggeld, wenig oder viel selbst auf Zins zu nehmen und zu behalten: dergleichen Handlungen und Kontrakte werden hiemit für ungültig, null und nichtig erkläret, also daß der dawider handelnde Pfleger nebst der schuldigen Zurückgebung der Sache, oder nach Umständen, der

Erstattung des wahren Werths, und den Ersatz aller Schäden und Kosten, zu einer empfindlichen Strafe verurtheilt werden soll.

Wenn aber nach besondern Umständen einem Pfleger selbst durch rechtmäßige Kontrakte etwas von dem vormundschaftlichen Vermögen sich zuzueignen verstattet werden kann: so soll solches unter Einsicht und Erkenntniß des Oberpflegamts, welches ad hunc actum cognitionis und zu Schließung des Kontrakts einsweilen einen andern Pfleger zu verpflichten hat, anders aber nicht, geschehen.

6) Diejenigen Baarschaften und Sachen, die sie in ihren Handen haben, sollen sie wohl und getreulich verwahren, in eigenen Behältnissen haben, und nicht mit ihrem eigenthümlichen Hab, besonders die Pupillengelder nicht mit ihren eigenen vermischen. Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer u. dgl. hingegen, so zu verkaufen nicht rathsam wäre, sollen in eigene Behältnisse versperrt, dem Nebenpfleger der Schlüssel dazu behändigt, und von Zeit zu Zeit, damit nichts zu Grunde gehen möge, von beyden Pflegern nachgesehen werden.

7) Von dem Tage der angetretenen Vormundschaft an müssen auch die Vormünder ihre Vormundschaftsrechnung führen. Es läßt sich hierinn, wegen Verschiedenheit der Umstände, ein gewißes Rechnungsformular nicht vorschreiben: Jeder Vormund soll nur alles, was in Einnahm und Ausgab bey seynem Pupillen vorkommt, sogleich und täglich aufschreiben, genau Tag und Zeit bemerken, sich mit Quittungen und Bescheinigungen versehen lassen, und solche wohl verwahren, daß er zu allen Zeiten seine Manual vorzulegen, und über alles Rechenschaft zu geben bereit und im Stande sey, zumalen auch in des Heil. Römischen Reichs Polizeyordnung vom Jahre 1548 und 1577 versehen ist, daß von den Vormündern vermög ihres anbefohlenen Amts und geleisteten Eidespflichten jährlich gebührende Rechnung abgelegt werde: So sollen alle Vormünder und Pfleger jeden Jahres, und zwar binnen Monatsfrist von Zeit der angetretenen Vormundschaft angerechnet, von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen, richtige und ordentliche Rechnung dem Oberpflegamt vorzulegen, sich gefaßt halten.

Das Oberpflegamt soll auch auf dessen genauer Befolgung stracks bestehen, die saumselige Pfleger zu gebührender Rechnungsablegung mit Nachdruck, auch bey Strafe der Removirung anhalten, sodann die übergebene Rechnungen fleißig durchsehen und bemerken, ob nach Anleitung des Inventarii im Einnehmen alles, was nutzbares Vermögen ist, und weiter hat erspartet werden können, jährlich in Einnahm gekommen, ob auch die ausstehende Forderungen fleißig eingetrieben worden, in der Ausgab aber keine unnöthige und überflüßige oder übermäßige unbescheinigte, wohl gar unterschobene Posten einfließen. Bey jederweiliger Rechnung soll ferner der Bestand von dem Inventario, und was unter jeder Rubrik hinzugekommen oder verkauft, verbraucht, oder abgängig worden sey, angeführt, von dem Oberpflegamt wohl untersucht, das widerrechtlich abgekommene bey=

geschafft, und überhaupt die Rechnung durch gestellte erforderliche Monita generalia et specialia, worüber die Pfleger ihre Verantwortung abzugeben haben, berichtiget, so fort darüber die dienliche Resolutiones ertheilet werden.

§. XVIII.

Vormundschaftliche Verbindlichkeit für allen Schaden.

Die Pfleger sollen überhaupt in allen Sachen, welche den Nutzen oder Schaden ihres Pfleguntergebenen betreffen, die möglichste Sorgfalt, Treue und Emsigkeit anwenden, daß durch ihre Unterlassung, Fahrläßigkeit, Unachtsamkeit oder andere Verschuldung, einiger Schaden oder Nachtheil, oder auch Abgang, dem Pupillen nicht entstehen möge. Immassen sie allen Abgang oder Schaden, den sie durch Nachläßigkeit verursachen würden, aus ihrem Vermögen zu ersetzen, und daher auch ihr ganzes Vermögen dem Pupillen zu einem gesetzmäßigen Unterpfand verhaftet ist.

Diejenige aber, die sogar mit Vorsatz und geflissentlicher Untreue ihren Pflegling beschädigen würden, sollen außer der Erstattung, noch mit empfindlicher Strafe an Ehre und Vermögen angesehen werden.

§. XIX.

Weitere Pflichten der Pfleger.

Ein Vormund soll sein Pflegkind, in Sachen vor Gericht, und außer Gericht, in allen Kontrakten und Handlungen vertreten, und keine Handlung eines Verpflegten, so weit sie demselben zum Schaden gereichet, ohne des Vormunds Rath, Wissen und Willen gültig seyn: es sollen insonderheit alle hinterrücks des Vormunds gemachte Schulden unkräftig und unverbindlich seyn.

Die Pfleger sollen aber auch diejenige ihrer Pflegkinder, die schon zu ihrem Verstand und mannbaren Jahren gekommen und gegenwärtig sind, zu den Geschäften und Verrichtungen in ihren Angelegenheiten mit beyziehen, und ihnen also Wissenschaft von ihren Sachen und deren Verwaltung mittheilen.

§. XX.

Aufsicht und Verfahren gegen verdächtige Vormünder.

Jeder Vormund und Pfleger hat überhaupt auf seinen Mitvormund allezeit ein aufmerksames Auge zu haben, und keiner dem andern, zum Schaden des Pupillen etwas nachzusehen. Und wenn einem entweder die Vermögensumstände oder die Handlungen des andern verdächtig und gefährlich scheinen, oder wenn der eine den andern nachläßig, untreu und unredlich, oder auch aus andern Ursachen unfähig finden würde, auch vorgängiges freundschaftliches Erinnern und Einsehen fruchtlos wäre; so solle davon dem Oberpflegamt ungesäumte Eröffnung geschehen. Hiernächst sollen selbst die Verwandte und Freunde der Pflegbefohlnen hierzu nicht nur befugt, sondern auch verbunden seyn.

Und dem Oberpflegamt liegt es ob, auf gemachte Anzeige nicht nur sogleich nöthiges Einsehen zu nehmen, sondern auch selbst, ohne Anzeige, von Amts wegen, auf der Pfleger Zustand, Handlung und Administration ein wachsames Augenmerk zu haben, die unfleißige und sonst verdächtige in Zeiten zu erinnern, ihre Verwaltung zu untersuchen, Rechnung abzufordern, und nach Befinden gegen die untreue und fahrläßige, oder gegen solche, in deren Händen das vormundschaftliche Vermögen unsicher und gefährlich wäre, oder die aus andern erheblichen Ursachen untüchtig geworden, mit Abnahm der Administration oder auch der Vormundschaft, rechtlich fürzugehen.

§. XXI.

Von Besetzung abgehender Vormünder.

Die einmal bestätigte und tüchtige Vormünder haben ihr Amt forthin bis zu Ende der Vormundschaft zu führen, und sich dessen nach eigenem Gefallen willkührlich nicht zu entledigen. Welche aber durch Veränderung ihres hiesigen Aufenthalts, oder andere wichtige Ursachen, solche fortzuführen, gehindert würden, sollen ihre Entlassung, mit Anführung der Ursachen, bey dem Oberpflegamt in Zeiten suchen, und dessen Erkenntniß darüber erwarten, ihnen auch nicht eher abzutreten erlaubt werden, als bis sie behörige Rechnung gestellet, und Red' und Antwort, auch Erstattung dessen, was ihnen zur Last fiel, geleistet haben.

Wenn also auf solche Art, oder durch Removirung eines untüchtigen, oder durch Absterben ein Vormund abgienge; soll dessen taugliche Wiederbesetzung von dem Oberpflegamt alsogleich, längstens binnen 4 Wochen geschehen.

Im Fall des Absterbens eines Vormunds, sollen dessen hinterbliebene Erben dem Oberpflegamt davon sogleich Anzeige thun, Rechnung ablegen, und dem überlebenden Mitvormund oder neu bestellten Vormund, alle in Handen habende Briefschaften, oder Vermögensstücke, so in die Vormundschaft gehören, getreulich ausantworten.

Auch der noch vorhandene Mitvormund, oder die Verwandte und Freunde der Pflegbefohlnen sollen erforderlichen Falls den Abgang des einen Vormunds, in Zeiten dem Amt anzeigen, und die Wiederbestellung sowohl, als die von dem abgehenden oder dessen Erben nöthige Rechnungsablegung, Erstattung und Auslieferung, zu befördern, sorgfältigen Bedacht haben.

Vierter Titel.

Von Endigung der Vormundschaft.

§. XXII.

Wann solche geschehe.

Die Pfleg- und Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige dauert ordentlicherweise fort bis zu derselben Volljährig-

keit, welche mit zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Jahr ihres Alters erlanget wird; oder bis zur Verheyrathung der Söhne und Töchter, welche letztere sodann in die eheliche Vormundschaft ihres Mannes treten.

Bey andern, nämlich Tauben und Stummen, Unsinnigen und Wahnwitzigen, oder mit steter Krankheit Behafteten, ingleichem bey Verschwendern, währet deren Verpflegung so lange, bis die Gebrechlichkeiten und Mängel, als die Ursache derselben, gehoben sind.

§. XXIII.
Schlußrechnung.

In dem einen oder in dem andern Fall haben sich die Vormünder und Pfleger vor dem Oberpflegamt mit ihren bisherigen Pflegbefohlnen, wenn solche zugegen sind, zu melden, über die geführte Vormundschaft die End- und Schlußrechnung abzulegen, ihnen das Vermögen, nach Ausweiß des Inventarii und der Rechnung, mit allen Briefschaften zu übergeben, darauf ihre Erledigung und Lossprechung zu erhalten: immassen alle zwischen Pflegern und Pflegkindern, wenn sie auch schon die Vogtbarkeit erlanget, ohne das Oberpflegamt ihrer Verwaltung halber geschehene Privatberechnung und darüber ausgestellte Quittungen vor ungültig und unkräftig erkläret werden.

Dieses alles soll von dem Oberpflegamt mit genugsamer Einsicht und Untersuchung, verfüget und erkannt werden. Und ist in der Untersuchung fürnehmlich darauf genau zu sehen, ob das vormundschaftliche Vermögen ab- oder zugenommen habe, und ob die Verwaltung durchaus mit schuldiger Treue, Fleiß und Eifer geführet worden sey.

§. XXIV.
Vorsorge für Abwesende.

Wenn der Pflegbefohlne, zur Zeit seiner erlangten Volljährigkeit abwesend und in der Fremde wäre, und nach vorwaltenden Umständen sein Vermögen nun selbst nicht übernehmen könnte, oder nicht wollte; ferner, wenn der Ort seines Aufenthalts gar unbekannt wäre: sollen die Pfleger von allen Umständen dem Oberpflegamt glaubhaften Bericht vorlegen, besonders im erstern Fall von dem Pflegbefohlnen seine eigene Erklärung und Entschließung beybringen. Und nach Umständen hat das Oberpflegamt Sorge zu tragen, daß der Abwesende ferner nicht gefährdet, oder unbesorgt gelassen, sondern nach zuvor erstatteter Rechnung, die weitere Verwaltung des Vermögens annoch in Handen der Pfleger gelassen, oder denjenigen, an welche es zu übergeben der abwesende majorenne Eigenthümer, seine Erklärung und Vollmacht ertheilt hätte, verabfolgt werden. Den Pflegern aber liegt ob, die Kapitalien ihrer majorenn gewordenen abwesenden Curanden sicher anzulegen, zumalen die im Oberpflegamt bis zur Majorennität des abwesenden

Curandi gelegene Gelder nicht weiter verzinset, sondern in die Depositenkasse geleget, und alldort unverzinslich aufbewahret werden sollen.

§. XXV.

Schadlosstellung und Belohnung der Pfleger.

Die Billigkeit bringet ohnehin mit sich, daß ein jeder Pfleger und Vormünder, seiner Amtsführung halber schadlos gestellet, ihme seine rechtmäßige Ausgaben und Kosten, die dem Pflegbefohlnen zum Besten verwendet worden, vergütet werden.

Außerdem aber ist die Pflegschaft, als ein dem gemeinen Wesen und der Menschenliebe schuldiges Amt, unentgeldlich ohne allen Eigennutz zu führen, es ist daher kein Vormund sich selbst ein Salarium oder eine Belohnung zuzueignen und anzumassen befugt.

Es bleibet jedoch den Pflegbefohlenen überlassen, nach geendigter Vormundschaft und berichtigter Rechnung, einem Pfleger, der sich für ihr Bestes mit Treue und Eifer verwendet hat, ihre freywillige Erkenntlichkeit, nach Umständen des Vermögens zu bezeigen. Und solchen Pflegern, die selbst von geringem Vermögen sind, und doch eine Vormundschaft mit allem Fleiß und Treue, auch wohl oftmals mit Hintansetzung ihrer andern Arbeit und Verdienstes, verwaltet haben, mag auch gestattet seyn, bey dem Oberpflegamt, nach geendigter Vormundschaft, um einige Belohnung anzusuchen. In diesem Fall hat ein verordnetes Oberpflegamt selbst den Bedacht zu nehmen, daß denselben, nach Ermessen aller Umstände, als ihrer der Pfleger Bedürfniß und Versäumniß, der Beschwerlichkeit und Dauer der Vormundschaft, des Werths und Betrags des vormundschaftlichen Vermögens ꝛc. eine billige Belohnung zuerkannt werde.

Fünfter Titel.

Von Verschwendern.

§. XXVI.

Je mehr dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nicht nur Unmündige und Wahnwitzige, sondern auch Schwelger und Verschwender, die ihr Gut nicht mit Vernunft verwalten, und mit Ausschweifungen der Armuth und dem Verderben entgegen rennen, anderer Direktion untergeben, sie dardurch von ihrem augenscheinlichen Ruin gerettet, und das Publikum, und die Familien nicht mit muthwilligen Armen und Bettlern beladen werde: Desto wachsamer soll das verordnete Oberpflegamt darauf seyn, daß solchen Leuten und ihrer verschwenderischen Haushaltung keine Nachsicht gegeben, sondern bey Zeiten, wenn noch Hülfe und Rettung übrig ist, ihnen Ziel und Maaß gestecket werde.

§. XXVII.

Es werden demnach vorerst Blutsverwandte, Verschwägerte und Freunde, auch Ehegatten, wie ihr eigenes Interesse schon selbst sie

auffordert, dann auch jeder andere gute Bürger, hiermit ihrer Sich, den Ihrigen und dem Publiko schuldigen Pflichten, nachdrücklich erinnert und ermahnet, den Verwandten, den Gatten, Freund oder Bekannten, der einer verschwenderischen Lebensart sich ergibt, und nach allen gütlichen Versuchen davon nicht abzubringen ist, dem Oberpflegamt öffentlich oder ingeheim anzuzeigen. Welches darauf schuldig ist, gebührende Remedur zu schaffen, den angezeigten vorzufordern und zuerst mit Güte zurecht zu weisen; bey deren Nichtverfang aber, nach genugsamer der Sachen Untersuchung den umständlichen Bericht an einen gesammten Magistrat zu erstatten, hierüber die obrigkeitliche Erkenntniß und Dekret, wodurch der angezeigte für einen Verschwender erklärt worden, zu gewärtigen, und sonach ihm einen oder zween Pfleger, die das Vermögen administriren, zu bestellen.

§. XXVIII.

Solches Dekret ist hier, und befindenden Umständen nach anderer Orten, öffentlich zur Wissenschaft und Nachachtung zu bringen, damit Jedermann mit einem deklarirten prodigo in Anlehen, Borgen, Kauf und Verkauf oder andere Kontrakte sich einzulassen vermeide, immassen alle solche Kontrakte für null und nichtig erkannt, auch diejenige, so wider obrigkeitliches Verbot hierunter gehandelt, mit weiterer Strafe angesehen werden sollen.

§. XXIX.

Uebrigens ist hierbey, in Bestellung und Führung der Pflegschaft, sich nach den oben gemachten Verordnungen zu halten.

Den Blutsverwandten und Verschwägerten eines verschwenderischen Haushalters aber, wird zu desto genauerer Befolgung ihrer Pflicht, hiemit die obrigkeitliche Intimation noch weiter gemacht, daß, woferne sie einen in ihrer Familie erfundenen Verschwender dem Oberpflegamt anzuzeigen unterlassen hätten, sie außer andern verdienten Strafen, schuldig und gehalten seyn sollen, den verarmten Verschwender aus ihren Mitteln zu erhalten und zu versorgen, und weder dieselbe, noch dieser sich jemals unterstehen dürfen, einigen Unterhalt vom Publikum aus gemeinem Allmosen, oder aus gemeinen oder besondern Stiftungen, zu begehren und zu erwarten.

Sechster Titel.

Von natürlicher Vormundschaft der Aeltern über ihre Kinder.

§. XXX.

Ueberhaupt.

Wenn eines von beyden Aeltern mit Tod abgehet, und ein Kind oder mehrere, noch minderjährigen Alters, vorhanden sind, hat der überlebende Vater oder die überlebende Mutter, die ihnen schon durch

natürliche Pflichten zukommende Verpflegung des Kindes, fernerhin mit aller Treue und Eifer zu führen.

Es sind jedoch hierbey theils in Ansehung des Vaters und der Mutter, theils in Rücksicht auf die Wiederverheyrathung, verschiedene besondere Maßregeln bishero beobachtet worden, und auch ferner zu beobachten.

§. XXXI.

Insonderheit des Vaters, so lange er im Wittwerstand bleibet.

Nach Absterben der Mutter ist der überlebende Vater natürlicher Vormund seiner Kinder, und übet die ihm zukommende Rechte und Pflichten, mit treuer Verwaltung des seinen Kindern angefallenen mütterlichen oder andern Vermögens ungehindert.

Jedoch soll derselbe hierin sich nicht nur überhaupts nach denen ihm als Vater obliegenden theuren Pflichten betragen, sondern auch weiters die zu Abwendung aller Vorwürfe, Streits und Mißhelligkeiten, auch besorglichen Nachtheils der Kinder abzweckende heilsame Vorschriften, in fleißige Obacht nehmen.

Er soll daher 1) über der verstorbenen Mutter Verlassenschaft, Hab und Gut ein getreues Verzeichniß mit Zuziehung der nächsten mütterlichen Verwandten, oder in deren Ermanglung, zweyer unpartheyischer, rechtschaffener Bürger, verfassen, und solches selbst, mit den beygezogenen Verwandten, oder andern Freunden, unterschreiben, auch längstens binnen eines Vierteljahrs das Verzeichniß dem Oberpflegamt übergeben. Wann auch die Kinder, außer dem ihnen angefallenen mütterlichen Erb, eigenes Vermögen hätten, so ist auch dieses getreulich in das Verzeichniß zu bringen.

Das Oberpflegamt hat den Vater auf seine väterliche Pflichten anzuweisen. Diesen zu Folge soll er 2) mit aller Treue und Sorgfalt seiner Kinder Gut, jetziges und künftiges, fahrendes und liegendes, verwalten und bewahren, nichts zu derselben Nachtheil und Schaden handeln oder geschehen lassen, insonderheit von derselben liegenden Gütern nichts verkaufen oder verpfänden, und ob er gleich als Vater, nicht wie andere Vormünder zu jährlicher Rechnungs-Ablegung gehalten, und in gewißer Art minder eingeschränkt ist, so hat er doch in allen andern Stücken, da es auf der Kinder Schaden oder Nutzen ankommt, eben die Pflichten, die einem Vormund obliegen, zu beobachten.

Er hat also auch 3) für der Kinder Gut und Vermögen, das in seiner Verwaltung steht, mit seinem eigenen Vermögen zu haften; als worinn den Kindern, kraft gemeiner Rechte, und der hier gleichförmigen beständigen Observanz eine stillschweigende Hypothek zustehet.

Hierbey sollen gleichwohl 4) die Herren Oberpfleger fleißiges Aufsehen haben, und wenn ihnen von Seiten der Verwandtschaft der

Kinder, wie allerdings deren Schuldigkeit ist, Anzeige geschiehet, oder sie sonsten gegründeten Verdacht schöpfen, oder in Erfahrung bringen, daß der Vater gefährliche, ungetreue und schädliche Wirthschaft führe: so sollen Sie Herren Oberpfleger, kraft ihres tragenden Amts, dießfalls in Zeiten Vorsehung thun, damit die vermerkende schädliche Handlungen abgestellt, solche Väter ihrer Schuldigkeit beweglich erinnert, und mit ernstlichern Einsehungsmitteln bedrohet, sie auch nach erheischender Nothdurft, über das administrirende mütterliche und übrige der Kinder Vermögen, Rechnung abzulegen, ferner, wenn es nöthig ist, über die vorhin von Rechtswegen den Kindern zustehende Generalhypothek eine Specialversicherung zu stellen, angehalten werden.

* Decretum Senatus secretioris vom 25. Aug. 1644.

§. XXXII.

Wenn der Vater zur andern Ehe schreitet, müssen Abkommpfleger bestellt werden.

So bald aber der Vater sich wiederum zu verheyrathen im Begriff stehet, muß er vor allen Dingen mit seinen Kindern voriger Ehe, wegen ihres mütterlichen Guts abkommen, wie schon durch das Rathsdekret vom 15. Januar 1564 verordnet worden: daß Wittiber oder Wittwen sich hinfüro weiter nicht verheyrathen, noch zu Kirch und Straß gehen, zuvor und ehe sie den geordneten Hochzeitherren allhier von E. E. Raths gesetzten Pflegherren glaubliche Urkunden fürgebracht, daß sie mit ihrer Kinder voriger Ehe nächsten Gefreunden ihres angefallenen väter- oder mütterlichen Erbs halben vereinet und verglichen seyen. Es ist also entweder die schon mit Zuziehung der Verwandtschaft behörig verfaßte Specification der mütterlichen Verlassenschaft zum Grund zu legen, oder wenn solche nicht schon vorhanden, nun ohne längern Anstand zu verfassen und zu berichtigen, darbey auch all anderes den Kindern eigenbehöriges Gut zu specificiren, sofort zween der nächsten mütterlichen Freunde oder anderer zu Pflegern darzustellen, und vom Oberpflegamt zu verglübden, daß sie als treue Pfleger der Kinder, über das ihnen gebührende Ausgemächt und auszeichnende Vermögen, mit dem Vater handeln, abkommen und Richtigkeit pflegen.

Decr. Sen. vom 22. Febr. 1582.

§. XXXIII.

Deren Verglübdung.

Hierbey soll das verordnete Oberpflegamt selbst genaue Obsicht haben, und auf den Grund sehen, damit das mütterliche und etwa sonst anderwärts her den Kindern zustehende Vermögen getreulich entdeckt und angezeigt, und nichts zum Nachtheil der Kinder hinterhalten werde.

Zu welchem Ende die vorgestellte Abkommpfleger folgendergestalt verglübdet werden sollen:

„Ihr werdet angeloben, anstatt eines geschwornen Eides, euch „angelegen seyn zu lassen, daß eurer Pflegkinder mütterliches „und anderes ihnen zustehendes Vermögen, wie es „sich gebühret, von dem Vater getreulich und vollkommen an„gezeigt, und noch vor desselben anderwärtiger Verehelichung, „bey den jederweiligen Herren Oberpflegern angegeben, und in „Abkommbrief gebracht werden möge, und daß ihr auch solch „eurer Pflegkinder Nutzen und Wohlfahrt beobachten, und eure „fleißige Obsicht haben wollet, ob den Kindern durch deren „Aeltern wohl oder übel gehauset werde, und da ihr etwas „Ungleiches vermerket, oder glaublich erfahren werdet, solches „ohne Verzug dem Oberpflegamt mit Umständen zur Nachricht „anzeigen sollet."

* v. Decr. Sen. secr. 13. Mart. 1677.

§. XXXIV.
Abkommbrief und Sicherheit.

Wenn nun solchergestalt das Abkommen berichtiget, soll darüber auf der Kanzley ein Abkommbrief aufgerichtet und gefertiget werden.

Es haben aber auch die Herren Oberpfleger mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Kinder ihres ausgemachten mütterlichen Guts halben, nicht allein nur generaliter auf allen und jeden des Vaters Hab und Gütern, sondern auch, wo es seyn kann, und die Nothdurft erfordert, specialiter auf ein oder mehr gewißes Gut, oder Schuldbrief in gemeiner Stadtkanzley ausdrücklich versichert, und die Briefe über solche Güter, oder richtige Schuldprätensionen, neben den Assekuratsverschreibungen, beym Oberpflegamt hinterlegt werden.

Es mag auch durch beyderseitige Vergleichung wohl geschehen, daß die Kinder voriger Ehe, ganz und gar auf solche Güter oder richtige Schulden verwiesen, und ihnen dieselbe für ihr Mütterliches, salva tamen hypotheca tacita sive legali, im Fall mittlerzeit dergleichen Güter oder Schulden, unter der noch währenden väterlichen Inhab und Genießung, durch des Vaters erweisliche Schuld oder Vernachläßigung, in Abnahm oder Unrichtigkeit gerathen sollten, ausgezeigt werden.

* Decr. Sen. secr. 25. Aug. 1644.

§. XXXV.
Fernere Pflichten der Abkommpfleger.

Obgleich solche Pfleger eigentlich nur zu der Handlung des Abkommens bestellet werden, übrigens dem Vater die Administration seiner Kinder Vermögens unbenommen bleibet; so sollen sie doch auch fürohin, auf des Vaters Administration ein wachsames

Aug haben, und wenn ihnen die Administration, mit vernünftigem Grund, verdächtig vorkäme, sollen sie vermög geleisteter Pflicht verbunden seyn, es den Herren Oberpflegern, ohne alles Ansehen der Personen, anzuzeigen, damit der Vater zeitlich zu Rede gestellt, und nach befundenen Sachen, Rechnung, wohl auch genugsame Specialversicherung gefordert, oder nach besondern Umständen, demselben die Administration über das ausgemachte Gut, salvo usufructu, gar genommen, und den Pflegern eingeräumet werde.

Insonderheit haben sie Pfleger auf Special-Caution oder Einräumung des Ausgemächts, bey dem Oberpflegamt in dem Fall zu dringen, da die Aeltern ihr häusliches Wesen an andere Orte versetzten, oder offenbar verthunliches Leben führeten.

* Decr. Sen. secr. 25. Aug. 1644.

§. XXXVI.

Nutznießung des Vaters.

Der Vater hat die Administration sowohl als die Nutznießung von der Kinder Gut, worunter auch das ahnherrlich oder ahnfräuliche mütterlicher Seits, oder sonst ererbte Gut begriffen ist, er mag im Wittibstand verbleiben oder auch zu anderweiter Ehe schreiten, so lange er lebet; wenn auch gleich die Kinder ihre vollbare Jahre erreichet haben, oder nicht mehr in der Aeltern Unterhalt sind: soll dem Vater doch die Nutznießung des Ausgemächts nicht entzogen werden. Dagegen ist er schuldig die Kinder in allem, was zu ihrer anständigen Erziehung, und zu ihrem Fortkommen gehörig, zu unterhalten, sie bey ihrer Verheyrathung mit einem Heyrathgut und Aussteuer, nach Beschaffenheit des väterlichen, in dessen Ermanglung aber des mütterlichen Vermögens zu versehen, das übrige Ausgemächt aber hat er, dem Eigenthumsrecht der Kinder unbeschadet, lebenslänglich zu genießen.

* v. Decreta Sen. secr. vom 4. Sept. 1655.
vom 4. Mart. 1656.
und vom 27. Jan. 1729.

Wenn aber von aufsteigender mütterlicher Linie, oder andern mütterlichen Verwandten, oder sonst durch Testament, den Kindern eine Erbschaft anfallen sollte, und eines oder mehrere dieser Kinder zur Zeit des Erbanfalls, bereits verheyrathet, oder ihre eigene Haushaltung hätten, oder doch schon majorenn wären, und von dem Vater nicht mehr unterhalten würden, so solle diesen solches, mit vollem Recht, an Eigenthum und Nutznießung, zustehen und verabfolgt werden.

Auch soll den Kindern bey ihrer Verheyrathung oder Anstellung einer eigenen Haushaltung, ihr Pathengeld, eigenes Spargut, oder was sie durch eigenen Fleiß und Arbeit gewonnen haben, völlig zugestellt werden.

§. XXXVII.
Von der Mutter Administration, so lang sie im Wittibstand bleibet.

Wenn der Vater stirbt und Kinder hinterläßt, so soll die überlebende Mutter, welche in der Verwaltung und Administration ihres verstorbenen Ehemannes verlassener und ihrer selbst eigener Hab und Güter mit den Kindern sitzen und bleiben will, I.) gleich binnen vier Wochen von ihres Ehemannes Tod an, zween der Befreundten von beyden des Mannes und der Frauen Seiten, welche hierzu am tauglichsten, dem Oberpflegamt benennen.

Die sollen der Wittib zu vorberührter Verwaltung und Administration, als Beyständе, Räthe und Mitverwalter zugeordnet, bey dem Oberpflegamt also eingeschrieben, und in Pflicht genommen werden. Wofern auch eine Wittfrau binnen der gesetzten Zeit, die Gebühr nicht beobachten würde, haben die Herren Oberpfleger Amts halber darauf zu sehen, daß die erforderliche Darstellung und Verglübdung der Beyständе geschehe. Wobey auch die verwittwete Mutter ausdrücklich darauf in Gelübd zu nehmen ist, daß sie das hinterlassene Vermögen ihres Mannes, und was etwann sonsten auch ihren Kindern zugehörte, völlig und getreulich anzeigen, und davon nichts hinterhalten wolle.

Die verordnete Beyständе und die Wittfrau haben demnach

II.) sofort über die ganze Verlassenschaft, über liegend und fahrendes, Baarschaft, Schulden, Fahrniß, ein richtiges Verzeichniß zu machen, welches zwar ihnen selbst, ohne Beyziehung einer Gerichtsperson, jedoch auf ihre Treue, Pflichten und Gewissen, also überlassen wird, daß die liegende Güter, die Baarschaft, anliegende Kapitalien, und andere zu fordern habende Schuldposten, auch Edelgesteine, Gold und Silber und andere Sachen von Werth specifice beschrieben, überhaupts das Inventarium so gefaßt werde, als ob man schon mit den Kindern des väterlichen Guts halben abkommen, und ihnen das wirkliche auszeichnen wollte. III.) Mit dieser Beyständе Rath, Wissen und Willen sollen die Wittfrauen alles verwalten und administriren, nichts zumal in wichtigen Sachen für sich selbsten handeln oder contrahiren, auch ihren Beyständen jährlich von ihrer Verwaltung ordentliche Anzeige und Rechnung thun, und sich hierinn also betragen, daß durch vorsichtige Haushaltung, aller Abgang und Schaden am Vermögen verhütet, auch was an dem jährlichen Einkommen zu ersparen ist, dasselbe ihnen selbst und den Kindern zu gutem, wieder angelegt werde.

Und wie ihr nur die Verwaltung solcher Güter anvertrauet ist, so ist sie auch nicht befugt, von des Mannes Gütern etwas, in was Art und Weise es immer sey, zum Schaden der Kinder zu veräußern, zu verpfänden, zu vertrümmern, noch auch von des Mannes Gütern zu testiren, und darin ein Kind vor dem andern zu bedenken.

Sie ist vielmehr für die ihr obliegende getreue Verwaltung, und Abwendung alles Schadens, mit ihrem eigenen Vermögen zu haften schuldig, und solches den Kindern von Rechtswegen verpfändet: es können auch in Ansehung solcher Administration, die sonst in gemeinen Rechten zugelassene Freyheiten des weiblichen Geschlechts, insonderheit das SCtum Vellejanum, vermöge dessen Weibspersonen für andere sich nicht verbürgen können, ihnen ganz nicht zu statten kommen.

* Decr. Sen. vom 15. Nov. 1578. und 19. Dec. 1581. it. 7. Febr. 1615. 27. Mart. 1668.

Die verordnete Beyſtände haben demnach auch auf die Administration der Mutter genaues Augenmerk zu halten, ihre jährliche Rechnungs-Einsicht darauf zu richten, ob zu Nutzen oder Schaden gehauset werde, alles Nachtheilige abzuwenden, und bedürfenden Falls, wenn die Mutter allen guten Vorstellungen zuwider, einer bessern unschädlichen und ordentlichen Haushaltung sich nicht fügen wollte, die pflichtmäßige Anzeige bey dem Oberpflegamt in Zeiten zu machen, damit dieses solche Maasregeln ergreifen möge, welche der Wittfrauen und ihrer Kinder Bestes, und die Konservation des väterlichen auch mütterlichen Vermögens erfordert.

Sie sollen auch sonst, wenn der Sachen Wichtigkeit so groß, daß ihren Beystandsfrauen oder deren Kindern, oder jemand andern, große Gefahr und Nachtheil daraus entspringen kann, nicht ohne oberpflegamtlichen Konsens, ob es auch schon kein liegendes Gut anträfe, sich einlassen, oder doch vorher deßwegen bey dem Oberpflegamt Raths erholen.

§. XXXVIII.

Von dem Recht bey ihrer anderweiten Verheyrathung.

Wann die Mutter zur andern Ehe schreitet, behält sie zwar die Nutznießung von der Kinder Gut, so lange die Kinder in ihrem Unterhalt stehen, bis daß sie die Volljährigkeit entweder erreichen, oder sonsten zu ihrer Versorgung gelangen. Doch müssen den Kindern vor allen Dingen Pfleger gesetzet, und durch dieselbe mit der Mutter das Ausgemächt und Abkommen der Kinder berichtiget, der Abkommbrief gefertiget, dann den Kindspflegern ihr der Kinder Vermögen zur Administration übergeben werden.

Und soll ihnen vor solcher Verpflegung Hochzeit zu halten nicht gestattet werden, nach Maasgab oben §. XXXII. angeführter Verordnung.

Die Pfleger sollen mit dem oben §. XI. vorgeschriebenen Vormundschaftseid, nur daß hier anfangs auch eingerückt werde

„daß ihr auf eurer Pflegkinder väterliches völlig hinterlassenes „und anderes zustehendes Vermögen euch fleißig erkundigen „wollet,“ verpflichtet werden.

§. XXXIX.

Woferne in den Heyrathsgedingen, oder durch den verstorbenen Mann in ordentlichen letzten Willen der von der nachbleibenden Wittib

führenden Administration halb, oder auch der Nutznießung halb etwas anderes geordnet worden, so hat es dabey sein Verbleiben, wenn anderst solche Heyrathsgeding und letzte Wille den gemein geschrieben Rechten nicht zuwider sind. Wenn aber gleich wegen der Nutznießung des hinterlassenen Vermögens der Frau also durch Heyrathsvertrag oder andere gültige Disposition etwas anders ausgemacht wäre, so ist doch, wann sie zur zweiten Ehe schreitet, die Administration durch bestellte Kindspfleger, nach Maasstab dieser Ordnung, der vorbehaltenen mütterlichen Nutznießung unbeschadet, zu übernehmen und zu führen.

Decr. 18. Nov. 1578. und 27. Mart. 1668.

Wenn ein Ehegatte stirbt, und weder Heyrathspakten, Testament, oder andere Disposition noch Erben in ab oder aufsteigender Linie, als Kinder, Enkel, Urenkel, Aeltern, Großältern, Urgroßältern, vorhanden sind, fällt des Verstorbenen gesammtes Vermögen, dem überlebenden Ehegatten, mit Ausschluß der Seitenverwandten, nach hiesigen Uralten Statuten, eigenthümlich allein zu.

Von der Verlassenschaft eines Ehegatten aber, der Erben in auf oder absteigender Linie hinterläßt, und dem überlebenden Ehegatten weder durch Ehepakten, durch Testament noch andere Disposition etwas ausgemacht hat, hat der hinterlassene Ehegatte keinen Kindstheil zu fordern.

§. XL.

Wenn auch ein solches zu verpflegen oder zu verwalten stehendes Vermögen hier, als in einer Handelsstadt, zum Theil oder völlig, in Kaufmannshandlungen liegt, auch nicht leicht, ohne großen Abgang der Benutzung, oder zugleich mitlaufende Discreditirung, darvon abzusondern und zu erheben ist; so hat es bey der hierinn schon vorlängst ergangenen obrigkeitlichen Vorsehung noch sein Verbleiben: daß in solchen Vorfällen alle Umstände wohl erwogen, solchen Handlungen gleich anfangs durch die Pfleger oder Beystände, auch erforderlichen Falls eines oder zweier ad hunc actum im Oberpflegamt zur besondern Verglübdung zu präsentirenden Handlungsverständigen auf den Grund gesehen, damit auch jährlich, oder so oft es die Nothdurft erfordern mag, continuiret, und wenn sich des Vermögens Abgang und Verminderung einige wohl merkliche Gefahr erzeigen sollte, selbiges bey Zeiten noch gerettet, oder hierinn vorhero in Geheim, mit Rath und Gutbefinden der verordneten Herren an die Oberpfleg verfahren, oder wenn auch diesen die Sache allzuschwer und zweifelhaft vorkommen sollte, alsdann erst mit Anführung der ein oder anderer Seits obwaltenden Bedenken um einen obrigkeitlichen Rathsbescheid angesuchet werde: alles zu dem Ende, damit die in dergleichen Handlungen unerfahrne

Weibspersonen und noch unverständige Pflegverwandte, so gut möglich vor Schaden bewahret werden.

Decr. Sen. 27. Mart. 1668.

§. XLI.

Die Wittfrauen von beyden Stuben, und die ihnen gleich geachtet werden, haben hergebracht, daß sie sich mit den vorzuschlagenden Beyständen, in dem Oberpflegamt nicht persönlich stellen oder angeloben müssen. Darbey hat es dann sein Verbleiben.

Nachdem aber die Beyständе in Person die Gebühr geleistet haben, so soll der Oberpflegamtsaktuarius zu solchen Wittfrauen in das Haus geschickt, und von demselben ihnen in Beyseyn der Beyständе, so bald es seyn kann, die einschlagende Verordnungen vorgehalten, sie darauf angewiesen, und darauf das Gelübd von ihnen begehrt und aufgenommen werden.

Decr. Sen. 27. Mart. 1668.

§. XLII.

So lange die Mutter in unverändertem Wittwenstand bleibet, hat sie wie der Vater die Nutznießung von der Kinder väterlichen Vermögen, und ist dagegen schuldig dieselbe anständig zu erziehen, auszuheyrathen und zu versorgen.

Und würde sie wider die obrigkeitliche Verordnung zu einer anderweiten Ehe schreiten, ohne zuvor mit den Kindern ersterer Ehe in vorgeschriebener Art abgekommen zu seyn, und ohne also das in Verwaltung gehabte Kindergut den Kindern oder deren Pflegern mit erstatteter Rechnung zu übergeben; so soll auch den Kindern, an ihres Stiefvaters Vermögen, kraft darinn habenden gesetzmäßigen Unterpfands, ihre Sicherheit zu suchen, bevorstehen.

§. XLIII.
Von Bestimmung des Ausgemächts überhaupt.

Da sich auch öfters gezeigt, daß Aeltern, welche bey ihrer andern oder weitern Verheyrathung ihren bereits ehelich erzeugten Kindern, etwas gewißes, in dem Oberpflegamt, als väterlich oder mütterliches ausgemacht haben, hernach aber, und zwar manchmal lange Zeit hernach, sich die Reue ankommen lassen, und unter dem Vorwand, als wenn entweder gar nichts oder nicht so viel väter- oder mütterliches vorhanden gewesen, als ausgemacht worden, um Aufhebung oder Minderung desselben eingekommen sind; dieses alles aber die Aeltern nur sich selbst zuzumessen, und die Untersuchung nun entweder unmöglich oder mit großer Beschwerlichkeit geschehen müßte; als ist zu Vorbeugung aller daraus entstehenden Irrungen erkannt, und auch hiermit verordnet, daß auf dergleichen Vorwand und Gesuch nicht geachtet, sondern es bey dem Ausgemächt lediglich gelassen werde.

* Decr. Sen. den 15. Jan. 1726.

§. XLIV.

Von Abkommen der Aeltern, die in gemeinschaftlichem Vermögen gestanden.

Nach altem Herkommen allhier, ist besonders eine eheliche Gemeinschaft des Vermögens, bey den Wein- und Bierwirthen, Becken, Metzgern und Huckern hergebracht, die daher die vier exemte Handwerker, oder von der offenen Tasche genennt werden.

Dabey hat es denn ferner sein Verbleiben, und müssen also, bey eines oder des andern Ehegatten von diesen vier Gewerben zeitlichen Ableben, auch Hinterlassung eines oder mehr Kinder, die vorhandene Schulden von beyder gemeinen Gut abgeführet und entrichtet;

darauf jedem Theil sein Hineingebrachtes neben dem halben Gewinn zugeeignet, und von demselben gezogen:

auch alsdann, sofern keine rechtliche Disposition und nur ein Kind vorhanden,

dem überlebenden mehr nicht als ein Drittel von des Verstorbenen hinterlassenen Vermögen gebühren und zustehen, die übrige zwey Drittel aber dem Kinde seyn und bleiben sollen.

Würde sich dann ereignen, daß mehrere Kinder vorhanden, so solle das überbleibende Ehegemächt seinen Kindstheil davon haben und empfangen.

* Decr. Sen. den 10. Jul. 1681.

§. XLV.

Ferners von den Rechten der Kinder erster Ehe.

Die Wittfrauen und Wittwer, so zu der andern Ehe schreiten, sollen in diesem Falle ihrer ferneren Verheyrathung, verbunden seyn, nach Inhalt der gemeinen Rechte, alles dasjenige, was sie von des Verstorbenen Ehegemächt Hab und Gütern bekommen haben, nichts überall davon ausgenommen, dann die Morgengab, den Kindern voriger Ehe, ganz zu behalten. Es bleibt jedoch einem Ehegatten frey und unbenommen, dem andern durch Heyrathsvertrag oder Testament einen Kindstheil mit Eigenthum und Nutznießung auszumachen.

Auch von ihren selbst eigenen Gütern dem künftigen Ehegatten mehr nicht zu verheyrathen, oder in einigen andern Weg zu geben oder zu verschaffen, als der Kinder voriger Ehe eines, dem sie am wenigsten verlassen, von ihren Hab und Gütern bekommt.

* Decr. in Sen. den 15. Nov. 1578.
it. Decr. Sen. secr. vom 28. Nov. 1671.

Siebenter Titel.

Von Beystandschaften der Frauen und Jungfern.

§. XLVI.

Wittfrauen und ledige majorenne Weibspersonen sollen ferner verbunden seyn, sich Beystände anzunehmen, und solche dem Oberpflegamt zur Bestätigung darzustellen. Ob ihnen nun gleich die Verwaltung ihres Vermögens, so lange sie sonst hiezu nicht untüchtig sind, selbst überlassen bleibt, so werden sie doch hiemit angewiesen, in gerichtlichen und außergerichtlichen wichtigen Sachen, Schliessung wichtiger Kontrakten, Veräußerungs-, Verpfändungs- und Kapitalsanlegungs-Sachen, auch andern bedenklichen Fällen, ohne Rath und Vorwissen ihrer Beystände nichts vorzunehmen oder abzuschließen.

Decr. Sen. den 9. Mart. 1641.

§. XLVII.

Wir wollen auch fernerhin darauf gehalten wissen, daß die Eheweiber, welche mit ihren Ehemännern in gemeinen offenen Gewerb und Societät nicht stehen, ohne Einwilligung ihrer Männer, als ehelicher Beystände, eine wichtige Handlung oder Kontrakt nicht eingehen sollen.

Schluß.

Wir wollen und befehlen demnach alles Ernstes, daß dieser unserer wohlgemeynten und heilsamen Ordnung von Jedermann aufs genaueste nachgelebt, und darauf fest gehalten werde, bey unausbleiblicher Strafe gegen alle Uebertreter derselben, an Leib, Ehre, Hab und Gut.

Zu dessen Urkund haben wir diese obrigkeitliche Vormundschafts-Ordnung in öffentlichen Druck bringen, und zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen lassen. Geschehen Reichsstadt Augsburg, den sieben und zwanzigsten May des Eintausend Siebenhundert Neun und Siebenzigsten Jahrs.

Siebenter Titel.

Von Beyständschaften der Frauen und Jungfern.

§. XLVI.

Wittfrauen und ledige majorenne Weibspersonen sollen ferner verbunden seyn, sich Beystände anzunehmen, und solche dem Oberpflegamt zur Bestätigung darzustellen. Ob ihnen nun gleich die Verwaltung ihres Vermögens, so lange sie sonst hiezu nicht untüchtig sind, selbst überlassen bleibt, so werden sie doch hiemit angewiesen, in gerichtlichen und außergerichtlichen wichtigen Sachen, Schließung wichtiger Kontrakten, Veräußerungs-, Verpfändungs- und Kapitalsanlegungs-Sachen, auch andern bedenklichen Fällen, ohne Rath und Vorwissen ihrer Beystände nichts vorzunehmen oder abzuschließen:

Decr. Sen. den 9. Mart. 1641.

§. XLVII.

Wir wollen auch fernerhin darauf gehalten wissen, daß die Eheweiber, welche mit ihren Ehemännern in gemeinen offenen Gewerb und Societät nicht stehen, ohne Einwilligung ihrer Männer, als ehelicher Beystände, eine wichtige Handlung oder Kontrakt nicht eingehen sollen.

Schluß.

Wir wollen und befehlen demnach alles Ernstes, daß dieser unserer wohlgemeynten und heilsamen Ordnung von Jedermann aufs genaueste nachgelebt, und darauf fest gehalten werde, bey unausbleiblicher Strafe gegen alle Uebertreter derselben, an Leib, Ehre, Hab und Gut.

Zu dessen Urkund haben wir diese obrigkeitliche Vormundschafts-Ordnung in öffentlichen Druck bringen, und zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen lassen. Geschehen Reichsstadt Augsburg, den sieben und zwanzigsten May des Eintausend Siebenhundert Neun und Siebenzigsten Jahrs.

Nachtrag

zum

Augsburger Statutar-Rechte.

Herausgegeben

von den Relikten des Wechselrichters

J. J. v. Huber,

Verfassers der Abhandlung über die Abweichungen der Augsburg'schen Statuten vom gemeinen Rechte,

enthaltend:

die in Augsburg geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen.

Augsburg.

Druck der J. N. Hartmann'schen Buchdruckerei.

1858.

Das bayerische Einführungsgesetz.

Maximilian II. König von Bayern.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreiches dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2 der Wechselordnung.)

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem in dem Art. 1. angeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

(Zu Art. 32 der Wechselordnung.)

Art. 3. Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

(Zu Art. 87 der Wechselordnung.)

Art. 4. In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

(Zu Art. 92 der Wechselordnung.)

Art. 5. Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem

Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

(Zu Art. 93 der Wechselordnung.)

Art. 6. Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7. Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

(Zu Art. 96 Ziff. 4 der Wechselordnung.)

Art. 8. Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2 bis Art. 10 Abs. 1. ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. von Kleinschrod. Dr. von Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista) ꝛc. oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht. Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Aus-

stellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insoferne nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll. (Trassirt eigene Wechsel.)

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre," oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten, gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassierung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormanns seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" beigefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte

gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, so fern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleicher Gestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß von dem Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmänneru des Bestellers, insoferne sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit der Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Koncurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet, und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen, die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest zu erheben.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach dato zahlbare Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungs-Monats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Markt-Wechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Markt-Ortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinunter gehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Worts „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber eines Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechsel-Summe auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zu Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ rc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domicilanten, oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protestirung beim Domicilaten verabsäumt, so

geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten, bedarf es, mit Ausnahme des in Art. 43. erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,

2) die Protestkosten und andere Auslagen,

3) eine Provision von 1/3 Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäcklers oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;

2) die ihm erstandenen Kosten;

3) eine Provision von 1/3 Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt der Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen des Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäcklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit worden.

Art. 57. Die Ehrenannahmen von Seiten einer nicht auf den Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten ange-

botene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner der Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. u. 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Urschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren be-

merken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer verabfolgt worden ist und

2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen sei.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vormerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Bemerken entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder gefälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente ihre wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder gefälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten, und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;

2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels, nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insoferne er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copia und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) die Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acta müssen in deren Geschäftslocal oder in Ermanglung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubiget worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;

2) die Art. 9—17 über das Indossament;

3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;

5) die Art. 30 — 40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages, mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6) die Art. 41. und 42, sowie die Art. 45 — 55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die Art. 62 — 65. über die Ehrenzahlung;

8) die Art. 70 — 72. über die Copien;

9) die Art. 73 — 76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78 — 95. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domicilaten, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domicilaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und den Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Bekanntmachung

des Gremiums des Handelsstandes in Augsburg in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Augsburg.

Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Bayern, tritt dieselbe laut

Art. 1. vom 1. Januar 1851 an, an die Stelle aller in Bayern bis dahin bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften. Art. 5. desselben Gesetzes bestimmt: Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechsel-Ordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben. Endlich setzt Art. 6. für die Stadt Augsburg vom 1. Januar 1851 an, den Montag und Donnerstag als allgemeine Zahltage (Cassiertage) fest.

Die Motive zum Gesetzentwurfe sprechen sich erläuternd darüber folgender Massen aus:

„Wenn in dem Art. 1. die in dem Königreiche bestehenden „Wechselordnungen nicht unbedingt ausser Wirksamkeit gesetzt „werden, sondern nur die Aufhebung der in denselben enthaltenen „wechselrechtlichen Vorschriften ausgesprochen wird, so wurde diese „Fassung um deswillen gewählt, weil in den einzelnen Wechsel-„Ordnungen auch solche Vorschriften vorkommen, welche das „Verfahren vor den Wechselgerichten, Waarengeschäfte, Anweisungen „und andere in der neuen Wechselordnung nicht normirte Materien „des Handelsrechtes betreffen."

Es ist sonach von wesentlichem Interesse für das ganze Handeltreibende Publikum, klar zu werden, welche Bestimmungen der bisherigen Augsburger Wechselordnung von dem neuen Gesetze nicht aufgehoben werden, und sonach fortwährende Gültigkeit behalten.

Außer solchen Bestimmungen enthält die Augsburger Wechselordnung andere, welche zwar nicht aufgehoben sind, aber theils schon seit längerer Zeit durch den Usus eine Veränderung erlitten haben, theils nunmehr, namentlich in Folge der Einführung der prompten Acceptation und eines zweimaligen allgemeinen Zahltages in der Woche, den Bestimmungen der neuen Wechselordnung angepaßt werden müssen. Endlich bestehen hier durch den Usus zur gesetzlichen Geltung gelangte Platzgebräuche, welche ebenfalls unter den nöthigen Modifikationen zur allgemeinen Anerkennung fest zu stellen sind. Es stellte sich dadurch auch hier, gleichwie an andern deutschen Wechselplätzen, namentlich Frankfurt und Leipzig, das Bedürfniß eines dem Geiste des neuen Gesetzes entsprechenden, neuen Platz-Regulativs als ein höchst dringendes dar.

Um dieses zu befriedigen, hat sich das Gremium veranlaßt gefunden, eine Commission von Sachverständigen niederzusetzen, und den Handelsstand über deren Anträge zu vernehmen. Das Ergebniß dieser Berathungen besteht in den nachfolgenden, unter Tit. I. bis III. aufgeführten Bestimmungen, welche vom 1. Januar an, in Anwendung kommen, so lange von Seite der Gesetzgebung keine anderen Verfügungen getroffen werden.

Tit. I.

Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung, welche durch die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht aufgehoben werden.

1) Kap. II. §. I.
In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll.

2) Kap. II. §. II.
über die Anweisungen.

3) Kap. III. §. XII. und XIII.
über die Ertheilung der Unterschrift per Procura und das Procurabuch.

4) Kap. X.
über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen.

5) Kap. XI.
über die Aenderung der Handels-Raggion und das Raggionbuch.

6) Kap. XII.
von den Pflichten der Wechsel- und Waarensensale und den Waarenzahlungen.

7) Kap. XIII.
von den Fallimentsfällen, und endlich

8) Kap. XIV.
von dem Compensations- und Retentions-Recht in Falliments-Fällen.

Tit. II.

Besondere Bestimmungen, welche, theils als schon in der Augsburger Wechselordnung enthalten, theils als Usus fortbestehen, oder durch das Einführungsgesetz bedingt sind, und als Ergänzung zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 1. Januar 1851 an für Augsburg Geltung haben.

Präsentation zur Annahme.

(Zu Tit. IV. der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Art. 1.

Die Präsentation zur Annahme hat in den Geschäftsstunden Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr statt zu finden.

(Vergl. Kap. III. §. VI. der Augsburger Wechselordnung.)

Art. 2.

(Zu Art. 18 dann 68 und 72 der deutschen Wechselordnung, laut wörtlichem Inhalt des Kap. III. §. XXIII. der Augsburger Wechselordnung).

„Hat Jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Handen,

und sie werden vor oder bei der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bei ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt oder di non accettazione protestirt worden."

Art. 3.

(Zu Art. 18 der deutschen Wechselordnung).

Die Acceptation der in die Augsburger Messen gezogenen Wechsel, kann vom 4. Werktage der ersten Meßwoche an gefordert werden.

Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

(Zu Tit. VII. Art. 30 bis 40 der deutschen Wechselordnung).

Von den allgemeinen Zahltagen und dem Scontro.

Art. 4.

(Laut Kap. IV. §. II. Abschnitt 2 der Augsburger Wechselordnung).

An jedem allgemeinen Zahltag (Scontro) werden die seit dem vorhergehenden Zahltage abgelaufenen gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten zwischen 11 und 12 Vormittags auf der Börse scontrirt und die verbliebenen Saldi am Nachmittag zwischen 3 bis 6 Uhr baar berichtigt.

Art. 5.

(Laut wörtlichem Inhalt des Kap. IX. §. I. der Augsburger Wechselordnung).

„Es müssen bei dem Scontriren alle die Personen, so in die Partita gehen, mit dem Bilanz versehen, selbst gegenwärtig und verstanden sein, oder von einem Abwesenden muß sein Consens schriftlich vorhanden sein, damit die Partita notirt werden können, worauf dann eine solchergestalt oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assegni mit aller Concurrenten Consens geschriebene oder scontrirte Partita nicht mehr revocirt werden kann, sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist, gleichwie im Gegentheil eine vor der bestimmten Scontrostunde geschriebene Partita für gültig nicht gehalten werden soll. Um dasjenige aber, so noch im Rest verblieben, soll der Debitor längstens am Zahltag Mittags 12 Uhr Assegni per Cassa geben, jedoch keine auf sich selbst lautende Billets zu stellen berechtigt sein und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des „Creditors Assegni per Cassa zu zahlen schuldig sein."

Art. 6.

(Laut wörtlichem Inhalt des Kap. IX. §. II. der Augsburger Wechselordnung).

„Was die mit Bilanz versehenen Personen, wenn sie gleich sonst

von ihren Prinzipalen nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Partheien scontrirt, ist eben so gültig, als ob es die Prinzipalen selbst notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellten Anweisungen und Scontronoten."

Art. 7.

(Laut wörtlichem Inhalt des Kap. IX. §. IV. der Augsburger Wechselordnung).

So soll man auch keine andern Anweisungen als „per Cassa zahlbar und nicht unter fl. 100 lautend, wie auch die Zahlung von mehreren Assegni nicht anders als zusammen summirt in einem Posten anzunehmen schuldig sein."

Art. 8.

(Laut wörtlichem Inhalt des Kap. IX. §. V. der Augsburger Wechselordnung).

„Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Recognition legitimiren; zahlt Jemand gleichwohl ohne solche Recognition, so thut er es auf seine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat."

Art. 9.

(Laut wörtlichem Inhalt des Kap. IX. §. VI. der Augsburger Wechselordnung).

„Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Cassatagen nicht zurückgiebt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er dießfalls keinen Regreß weder an den Aussteller noch an die Giranten haben."

Art. 10.

Sind der Montag oder Donnerstag oder auch die nächst darauf folgenden Tage allgemeine Feiertage, so wird der Scontro- und Zahltag auf den ersten darauf folgenden Werktag verlegt.

Art. 11.

Die allgemeinen Feiertage, welche bisher in Augsburg als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben, und auf welche die Bestimmungen des Art. 92 der deutschen Wechselordnung Anwendung finden, sind folgende:

Neujahr. Heil. 3 Königstag. Maria Lichtmeß. St. Joseph, N. Chr. Maria Verkündigung. Charfreitag. Ostermontag. Christi Himmelfahrt. Pfingstmontag. Frohnleichnamsfest. Johann, d. T. Peter u. Paul. St. Ulrich. Friedensfest. Maria Himmelfahrt. Maria Geburt. Aller Heiligen. Maria Empfängniß. Heil. Christtag. St. Stephanstag.

Art. 12.

(Zu Tit. VII. Ziff 1. der deutschen Wechselordnung.)

Alle Wechsel, welche vom Freitag bis Montag incl. verfallen, sind am Montag, alle welche vom Dienstag bis Donnerstag incl. verfallen, am Donnerstage zahlbar.

Art. 13.

Damit die Scontro-Bilanz zur gehörigen Zeit gezogen werden könne, wird bestimmt, daß die Anmeldung der Wechselforderungen durch Vorzeigung der Wechsel selbst, oder durch das zwischen den Wechselhäusern bisher üblich gewesene gegenseitige Zusenden der zur Zeit besitzenden fälligen Wechsel spätestens an dem, dem Zahltage vorhergehenden Werktage Vormittag um 10 Uhr zu geschehen habe, die aber später ankommenden fälligen Wechsel, noch am Scontro-Tage selbst, spätestens bis 10 Uhr Vormittag, zur Notirung im Scontro, vorzuzeigen seien. Geschieht das Eine oder Andere nicht, oder zu spät, so soll es dem Wechselschuldner frei stehen, ob er die Zahlung im Scontro oder per Cassa leisten wolle, worüber sich derselbe sogleich zu erklären hat.

Art. 14.

Der Montag ist der allgemeine Zahltag für alle Geschäfte, welche vom Donnerstag Mittag 12 Uhr bis zum Montag Mittag 12 Uhr gemacht werden, der Donnerstag aber der Zahltag für alle vom Montag Mittag 12 Uhr bis Donnerstag Mittag 12 Uhr geschlossenen Geschäfte, insoferne die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas Anderes stipulirt haben.

Art. 15.

(Laut Kap. IV. §. II. Abs. 2 der Augsburger Wechselordnung.)

Fällt der montägige Zahltag auf den Dienstag oder Mittwoch, so sind dennoch die vom Montag Mittag an geschlossenen Geschäfte erst am Donnerstag zu berichtigen. Ebenso verhält es sich, wenn der donnerstägige Zahltag auf den Freitag oder Sonnabend fällt, mit den vom Donnerstag Mittag an geschlossenen Geschäften.

Art. 16.

(Zu Art. 35. der deutschen Wechselordnung und laut Kap. III. §. VII. der Augsburger Wechselordnung.)

Die Zahlung der in die Augsburger Messen gezogenen Wechsel findet am letzten allgemeinen Zahltage vor dem Schlußtage der Messe statt.

Art. 17.

(Laut wörtlichem Inhalt des Kap. IV. §. VIII. der Augsburger Wechsel-Ordnung.)

Begäbe sich, daß verfallene Wechsel erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächst künftigen Zahltag abzuführen schuldig.

Art. 18.

Der Inhaber eines Mangel Annahme protestirten Wechsels ist am Zahltag berechtigt, nachdem der Bezogene die Zahlungsweigerung

im Protest erklärt hat, die Zahlung vom Honoranten gegen Auslieferung des Wechsels und Protestes und Vergütung der Spesen zu verlangen.

Art. 19.

Wird ein Mangel Zahlung protestirter Wechsel nachträglich noch vom Bezogenen, oder einem andern Beauftragten bei dem Honoranten eingelöst, so ist dieser berechtigt gegen Aushändigung sämmtlicher Documente, den vollen Ersatz der Protestkosten, der Interventions-Provision, und der Verzugszinsen vom Zahler des Kapitals zu fordern. Der Honorant ist aber unter keinen Umständen verpflichtet, mit der Absendung des Wechsels und Protestes an den Honoraten bis zum 4ten Tage zu warten.

Tit. III.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1.

Der Art. 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, also lautend:

„der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermanglung der Annahme, Protest erheben zu lassen",

findet bei allen am und nach dem 1. Januar 1851 vorkommenden Präsentationen auf hier gezogene Tratten seine Anwendung.

Art. 2.

Der letzte Scontro und Zahltag des Jahres 1850 findet am Dienstag den 31. Dezember, und der erste des Jahres 1851 am Donnerstag den 2. Januar statt.

Die am 1. Januar 1851 fällig werdenden Wechsel sind am 2. Januar zahlbar.

Augsburg, den 2. November 1850.

Das

Gremium des Augsburger Handelsstandes.

Die Stubenmeister:

Honorat Santo Casella,
Ludw. Sander,
Thomas Pedrone,
Carl Forster.

Uebereinkunft.

Die mit bestimmter Acceptationszeit auf Augsburg gezogenen Tratten betr.

In einer am 23. Dezember 1850 auf der Börse gepflogenen Berathung der hiesigen Banquiers wurde über das bei Inslebentreten der neuen Wechselordnung in Betreff der mit der Clausel

„14 Tage vor Verfallzeit acceptabel"

vorkommenden Wechsel und das hiebei zu beobachtende Verfahren nachfolgende unter sich verbindliche Uebereinkunft festgesetzt.

Art. 1.

Die erwähnte auf den Wechseln befindliche Clausel:

„14 Tage vor der Verfallzeit acceptabel"

ist, in welcher Weise und an welcher Stelle sie auch darauf ausgedrückt sein mag, als gültig zu betrachten.

Art. 2.

Wenn ein Wechselinhaber, ohne Rücksicht auf die Clausel zu nehmen, vor der im Wechsel bezeichneten Acceptationszeit Protest erheben läßt, hat jeder Bezogene oder Nothadressat zu erklären:

„Da nach Wortlaut des Wechsels derselbe erst von dem" (in der Clausel bezeichneten Acceptationstag) „an zur Acceptation reif „wird, so verwahre ich den Aussteller oder den Adressanten gegen „jede frühere Protestlevirung."

Art. 3.

Hat ein hiesiger Kaufmann aber den speziellen Auftrag erhalten, einen Wechsel ungeachtet der Clausel durch prompte Acceptation zu interveniren, so soll es in folgender Weise zum Proteste erklärt werden:

„Dieser Wechsel ist zwar erst am" (in der Clausel bezeichneten Acceptationstag) „zur Acceptation reif, ich habe aber den ausdrück„lichen Auftrag, denselben sofort zu Ehren des N. N. zu acceptiren."

Art. 4.

Die Ausdrücke:

14 Tage vor Verfall,
15 jours avant l'échéance,
15 giorni prima della scadenza

sind als gleichbedeutend zu erachten und vierzehn Tage dafür zu berechnen.

So geschehen auf der Börse zu Augsburg den 23. Dezbr. 1850.

Dieses wird hiemit den sämmtlichen Mitgliedern des kaufmännischen Stubenvereins mitgetheilt.

Augsburg, den 26. Dezember 1850.

Das

Gremium des Handelsstandes.

Nachtrag

zur Bekanntmachung des Gremiums des Handelsstandes in Augsburg vom 2. Novbr. 1850 in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Augsburg.

Das Gremium des Handelsstandes sieht sich veranlaßt, zur Vermeidung irriger Annahmen hiemit bekannt zu machen, daß seine am 2. November 1850 veröffentlichte Bekanntmachung in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Augsburg keineswegs den Charakter einer amtlichen Veröffentlichung, und insbesondere nicht jenen einer rechtsgültigen Auslegung bezüglich der betreffenden Verhältnisse in Anspruch genommen haben wolle, sondern nur als der Ausdruck einer von sämmtlichen Mitgliedern des hiesigen Handelsstandes geschlossenen Uebereinkunft zu betrachten sei, wozu derselbe bei dem Uebergange vom alten zum neuen Wechselgesetze durch die entstandenen vielerlei Zweifel gedrängt wurde.

Diese Uebereinkunft konnte und kann nur in so weit sie dem bestehenden neuen Wechselgesetze nicht entgegentritt, und so lange als vorläufiges Platzregulativ betrachtet werden, bis gesetzliche Bestimmungen an dessen Stelle getreten sein werden. Das Gremium des Handelsstandes wird auch alle vorkommenden zweifelhaften Fragen zur Erörterung bringen, und alsbald nach gemachten hinlänglichen Erfahrungen die allerhöchste Sanction für das sodann festzusetzende Regulativ nachsuchen.

Aus diesem Grunde bleibt es auch immer der Entscheidung der Gerichte vorbehalten, in wie ferne die von uns veröffentlichten Bestimmungen mit den wechselgesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung stehen.

Seit der erwähnten Bekanntmachung vom 2. November 1850 hat sich nun auch die Nothwendigkeit der Aufhebung des Art. 17 des II. Tit. der damaligen Bestimmungen ergeben, an dessen Stelle laut Beschluß des hiesigen Handelsstandes in seiner Generalversammlung am 9. April d. Js. nachstehender neue Artikel in Uebereinstimmung mit den Art. 41, 62 und 93 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung beschlossen wurde:

„Unter Aufhebung des Art. 17. Tit. II. unserer Bekannt-„machung vom 2. November 1850 hat der hiesige Handels-„stand am 9. April d. Js. beschlossen, daß von nun an alle „nach ihrem Zahlungstage dahier ankommenden, hier zahl-„baren Wechsel, gleich den nach Sicht lautenden Wechseln, „sogleich zur Zahlung zu präsentiren und bei Verweigerung

„derselben innerhalb der im Art. 41. der allgemeinen deutschen „Wechselordnung bestimmten Frist zu protestiren seien."

Augsburg, den 12. April 1851.

Das

Gremium des Augsburger Handelsstandes.

Die Stubenmeister:

Ludwig Sander,
Thomas Pedrone,
Carl Forster,
Honorat Santo Casella.

Bekanntmachung

des Gremiums des Handelsstandes zu Augsburg in Betreff der Anwendung der Art. 41 und 93 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Augsburg.

Das unterfertigte Gremium des Handelsstandes hat aus mehrfachen von hier und auswärts ihm kundgegebenen Zweifeln und Anfragen über die richtige Anwendung des Art. 41 der allgemeinen deutschen Wechselordnung Veranlassung genommen, die deßfalls erhobenen Bedenken und verschiedenen Meinungsäußerungen einer reiflichen Prüfung zu unterstellen, hierauf aber nach Einvernehmung sämmtlicher Banquiers hiesigen Platzes und Einholung rechtlichen Gutachtens eines practischen Rechtsgelehrten, seine Ansicht in folgender Weise festgestellt, und deren öffentliche Bekanntmachung beschlossen.

§. 1.

Die im letzten Absatze des Art. 41 der allgemeinen deutschen Wechselordnung festgesetzte Protestfrist beginnt ihren Lauf mit dem aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Zahlungstage oder Verfalltage nach Maßgabe der Art. 30, 32 und 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Die Wirkung der nach Art. 6 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 1850 der Stadt Augsburg ausnahmsweise gewährten allgemeinen Zahltage (Cassiertage) s. g. Scontri und der im ersten Absatze des Art. 93 der allgemeinen deutschen Wechselordnung deßfalls für die (nicht auf Sicht lautenden) zwischen solchen Zahltagen fällig gewordenen Wechsel ausgesprochenen Verlegung der Zahlung vom

eigentlichen Verfall= und resp. Zahlungstage auf den nächsten allgemeinen Zahltag erstreckt sich lediglich auch die thatsächliche Zahlungsleistung selbst, wogegen deren Einfluß auf eine Ausdehnnng der in Art. 41 festgesetzten Protestfrist nach Abs. 2. des Art. 93 ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Demnach muß also (abgesehen von etwa dazwischen fallenden allgemeinen Feiertagen und unbeschadet der nach Art 92 deßfalls eintretenden Modificationen) ein am Dienstag dahier verfallener Wechsel schon am folgenden Donnerstag selbst, welcher zugleich allgemeiner Zahltag ist, und nicht später, ein am Mittwoch verfallener spätestens am folgenden Freitag Mangels Zahlung protestirt werden.

§. 2.

Die Dauer und der Ablauf der im letzten Absatze des Art. 41 der allgemeinen deutschen Wechselordnung festgesetzten Protestfrist ist in allen Fällen ohne Unterschied so zu berechnen, daß der Wechselinhaber den Protest Mangels Zahlung nur dann noch rechtzeitig erhebt, wenn er dieß spätestens bis zum Ablaufe des letzten der auf den Zahlungstag (s. o. §. 1.) zunächst folgenden zwei Werktage besorgt.

Ganz gleichgültig ist hiebei, ob und wie viele Nichtwerktage, Sonntag oder allgemeine Feiertage, an welchen nach Art. 92 ohnehin jede wechselrechtliche Requisition ausdrücklich ausgeschlossen ist, zwischen den im Wechsel bezeichneten Zahlungs= resp. Verfalltag, oder den wegen seiner feiertäglichen Eigenschaft etwa an dessen Stelle tretenden nächsten Werktag und die darauffolgenden Werktage sich einreihen; solche Tage bleiben vielmehr jedesmal ganz außer Rechnung, und es kommt bloß darauf an, daß außer dem Zahlungstage (im Sinne der Art. 30, 32 u. 92) noch ein erster und ein zweiter Werktag, gleichviel mit oder ohne Unterbrechung durch Sonn= und Feiertage, eingetreten und verflossen sei, ehe von Versäumung der erst mit Ende des zweiten Werktages ablaufenden Protestfrist die Rede sein kann.

Hienach ist z. B. bei einem auf einen werktäglichen Samstag oder auch auf einen feiertäglichen Freitag verfallenen Wechsel, für welchen aus diesem Grunde der Samstag der Zahlungstag wäre, der folgende werktägliche Montag der erste und Dienstag der zweite, falls aber Montag oder Dienstag ein Feiertag wäre, Mittwoch der zweite, falls endlich beide Tage Feiertage wären, so würde erst der folgende werktägliche Mittwoch der erste und der werktägliche Donnerstag jener zweite Werktag nach dem Zahlungstage sein, von welchem Art. 41 spricht und mit welchem die Protestfrist ausläuft; so ist bei einem auf Gründonnerstag verfallenden Wechsel wegen des darauffolgenden allgemeinen Feiertages, Charfreitag, der Charsamstag der erste, und wegen dazwischen fallenden Sonntages und des allgemeinen Feiertages, Ostermontag, erst der hierauffolgende Dienstag, in=

soferne er ein Werktag ist, der zweite und letzte Tag der Protestfrist u. s. w.

Die Protestfrist hat also nicht eine bestimmte Anzahl von so oder so viel Tagen höchstens, sondern sie besteht in allen Fällen außer dem Zahlungstage noch aus jenen zwei Tagen, welche die demselben zunächstfolgenden Werktage sind. —

Vorstehendes veröffentlichen wir mit dem Bemerken, daß das hiesige Gremium des Handelsstandes bei etwa über diesen Gegenstand abzugebenden Zeugnissen oder Gutachten lediglich der hier festgestellten Auslegung folgen werde, bis nicht von Seite der gesetzgebenden Gewalt etwa eine entgegenstehende authentische Interpretation oder ein abänderndes Gesetz erfolgen wird.

Augsburg, den 17. Januar 1854.

Das

Gremium des Augsburger Handelsstandes.

Die Stubenmeister:

Ludwig Sander,
Thomas Pedrone,
Carl Forster,
Honorat Santo Casella.

Abschrift.

Circulare.

Augsburg, 5. April 1855.

In einer am 21. März l. Js. gepflogenen gemeinschaftlichen Berathung des unterfertigten Gremiums mit den hiesigen Herrn Banquiers wurden die in wörtlichem Auszuge folgenden Beschlüsse gefaßt, welchen auch die Herren Fabrikanten und Großhändler beigetreten sind.

Protokoll-Auszug.

Als gegenseitig bindendes Verständniß wurde festgestellt, was folgt:

1) Ist der Scontrotag zugleich der zweite Werktag nach Verfall, somit der letzte Tag der Protestfrist, so soll eine Verweisung der Zahlungserklärung wegen der betreffenden Wechsel auf später als 4 Uhr Nachmittags von Seite des Bezogenen, Honoranten oder Adressaten durchaus nicht mehr stattfinden, es soll vielmehr von 4 Uhr an auf Verlangen des Inhabers ohne Verzug Zahlung geleistet und in deren Ermanglung ohne weiters protestirt werden.

2) Im Zusammenhange hiemit wird ausdrücklich und ohne Ausnahme die Unstatthaftigkeit sogenannter Protestnotirungen anerkannt, womit die Offenhaltung eines Protestes über die gesetzliche Frist hinaus behufs nachträglicher Einschaltung wirklich erst am Tage nachher eingeholter Erklärungen in eine noch unter dem Datum des vorangegangenen Tages auszufertigende Protesturkunde bezweckt würde; es wird deßhalb gegenseitig sowie auch den Wechselnotaren gegenüber ein für allemal von jeder derartigen Zumuthung abgestanden, was den Letzteren zu ihrer Kenntnißnahme und Beachtung durch das Gremium mitgetheilt werden soll. —

Indem wir den Titl. Herrn Wechselgerichtsnotaren hievon geeignete Kenntniß geben, müssen wir voraussetzen, daß dieselben auch ohnedieß in ihrer beschworenen Amtspflicht und Gesetzkunde hinreichende Veranlassung finden, um jede vermittelst des Notariats zu gewährende Mitwirkung zu den in obigem Punkte 2 angedeuteten Irregularitäten entschieden zurückzuweisen, jedenfalls aber wird es ihnen sehr dienlich sein, zu erfahren, daß nun die Ueberzeugung von der Gesetzwidrigkeit sogenannter Protestnotirungen bezeichneter Art auch auf Seite des Handelsstandes eine so allgemeine und bestimmte geworden ist, daß man für zweckmäßig fand, ihr in dem mitgetheilten Verständnisse einen förmlichen und unzweifelhaften Ausdruck zu geben.

Hochachtungsvoll!

Das

Gremium des Augsburger Handelsstandes.

Die Stubenmeister:

Sander.
Pedrone.
Forster.
Santo Casella.

Bekanntmachung

des Gremiums des Handelsstandes zu Augsburg.

Die Förderung rechtzeitiger Protestbesorgung betr.

Die in Augsburg bestehende Einrichtung besonderer allgemeiner Zahltage (Kassier=, Scontro=Tage) gab bisher den auswärtigen Inhabern hier zahlbarer Wechsel, wie die Erfahrung zeigt, öftere Veranlassung, solche Wechsel auch dann erst am Scontrotage selbst hieher

auf den Platz zu bringen, wenn gleich der treffende Scontrotag zugleich schon der zweite Tag nach Verfall, somit der letzte Tag der Protestfrist war.

Es kommt auch vor, daß solche Wechsel erst am Nachmittage des treffenden Scontrotages, ja sogar nur kurz vor Ende der um 6 Uhr Abends schließenden Geschäftszeit hier einlaufen.

Abgesehen von der Unannehmlichkeit, daß solche Wechsel nicht mehr in den Vormittags stattfindenden Scontro zur Ausgleichung gebracht werden können, so tritt in solchen Fällen die Gefahr ein, daß, wegen Beschränktheit der bis 6 Uhr Abends noch übrigen Zeit, eintretenden Falles die rechtzeitige und vollständige Protesterhebung nicht mehr besorgt werden kann.

Die aus solcher verspäteten Einsendung entstehende und lediglich dem Einsender zur Last fallende Gefahr dürfte die auswärtigen Geschäftsfreunde hiesigen Platzes in ihrem eigenen Interesse veranlassen, künftig dafür zu sorgen, daß ihre hier zahlbaren Rimessen bereits am Verfalltage selbst am Platze seien, oder doch nicht später als am Tage vor dem treffenden hiesigen Scontrotage hierselbst einlaufen.

In Beziehung auf Vorstehendes wird der Wortlaut eines unter den hiesigen Banquiers, Fabrikanten und Großhändlern am heutigen Tage in Folge gemeinschaftlicher Berathung mit dem unterfertigten Gremium getroffenen Uebereinkommens hiemit bekannt gemacht:

Ist der Scontrotag zugleich der zweite Werktag nach Verfall, somit der letzte Tag der Protestfrist, so soll eine Verweisung der Zahlungserklärung wegen der betreffenden Wechsel auf später als 4 Uhr Nachmittags von Seite des Bezogenen, Honoranten oder Adressaten durchaus nicht mehr stattfinden, es soll vielmehr von 4 Uhr an auf Verlangen des Inhabers ohne Verzug Zahlung geleistet und in deren Ermanglung ohne weiters protestirt werden.

Augsburg, den 21. März 1855.

Das

Gremium des Augsburger Handelsstandes.

Die Stubenmeister:

Ludwig Sander,
Thomas Pedrone,
Carl Forster,
Honorat Santo Casella.

auf den Platz zu bringen, wenn gleich der treffende Scontrotag zugleich schon der zweite Tag nach Verfall, somit der letzte Tag der Protestfrist war.

Es kommt auch vor, daß solche Wechsel erst am Nachmittage des treffenden Scontrotages, ja sogar nur kurz vor Ende der um 6 Uhr Abends schließenden Geschäftszeit hier einlaufen.

Abgesehen von der Unannehmlichkeit, daß solche Wechsel nicht mehr in den Vormittags stattfindenden Scontro zur Ausgleichung gebracht werden können, so tritt in solchen Fällen die Gefahr ein, daß, wegen Beschränktheit der bis 6 Uhr Abends noch übrigen Zeit, eintretenden Falles die rechtzeitige und vollständige Protesterhebung nicht mehr besorgt werden kann.

Die aus solcher verspäteten Einsendung entstehende und lediglich dem Einsender zur Last fallende Gefahr dürfte die auswärtigen Geschäftsfreunde hiesigen Platzes in ihrem eigenen Interesse veranlassen, künftig dafür zu sorgen, daß ihre hier zahlbaren Rimessen bereits am Verfalltage selbst am Platze seien, oder doch nicht später als am Tage vor dem treffenden hiesigen Scontrotage hierselbst einlaufen.

In Beziehung auf Vorstehendes wird der Wortlaut eines unter den hiesigen Banquiers, Fabrikanten und Großhändlern am heutigen Tage in Folge gemeinschaftlicher Berathung mit dem unterfertigten Gremium getroffenen Uebereinkommens hiemit bekannt gemacht:

Ist der Scontrotag zugleich der zweite Werktag nach Verfall, somit der letzte Tag der Protestfrist, so soll eine Verweisung der Zahlungserklärung wegen der betreffenden Wechsel auf später als 4 Uhr Nachmittags von Seite des Bezogenen, Honoranten oder Adressaten durchaus nicht mehr stattfinden, es soll vielmehr von 4 Uhr an auf Verlangen des Inhabers ohne Verzug Zahlung geleistet und in deren Ermanglung ohne weiters protestirt werden.

Augsburg, den 21. März 1855.

Das

Gremium des Augsburger Handelsstandes.

Die Stubenmeister:

Ludwig Sander,
Thomas Hebrone,
Carl Forster,
Honorat Santo Casella.